Gemälde
Bor.
67 d (2

<36600677730018

<36600677730018

Bayer. Staatsbibliothek

Bor 67 d (2

Bd. 1 nicht vorhdn.

ohne Gemälde

Gemählde des Preussischen Staats, vor dem 14. Oktober 1806.

Zweiter Theil.

3513

Boruss. 67 (2
Gemälde

Germ. 6 f – 72

Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreiche Preussen, bis zum 14ten Oktober des Jahres 1806.

Von
dem Verfasser des neuen Leviathan.
(= P. F. F. Buchholz)

To say that a man may not write of Government, except he be a Magistrate, is as absurd as to say, that a man may not make a Sea-chart, unless he be a Pilot. It is known that Christopher Columbus *made a Chart in his cabinet, that found out the Indies. The Magistrate that was good at his steerage, never took it ill of him that brought him a Chart; seeing whether he would use it or no, was at his own choice.*

James Harrington in the Preface to the *Prerogative of popular Government.*

Zweiter Theil.

Berlin und Leipzig,
in dem historisch = politisch = militärischen Institut,
1808.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gemählde

des

gesellschaftlichen Zustandes

im Königreiche Preussen,

bis

zum 14ten October 1806.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von

dem Verfasser des neuen Leviathan.

To say that a man may not write of Government, except he be a Magistrate, is as absurd as to say, that a man may not make a Sea-chart, unless he be a Pilot. It is known that [illegible] *made a Chart in his cabinet,* [illegible] *the Indies. The Magistrate that was* [illegible] *of his* [illegible], *never took it ill of him that brought him a Chart, seeing whether he would use it or no, was at his own choice.*

James Harrington in the Preface to the Prerogative of popular Government.

Zweiter Theil.

Berlin und Leipzig,
[illegible]
1808.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Drittes Buch.

Organismus und Geist der Regierung.

Seite.

I. Bestimmung des Wesens eines Königs . . 3

II. Der König von Preussen 24

III. Das Cabinet 54

IV. Das Cabinets-Ministerium 75

V. Der Staatsrath 96

VI. Das General-Direktorium 108

VII. Die Krieges- und Domainenkammern . . 127

VIII. Das Accise- und Zollwesen 171

IX. Das Justizwesen 202

X. Die Polizei 253

XI. Das geistliche Departement 266

XII. Die General-Controlle der Finanzen, und die Ober-Rechnungskammer 288

XIII. Rekapitulation und Beschluß des dritten Buches 294

Drittes Buch.

Organismus und Geist der Regierung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I.

Bestimmung des Wesens eines Königs.

Indem ich dies dritte Buch anfange, muß ich die Leser vor allen Dingen an das Motto zurück erinnern, welches sie auf dem Titelblatte gefunden haben; und da sich nicht voraussetzen läßt, daß alle meine Leser Englisch verstehen, so muß ich es für Diejenigen, welche dieser Sprache unkundig sind, sogar übersetzen.

Der angeführte Schriftsteller sagt:

„Behaupten, daß nur ein Mitglied der
„Regierung über Regierung schreiben dür=

„ſe, iſt eben ſo abgeſchmackt, als wenn „man behaupten wollte, daß nur ein „Steuermann zur Anfertigung von See-„Karten berechtigt ſey. Es iſt bekannt, „daß Chriſtoph Columbus in ſeinem Ca-„binet eine Karte anfertigte, wodurch „Amerika entdeckt wurde. Nie zürnte „eine auf ihrem Poſten vortreffliche Ma-„giſtratsperſon auf Den, der ihr eine „Karte brachte; denn ſie ſah wohl ein, „daß es von ihr abhing, ob ſie davon „Gebrauch machen wollte, oder nicht."

Ich berufe mich vor dem Tribunal aller einſichtsvollen Leſer auf dieſe Autorität, indem ich mich auf einen Gegenſtand einlaſſe, von welchem man anzunehmen pflegt, daß er den Blicken eines Privatmannes immer verhüllt erſcheinen ſolle; und ich berufe mich um ſo mehr darauf, da, von allen Schriftſtellern neuerer Zeit, keiner weniger in den Verdacht einer abſichtlichen Verunglimpfung

dieses Gegenstandes gerathen kann, als eben ich, nachdem ich sowohl im neuen Leviathan, als in allen meinen späteren Werken, immer auf das Princip der Einheit in den Regierungen gedrungen habe.

Vielleicht gelingt es mir, gewisse Punkte, welche dem Leser bisher dunkel geblieben sind, in diesem Buche so aufzuhellen, daß er von jetzt an im vollen Tageslichte mit mir wandelt.

Doch ich gehe auf die Sache selbst ein. Wie die Ueberschrift zeigt, ist die Rede von dem Wesen eines Königs.

Wollten wir uns dieses Wesen aus dem Worte selbst klar machen, so würden wir uns vergebens martern; denn die Ableitung dieses Wortes ist so ungewiß, daß sich mit demselben kein bestimmter Sinn verbinden läßt. Es liesse sich freilich von Können herleiten, so daß der König vorzugsweise der Könner, d. h. der Machtmensch oder

der Gewalthaber in einem Staate, seyn solle; und diese Ableitung ist nichts weniger als unsinnig. Unstreitig ist aber das Wort König eben so sehr ein nomen proprium, wie das Wort Kaiser, welches seine Entstehung bekanntlich dem Römischen Imperator Cäsar verdankt. In dieser Voraussetzung nun steht das Wort „König" in Einer Kategorie mit dem algebraischen x, welches immer die unbekannte Größe ausdrückt, und bei welchem sich, wenn man es absolut nimmt, eigentlich gar nichts denken läßt. Wollen wir bei dem Worte König etwas zu denken anfangen, so müssen wir es erst in eine fremde Sprache übersetzen; und da uns die Lateinische mit den aus ihr gebildeten am geläufigsten ist, so kommen wir durch die Wörter Rex, Roi, Ré, Rey, welche alle gleichen Ursprungs sind, in so fern sie von regere (leiten) derivirt werden müssen, endlich hinter das Geheimniß,

nämlich, daß ein König in einem gegebenen Staate Derjenige sey, welcher die Leitung der den Staat ausmachenden Gesellschaft übernommen hat.

Durch diese Entdeckung ist indeß sehr wenig gewonnen. Denn sobald von Leitung der Gesellschaft die Rede ist, entsteht sogleich die Frage: Von welcher Beschaffenheit diese Leitung seyn müsse. Und diese Frage führt denn sehr natürlich zu den andern Fragen: Muß die Leitung zum Vortheil Desjenigen, der sie übernommen hat, oder zum Vortheil der Gesellschaft, die der Gegenstand derselben ist, eingerichtet seyn? Ist der Willkühr das Gesetz vorzuziehen? Muß, wenn das Gesetz den Vorzug verdient, nicht dahin getrachtet werden, dem Gesetze den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben? Ist dies überhaupt möglich? und unter welchen Be-

dingungen wird diese Möglichkeit zur Wirklichkeit erhoben?

Von der Beantwortung aller dieser Fragen hängt zuletzt die Bestimmung des Wesens eines Königs ab, so daß wir darüber erst dann im Reinen sind, wenn wir überzeugt seyn können, jene Fragen nach dem größtmöglichen Umfange der Erfahrung beantwortet zu haben.

Harrington unterscheidet in seiner Oceana die modernen Regierungen von den antiken dadurch, daß er jenen den Charakter der Gewalt, diesen den Charakter des Rechts beilegt. Die ersteren nennt er Regierungen de facto, und versteht darunter, wie er sich selbst ausdrückt, eine Kunst, wodurch ein Mensch, oder einige wenige Menschen, sich eine Stadt, oder eine Nation, unterwerfen, und sie nach ihrem Privatvortheile regieren; welches, da, in sol-

chen Fällen, die Gesetze nach dem Vortheile eines Menschen, oder einiger wenigen Familien, gemodelt werden, zwar eine Herrschaft von Menschen, aber nicht von Gesetzen genannt werden könne. Die letztern nennt er Regierungen de jure, und versteht darunter, nach seinem eigenen Ausdruck, jene Kunst, wodurch eine bürgerliche Gesellschaft von Menschen auf der Grundlage gemeinsamen Rechts, oder Vortheils, eingerichtet und erhalten wird; welches eine Herrschaft der Gesetze, aber nicht der Menschen, sey*).

„Verfolge ich, sagt derselbe Schrift„steller, meinen eigenen Weg (ohne gleich„wohl die von den Alten vorgeschriebene „Bahn zu verlassen), so sind die Prin„cipe der Regierung doppelter Art; näm-

*) Vid. *The Commonwealth of Oceana,* in princip.

„lich innerliche, oder die Güter der „Seele, und äußerliche, oder die Gü„ter des Glücks. Jene sind natür„liche, oder erworbene Tugenden, als Weis„heit, Klugheit und Muth; diese sind Reich„thümer. Es giebt zwar auch Güter des „Leibes, als da sind Gesundheit, Schön„heit, Stärke; aber diese werden hier nicht „in Anschlag gebracht, weil, wenn ein „Mensch, oder eine Armee, Sieg und „Herrschaft erwirbt, dies mehr von ihrer „Disciplin, ihren Waffen und ihrem Mu„the herrührt, als von ihrer natürlichen „Gesundheit, Schönheit und Stärke; denn „dies alles kann das besiegte Volk in einem „noch höheren Grade besitzen und doch den „Kürzeren ziehen. Die Principien der Re„gierung liegen also in den Gütern der „Seele, oder in den Gütern des Glücks. „Jenen entspricht Autorität; diesen „Macht und Herrschaft. Der Ver-

„fasser des Leviathan (Hobbes) hat also
„zwar Recht, wenn er sagt, daß Reich-
„thümer Macht sind; aber er irrt sich,
„wenn er sagt, daß Klugheit, oder Ruf
„der Klugheit auch Macht sey: denn
„die Gelehrsamkeit oder Klugheit eines Men-
„schen ist nicht mehr Macht, als die Ge-
„lehrsamkeit oder Klugheit eines Buchs,
„oder Autors. Die letzteren können nur
„Autorität genannt werden. Ein ein-
„sichtsvoller Schriftsteller kann Autorität
„haben, ob er gleich keine Macht hat; und
„eine einfältige Magistratsperson kann
„Macht haben, ob sie gleich in keiner Ach-
„tung steht, oder Autorität besitzt. Der Un-
„terschied zwischen beiden wird vom Livius
„im Evander angegeben, von welchem er
„sagt: Er regierte mehr durch Autorität,
„als durch Macht (regebat magis auto-
„ritate, quam imperio)."

Nie verdiente ein Schriftsteller mehr,

die Theorie der politischen Welt aufzufinden, als Harrington, der, vermöge seines schönen Gemüths, welches die bürgerliche Freiheit wollte, und vermöge des Umfanges seiner Gelehrsamkeit, welcher ihn in den Stand setzte, Vergleichungen aller Art anzustellen, mehr als tausend andere Schriftsteller geeignet war, in den Tempel der Wahrheit einzugehen. Daß er nicht dahin gelangte, muß Einerseits der Chimäre, die er von einem Ackergesetz (lex agraria) mit sich herumtrug, andererseits dem Vorurtheile, das er für die Verfassung der Republik Venedig gefaßt hatte, beigemessen werden. Will man ein kühnes Wort über ihn aussprechen, so muß man ihn einen republikanischen Edelmann nennen; denn aus dieser seiner Eigenthümlichkeit erklären sich seine sämmtlichen Geistesprodukte.

Durch eine genauere Bekanntschaft mit dem Inhalte der modernen Geschichte hätte er

sehr leicht die Entdeckung machen können, daß alle die Regierungen, welche er Regierungen de facto nennt, ihren Ursprung in dem Umstande hatten, daß die Regierer, um zu den nöthigen Machtmitteln zu gelangen, genöthigt waren, Grundeigenthümer zu werden. Wo dies der Fall ist, da müssen die Bürger eines Staates durchaus den Charakter der Sklaven annehmen. Die bürgerliche Freiheit hört alsdann nothwendig auf, und kann nur in der Idee fortleben. Als solche bricht sie sich, über kurz oder lang, aufs neue Bahn. Es werden Städte erbauet, wohin sich alle Diejenigen begeben, welche, weil sie keinen Antheil an dem Ackerbau bekommen können, genöthigt sind, ihren Unterhalt auf einem andern Wege zu suchen. Zwischen den Städten und dem platten Lande entwickeln sich Verhältnisse, deren Gegenseitigkeit das Gedeihen des Staates ausmacht. Von den reich-

sten Grundeigenthümern in ihrer Autorität beschränkt, nehmen die Landesfürsten, um zur Freiheit zu gelangen, ihre Zuflucht zum Beistande der Städte. Jeder Sieg, den diese davon tragen, wird durch Freiheiten oder Privilegien belohnt. So bildet sich, nach und nach, die verlorne bürgerliche Freiheit wieder; und zwar um so schneller da, wo die Landesfürsten aufhören, Grundeigenthümer zu seyn, und die Macht, welche sie bisher durch den Grund und Boden über Menschen ausgeübt haben, über den Grund und Boden durch Menschen ausüben. Alles Herrschen verwandelt sich in ein Regieren, indem das Verlangen nach guten bürgerlichen Gesetzen zur Schöpfung guter organischer Gesetze führt, und dadurch sogar die Befehlenden in Gehorchende umschafft. Ist es aber einmal bis zu diesem Punkte gekommen, so bleibt nichts mehr zu wünschen übrig, weil man alsdann voraus-

setzen kann, daß die Regierung auch ihrer Form nach die höchste Vollkommenheit erhalten habe, und von einer de facto, die sie ursprünglich war, in eine de jure verwandelt worden sey.

Man sieht hieraus, daß das Wesen der Könige, wie alles in der Welt, der Verwandlung ausgesetzt ist. In einem gewissen Zustande der Gesellschaft ist das Herrschen eben so nothwendig, wie in einem anderen Zustande derselben Gesellschaft das Regieren natürlich wird. Da nämlich, wo die Regierung sich genöthigt sieht, ihre Machtmittel allein aus dem Grund und Boden zu ziehen, wird sie eine Zerstörerin der bürgerlichen Freiheit werden, und ihre Unterthanen immer nur als ihre Werkzeuge gebrauchen; da hingegen, wo sie mit ihren Machtmitteln auf ihre Unterthanen unmittelbar angewiesen ist, wird sie sogar die allgemeine Freiheit befördern, und die-

selbe zur ersten Quelle ihrer Macht erheben. Im ersten Falle ist der König nichts weiter, als der erste Edelmann, indem man von ihm voraussetzen muß, daß er, wo nicht das ganze Territorium, doch bei weitem den größten und besten Theil desselben zu seinem Eigenthum gemacht habe; in dem letzten Falle ist er der Staats-Chef, welcher, mit den nöthigen Machtmitteln durch seine Unterthanen versehen, die Gesetze, die er in Gemeinschaft mit der übrigen Regierung giebt, durch seine Minister in Ausübung bringen läßt. Welcher von beiden Fällen den Vorzug verdiene, davon kann nicht weiter die Rede seyn. Hingegen ist es von der höchsten Wichtigkeit, zu wissen, woher es kommt, daß die Verwandlung des ersten Edelmannes in einen wirklichen Staats-Chef in einzelnen Reichen so ungemein langsam von Statten geht.

Wo das Agrikultur-System so beschaffen

ist, daß es nur durch Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit besteht, da kann man mit der höchsten Sicherheit darauf rechnen, daß das ganze Regierungs-System dem Agrikultur-System angepaßt seyn werde. Dieses Regierungs-System wird nicht eine bürgerliche Gesellschaft voraussetzen, welche nach einem gemeinsamen Recht oder Interesse eingerichtet und erhalten seyn will, sondern nur eine Gesellschaft von einzelnen Benutzern, um derentwillen alle Uebrigen vorhanden sind. Die ganze Gesetzgebung wird sich hierum, wie um einen festen Punkt, drehen, und alle Diejenigen, welche in dieser Gesetzgebung aufwachsen, werden sich so sehr an den einmal hergebrachten Zustand gewöhnen, daß sie ganz aufhören, ihn als einen gewaltsamen und despotischen zu empfinden. Die Idee eines besseren Zustandes verliert sich um so mehr aus den Köpfen, wenn nicht nur die Normen, welche den richter-

lichen Entscheidungen zum Grunde liegen, sondern selbst die Formen der sogenannten Gerechtigkeitspflege auf Verewigung des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses hin arbeiten. In dieser Hinsicht ist es wahrlich nicht gleichgültig, wie die Prozesse geführt werden. Da, wo eine dramatische Behandlung der Rechtsstreitigkeiten gestattet ist, kann es schwerlich fehlen, daß das idealische Recht nicht von Zeit zu Zeit durch die Advokaten an die Stelle des wirklichen treten und einen besseren gesellschaftlichen Zustand wenigstens vorbereiten sollte; da hingegen, wo eine bloß schriftliche Behandlung der Rechtsstreitigkeiten Statt findet und zwischen dem Advokaten und dem Richter alles mit der Feder in der Hand abgemacht wird, geht das idealische Recht gänzlich zu Grunde, und läßt die hergebrachte Norm despotisch walten. Von jetzt an bleibt nichts anderes übrig, als daß die Idee des Besse-

ren im gesellschaftlichen Zustande Den ergreife, den man den König oder den Monarchen nennt. Allein, davon abgesehen, daß er, als Individuum, die moralische Stimmung seiner Unterthanen theilt und gut zu regieren glaubt, wenn um ihn her keine Unzufriedenheit herrscht: wo soll er die Kraft hernehmen, seinen besseren Willen gegen den Gesammtwillen seiner Umgebungen geltend zu machen? In einem Staate, dessen Grundlage nicht die bürgerliche Freiheit, sondern die Erbunterthänigkeit ist, wird die Socialität des Monarchen immer von Edelleuten, d. h. von solchen Personen gebildet werden, deren sämmtliche Vorzüge auf der Fortdauer des Erbunterthänigkeits-Verhältnisses beruhen. Mag also die Abschaffung dieses Verhältnisses noch so sehr der Vortheil des Monarchen seyn; so werden sie die Sache so zweifelhaft zu machen wissen, daß der Monarch

— wofern er nicht ein außerordentlicher Mann ist — nie dahin gelangen kann, seine Idee zur Ausführung zu bringen. Unter allen diesen Umständen würde der gesellschaftliche Zustand immer und ewig derselbe geblieben seyn, wenn einzelne Reiche nicht ihre vortheilhafte Lage benutzt hätten, um durch auswärtigen Handel neben den unbeweglichen Reichthum im Grund und Boden den beweglichen Reichthum des Geldes zu stellen, und wenn die übrigen Reiche nicht gezwungen worden wären, sich ihnen hierin gleich zu setzen, um an ihrer Seite fortdauern zu können. Und so sind die Revolutionen, welche der gesellschaftliche Zustand erfahren hat, im Grunde nie gemacht worden, sondern haben sich selbst gemacht.

Der aus einem Edelmanne in einen Staats-Chef verwandelte König konnte nie seinen ursprünglichen Charakter beibehalten;

Was in dem König-Edelmann Egoismus war, das mußte sich in dem König-Staatschef durchaus in Liebe verwandeln. Jener dachte immer nur für sich, d. h., auf seinen ausschließenden Vortheil; dieser war durch seine ganze Lage genöthigt, für Alle, d. h. auf den Vortheil aller seiner Unterthanen ohne Ausnahme, zu denken. Die wahre Suveränetät stand zwischen beiden in der Mitte; denn da diese die innigste Vereinigung von gesetzgebender und vollziehender Macht ist, so konnte sie sich von dem König-Edelmann immer nur ab-, und zu dem König-Staatschef immer nur hinneigen, bis dieser sich ihrer durch eine weise Beschränkung bemächtigte, welche darin bestand, daß er sich von der gesetzgebenden und vollziehenden Macht nichts weiter anmaßte, als die Initiative und die Promulgation der Gesetze. Der König-Edelmann ist König von Gottes Gnaden, d. h.

in Kraft der Gewalt, oder via facti; der König-Staatschef ist König von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen des Reiches. Jener kann dem Despotismus nicht ausweichen, selbst wenn er demselben, vermöge einer edleren Denkungsart, auch noch so gram seyn sollte; denn der Despotismus geht aus der ganzen Verfassung hervor, und ist bei weitem mehr das Produkt der Gesetze, als das seines Einzel-Willens. Dieser kann nicht despotisiren, wenn er auch wollte; denn er kann sich nicht zum Herrn einer durch die Constitutionen des Reiches verbesserten Gesetzgebung machen, es sey denn, um dieselbe noch mehr zu verbessern. Wenn der erste sich mit Edelleuten umgiebt, welche in seinem Kopfe alle Ideen von Gerechtigkeit und Gemeinwohl verfälschen; so umgiebt sich der letztere mit einsichtsvollen und tugendhaften Personen aller Art, die sich ihm nicht anders als

mit Idealen nähern. Kurz: So wie alles Kleine, Erbärmliche und Egoistische bei dem König-Edelmann anzutreffen ist; so ist alles Große, Schöne und Erhabene bei dem König-Staatschef zu finden.

II.

Der König von Preussen.

Ich hoffe zu Gott, es werde, nach vier bis sechs Jahren, im Geiste der Salzmannischen Anleitung zu einer unvernünftigen Kinderzucht, in meinem Vaterlande eine Anleitung zu einer unvernünftigen Agrikultur erscheinen. Da diese Anleitung nichts anderes enthalten kann, als eine Zergliederung der in Beziehung auf die Agrikultur bisher befolgten Grundsätze; so wird mir ihre Erscheinung um so angenehmer seyn, je mehr sie die erste klare Aussicht nicht nur für die Fortdauer des Preussischen

Staates, sondern auch für die der regierenden Dynastie eröffnet. Was ich hier sage, wird Vielen auffallen. Gleichwohl ist nichts gewisser, als daß, mit dem Preussischen Nahmen, die Dynastie der Hohenzollern verschwindet, wenn man nicht bald anfängt, den Ackerbau nach besseren Grundsätzen zu betreiben. Man höre, und prüfe meinen Beweis!

Die Schwäche des Preussischen Staates beruhet, meiner innigsten Ueberzeugung nach, durchaus nicht auf seiner geographischen Lage, sondern auf einem Familien-Statut, welches nicht nur die Veräußerung der Domänen verbietet, sondern auch den Nachfolger des Veräußerers berechtigt, die alienirten Güter mit Gewalt wieder an sich zu nehmen. Wer auch der Urheber dieses Statuts seyn möge, immer ist so viel gewiß, daß es zu einer Zeit sanktionirt wurde, wo die Regenten aus dem Hause Ho-

henzollern alle ihre Machtmittel aus dem Besitze des Grundes und Bodens zogen. Wie vernünftig nun auch das genannte Statut in diesen Zeiten seyn mochte; so hat doch die Entwickelung, welche nicht nur die Welt, sondern selbst der Preussische Staat seitdem erhalten hat, den Ausschlag darüber so sehr gegeben, daß es zu einem unvernünftigen geworden ist. Es jetzt noch festhalten wollen, heißt allen Grundsätzen einer guten Staats-Oekonomie Hohn sprechen, die Bestimmung der gegenwärtigen Könige von Preussen verleugnen, und die elende Natur eines Edelmanns auf die erhabene eines Staats-Chefs übertragen wollen.

Adam Smith, Arthur Young und mehrere andere vortreffliche Köpfe haben in ihren Werken keinen Zweifel darüber stehen lassen, daß, in Ansehung der wahren Macht eines Staates, alles auf das Verhältniß der Bevölkerung zu dem Grund und Boden

ankommt. Wie kann nun da von wahrer Macht die Rede seyn, wo dieses Verhältniß ganz aus der Acht gelassen wird? Was mich betrifft, so hab' ich mir den Grundsatz abstrahirt, daß die Bevölkerung eines Landes gerade so groß sey, wie es die agrikultorische Intelligenz der Regierung ist; und ob ich gleich diesen Grundsatz niemals ausgesprochen habe, so bin ich doch um nichts weniger von seiner ewigen Wahrheit überzeugt. Was man auch dagegen einwenden möge, niemals wird man ihn widerlegen können. Ist er aber unwiderleglich, so folgt daraus, wie es mir scheint, mit apodiktischer Gewißheit, daß es kein abgeschmackteres Agrikultur-System giebt, als dasjenige, nach welchem große Schollen mit fremden Kräften bearbeitet werden. Dieses System verwandelt den Unterthan nothwendig in einen Sklaven; und, indem es nicht bloß die Freiheit

raubt, sondern auch das Gefühl des Eigenthums schwächt und erstickt, kann, so lange es befolgt wird, durchaus nicht diejenige Fülle an Produkten erster Nothwendigkeit entstehen, welche das Resultat einer freien, d. h. von guten Gesetzen geleiteten, Bearbeitung kleinerer Schollen seyn würde. Wie schlecht haben daher die Könige von Preussen sich auf ihren Vortheil verstanden, indem sie ein Statut in Kraft liessen, welches ihnen im Grunde verbot, zu dem Grade von Macht emporzusteigen, den sie erreichen konnten! Von dem Augenblick an, wo aus den Fürsten der Kurmark Brandenburg Könige von Preussen geworden waren, hätte das Familien-Institut, welches sie mit einer ungeheuren Masse von Domänen belastete, ganz im Stillen kassirt werden sollen; dies waren die Könige sich selbst schuldig, weil sie ihr Wesen, als Könige, nur in so fern reinigten und säuberten, als sie auf-

hörten Edelleute zu seyn, die nur genie-ßen, aber nicht denken wollen.

Angenommen, die Regenten des Preussischen Staates hätten, unmittelbar nach der Verwandlung der Kurfürstenwürde in eine erbliche Königswürde, angefangen, ihre Domänen-Aemter abzutragen, d. h. die damit verbundenen Schollen so zu parcelliren, daß an die Stelle des einzelnen Pächters, der vom Marke des Landes lebte, nach Maßgabe der einzelnen Schollen, sechs bis zwölf wohlhabende Familien getreten wären; angenommen ferner, sie hätten durch diese Operation den Bauer, dem bisher die Bearbeitung der königlichen Scholle oblag, frei gemacht und dadurch seinen Fleiß auf seinen eigenen Grund und Boden concentrirt; angenommen endlich, das ganze Geschäft der Parcellirung wäre um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vollendet gewesen: was würde die Folge dieses wahrhaft kö-

niglichen Verfahrens gewesen seyn? Es müßte mich alles täuschen, oder die Könige von Preussen hätten am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts als die ersten Monarchen in ganz Europa da gestanden; und zwar um so mehr, je weiter die übrigen Fürsten Deutschlands und Europa's hinter ihnen zurückgeblieben wären. Ich sage: die ersten Monarchen von Europa; und ich übertreibe dadurch nichts: denn man berechne einmal die ungeheure Masse von defensiven Kräften, welche sie auf diesem Wege erworben haben würden, und den Nachdruck, welchen diese wiederum jeder Offensive geben mußten! Warum ist nun das Schicksal der Preussischen Monarchie ganz anders ausgefallen? Man führe zur Erklärung dieser Erscheinung an, was man wolle: immer wird man zuletzt auf den Punkt zurückkommen müssen, daß die Könige von Preussen aus einer übertriebenen

Achtung für ein Familien-Statut, welches nur die Markgrafen und höchstens die Kurfürsten des Hauses Hohenzollern anging, von ihrer Höhe herabgesunken sind; und daraus folgt, daß ihr gegenwärtiges und ihr künftiges Loos keine andere Quelle hat und haben wird, als die Vereinigung oder Nichtvereinigung des Edelmanns und des Königs in ihrer Person.

Man hat sehr viel von dem kriegerischen Geiste der Preussen gesprochen. Darf ich über diese sehr wichtige Materie meine Meinung sagen, so kann ich es nur durch folgende Bemerkungen. Der kriegerische Geist einer Nation hat seine Quelle entweder in der Armuth oder in der Wohlhabenheit. Im ersteren Falle geht er immer auf die Offensive; im letzteren nur auf die Defensive, wie wohl immer so, daß er, um nicht den Kürzeren zu ziehen, die Defensive in dem entscheidenden Augenblick in die aller-

fürchterlichste Offensive verwandelt. Der auf die Offensive gehende kriegerische Geist bezweckt Eroberungen, und, weil er seinen Ursprung in der Armuth hat, so hält er selbst das kleinste Stückchen Land für Gewinn; der auf die Defensive gehende kriegerische Geist hingegen bezweckt nur Beschützung der einmal erworbenen Gränzen, und, weil er seinen Ursprung in der Wohlhabenheit hat, so benutzt er die von ihm gemachten Eroberungen zur Einführung besserer Grundsätze. Von welcher Art konnte nun der kriegerische Geist der Preussen seyn? Ein Blick auf das Agrikultur-System im Preussischen Staate; — und die Frage ist sogleich beantwortet. Wer sich nicht wohl in seinem eigenen Hause befindet, der sucht den ihm mangelnden Trost außerhalb desselben. Eben so geht es den Regierungen ganzer Staaten. Die, welche, es sey aus welchem Grunde es wolle, sich mit Vermehrung der inneren Kraft befassen

fassen können, werden immer nur nach Erweiterungen des Spielraums für ihre Macht streben; und was ist natürlicher, als daß sie in diesem Streben über kurz oder lang untergehen? Man denke von meinem Patriotismus, was man wolle; dies soll mich nicht abhalten, hier das Bekenntniß abzulegen, daß ich bis zum Jahre 1806 nichts so sehr gefürchtet habe, als eine allzu plötzliche Vergrößerung des Preussischen Staates, woraus, bei dem gänzlichen Mangel einer auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Innern desselben zurückgehenden Intelligenz, sein Verderben unabwendbar resultiren mußte. Ja, die Wahrheit zu gestehen, ich halte die Verminderung, die er in dem letzten Kriege gelitten hat, für gar kein Unglück, wenn eben diese Verminderung zu einer besseren Bearbeitung seines Inneren führt. Der Geist, der ihn dem Umfange nach geschaffen hatte, konnte ihn nicht

halten; das Fundament war allzu schwach für die Superstruktur. Es ist ja überhaupt nichts absurder, als unaufhörlich auf Vergrößerungen auszugehn, da ein Staat, der dieser Neigung blindlings folgt, nothwendig seine Concentricität verliert und folglich sich selbst über den Haufen wirft. Gleichwohl habe ich unter Allen, die sich im Preussischen Reiche Staatsmänner nannten, keinen Einzigen gefunden, dem diese Wahrheit einleuchtete; und irre ich nicht, so rührte dies daher, daß alle diese Staatsmänner Edelleute waren, welche von der Wissenschaft des Steigens und Fallens der Reiche keine Ahnung hatten, und sich unter der inneren Stärke des Staates niemals etwas Anderes dachten, als eine vergrößerte Scholle, die von recht vielen Tagelöhnern bearbeitet würde. Indem aber der kriegerische Geist und die Politik der Preussen von einer solchen Beschaffenheit waren, konnte es wohl

nicht fehlen, daß der Staat seine Gränze sehr bald finden mußte; und was ist mehr zu wünschen, als daß er, wenn jene wieder aufleben sollten, seine Basis nicht, wie bisher, in der Armuth, sondern in der Wohlhabenheit habe!

In diesem Zustande der Dinge war das Problem, welches ein König von Preussen zu lösen hatte, wahrlich nicht leicht. Vor allem Andern kam es darauf an, dem Geiste des Adels das Gleichgewicht zu halten; und dies ward um so schwieriger, je tiefer eben dieser Adel nach und nach in Schulden versank, und je weniger er irgend eine andere Rettung vor sich sah, als die Verbesserung der inneren Verhältnisse durch Vergrößerungsversuche zu hintertreiben. Wo es einen Adel, nämlich einen Feudal-Adel, giebt, da werden alle gute organische Gesetze immer ein Gegenstand des Wunsches bleiben. Als Embryo liegen sie gewiß in

dem Gemüthe des Königs, selbst wenn dieser durch großen Güterbesitz noch so sehr Edelmann seyn sollte; aber dieser Embryo kann sich nicht entwickeln, weil es an Personen fehlt, die sich seiner, als gereifter Frucht, annehmen könnten. Weil dem nun also ist, so hält man sich in einem Staate, dem es an guten organischen Gesetzen fehlt, immer an der Person des Königs, indem man sie für alles verantwortlich macht, was gegen den Vortheil der ganzen Gesellschaft, er werde gut oder schlecht erkannt, zu geschehen pflegt. Voll grober Unbescheidenheit verlangt man unaufhörlich, daß er mit dem Schwerte drein schlagen soll; als ob ein König zu nichts Besserem vorhanden wäre, als den Terroristen zu machen, und als ob dieser Terrorismus das Mindeste leisten könnte, wenn alles Unglück aus dem Mangel einer vollständigen Regierung entspringt! Und auch hiermit noch nicht zufrieden, macht

man an ihn die grausame Forderung, daß er die verschiedensten Eigenschaften mit einander verbinden, und folglich nicht bloß ein vortrefflicher Politiker, sondern auch ein eben so großer Feldherr, Gesetzgeber, Staatsökonom u. s. w. sey. Kurz, die Forderungen, die man an ihn macht, haben weder Maaß noch Ziel, und, was den Unsinn derselben vermehrt, ist, daß man sie unter allen Umständen an ihn macht.

Man muß den Preussischen Königen vor allen Dingen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie es mit ihren Unterthanen immer sehr gut gemeint haben. Nie haben sie den Kornwucher des Adels getheilt; die baaren Vortheile, welche damit verbunden waren, sind nicht ihnen, sondern nur ihren Pächtern, zu Gute gekommen. Hätte es in ihrer Gewalt gestanden, den Wirkungen des fehlerhaften Kredit-Wesens eine Gränze zu setzen, so würden sie

es gethan haben, so lieb ihnen ihre eigene Ruhe war. Unglücklicher Weise stand dies nicht in ihrer Gewalt, Einmal, weil sie in ihren Ministern von lauter Edelleuten umgeben waren, welche ihnen aus der wahren Ursache der herrschenden Theurung ein Geheimniß machten, zweitens weil sie in dieser wichtigen Angelegenheit nicht ihrem eigenen Genius folgen konnten, ohne entweder den Staat in die Convulsionen einer Revolution zu werfen, oder diesen Convulsionen durch einen Krieg zu entgehen. Beides war gleich-gefährlich; denn wenn sie, etwa durch eine anhaltende Kornsperre, den Bankerott des Adels einleiteten, so folgte daraus nicht bloß eine Versetzung des Vermögens, sondern auch eine gänzliche Auflösung des Heers, dessen vornehmste Bestandtheile die Adeligen waren; und wenn sie sich in einen auswärtigen Krieg einliessen, so setzten sie ihre ganze Existenz aufs Spiel.

Daher das Zögern Friedrich Wilhelms des Dritten, welches Vielen so unbegreiflich gewesen ist, wie gut gegründet es auch dann war, wenn dieser König nicht die Schwäche seines Staates durchschauete. Man sage, was man wolle, auch Friedrich der Zweite, an dessen Energie man eben so oft mit Verstand als mit Unverstand appellirt — auch Friedrich der Zweite würde, wenn er unsere Zeiten erlebt hätte, den Staat in dieser Auflösung nicht gerettet haben. Alles was man zum Vortheil dieses Königs sagen kann, ist, daß er einer solchen Auflösung entgegen gewirkt haben würde; und darin mag man Recht haben, wenn man anders nicht zugiebt — was historisch erwiesen ist —, daß der Grund zu einer so schnellen Corruption unter seiner Regierung gelegt wurde, und daß die Entwickelung immer, mehr oder weniger, erfolgen mußte. Hat Friedrich Wilhelm III irgend einen Fehler be-

gangen, so ist es der, gegen den Adel allzu nachgiebig gewesen zu seyn; allein wie hätte er diesen Fehler vermeiden sollen, da er unter dem Adel aufgewachsen war, und — so lange jenes Familien=Statut, von welchem oben die Rede gewesen ist, in Kraft blieb — sein Interesse nie ganz von dem Interesse des Adels trennen konnte!

Es war etwas in den drei letzten Königen von Preussen, wodurch sie zu dem dritten Stande mächtig hingezogen wurden; und dieses Etwas lag in dem Umstande, daß sie nicht bloß Grundeigenthümer, sondern auch Manufakturisten waren. Die, welche es vertheidigen, daß ein König noch etwas anderes sey, als gerade Staats=Chef, haben es geltend machen wollen, daß, so wie die Preussischen Könige ohne den Besitz von Grund und Boden nie unfruchtbare Gegenden urbar gemacht haben würden, eben so der Staat auch aller der großen Manufakturen

und Fabriken entbehren würde, welche er dadurch bekommen hat, daß die Könige ihre Kapitale auf diesen Zweig der National-Industrie warfen. Allein diese Personen bedachten nicht, daß das Kapital der Könige ein Kapital des Staats ist, und daß dasselbe, es mag nun auf die Agrikultur, oder auf Manufakturen und Fabriken verwendet werden, beständig höhere Interessen tragen muß, wenn es die Gesetze, wodurch die individuelle Freiheit der Staatsbürger garantirt wird, unangefochten läßt. Eine königliche Fabrik oder Manufaktur ist dadurch, daß sie königlich ist, noch nicht gut; denn wer soll an der Stelle des Königs auf die immer höher steigende Vollkommenheit derselben raffiniren, da dies einmal ausschließend die Sache des Eigenthümers ist und bleibt? Es ist wahr, da der König, als solcher, die höchste Macht im Staate repräsentirt, so kann es ihm nie an Mit-

teln fehlen, sich als Fabrikant oder Manufakturist den nöthigen Absatz zu verschaffen; allein ist ein erzwungener Absatz, der sich immer nur auf das Innere eines Staates erstrecken kann, eine wahre Aufmunterung für Fabriken und Manufakturen? Ich habe oft gedacht — und ich habe mich schwerlich darin geirrt — daß das Fabriken- und Manufaktur-System im Preussischen Staate den genauesten Zusammenhang mit dem Agrikultur-System habe; daß der König, weil er einmal, als Grundeigenthümer, Edelmann ist, auch Fabrikant und Manufakturist seyn müsse; daß er eins so lange bleiben werde, als das andere; und daß er beides zu seyn nicht eher aufhören könne, als in dem glücklichen Zeitpunkte, wo es ihm vergönnt seyn wird, die Schlacken der königlichen Würde abzuwerfen, und seine Bestimmung dadurch zu erfüllen, daß er durch die innigste Vereinigung der Macht

mit der Intelligenz, gleich-viel unter welchem Titel, suveräner Staats-Chef ist. Einen solchen Staats-Chef wollte sich England geben; es vergriff sich aber in den Mitteln, und wurde dadurch die Geissel des menschlischen Geschlechtes. Einen solchen Staats-Chef hat sich Frankreich wirklich gegeben; und deshalb spielt es gegenwärtig die große Rolle in der Welt, die sich damit endigen wird, daß, von Frankreich aus, mit den organischen Gesetzen die bürgerlichen in allen Reichen des kultivirten Europa verbessert werden. So wenig Napoleon Bonaparte Edelman und Manufakturist ist, so wenig wird irgend ein König das bleiben; und so kräftig Napoleon Bonaparte Agrikultur und Manufakturen aufmuntert, indem er für die Freiheit der Meere kämpft: eben so wird künftig jeder Monarch seinen Wirkungskreis auf solche Aufmunterung beschränken, überzeugt, daß, wenn er nur den klein-

sten Schritt vorwärts thue, um die materielle Industrie zu theilen, er ganz unfehlbar der Zerstörer des politischen Lebens werde. Scheinen die Beispiele, welche England und Frankreich in dieser Hinsicht darbieten, noch allzu jung; so blicke man hin auf das Chinesische Reich, in welchem keine Spur von Feudal-Aristokratie anzutreffen ist, und wo die immaterielle Wirksamkeit der Regierung eine solche Energie in den Regierten bewirkt, daß das Reich an nichts so sehr leidet, als an Ueberbevölkerung. Wie sehr ist es zu bedauern, daß wir den Jesuiten und den Engländern alles verdanken, was wir von dem gesellschaftlichen Zustande in China wissen! Beide sind sehr schlechte Beobachter, während ich überzeugt bin, daß man nach China reisen sollte, um die Gesetzgebung, die bei uns noch in der Wiege liegt, in ihrer höchsten Entwickelung und Vollkommenheit kennen zu lernen.

Doch nicht genug, daß der König von Preussen zugleich der erste Edelmann und der erste Fabrikant in seinem Staate war, und dadurch den Ackerbau und das Manufaktur-Wesen gleich sehr danieder hielt, war er auch der erste Negociant. Ihm gehörten die größten Comtoire, die sich im Königreiche befanden. Königlich war die Bank, königlich war die Seehandlung. Was daraus folgte, durchschauet ein Jeder. Es waren die Kapitale der Nation, womit beide Institute ihre Operationen machten. Warum munterte man denn nicht lieber die Nation auf, ihre Kapitale selbst anzulegen? Hatte der Bauer etwas zusammengespart, so warf er es in die Bank, die ihm zwei Procent gab; hätte er dieselbe Summe auf die Verbesserung seiner Scholle verwendet, so würde sie ihm zehn bis funfzehn Procent gebracht haben. Dieselben Vortheile hätten dem Handwerker, dem Künstler u. s. w. zu

Theil werden können, wenn man sie darauf hätte aufmerksam machen wollen. Ich sage durch dies alles nicht, daß es im Preussischen Staate nicht eine Bank und eine Seehandlung hätte geben sollen; ich sage nur, daß diese Institute nicht hätten königliche seyn sollen. Wo so etwas Statt findet, da wird aller Privat-Credit allmählich verschwinden, und in den allerfürchterlichsten Wucher ausarten. Auch war dies im Preussischen Staate der Fall. Treue und Glaube verschwand, weil die Kapitalisten lieber von den königlichen Comptoiren abhangen wollten, als von Privatpersonen; und mit dem Verschwinden des Privat-Kredits hing der blühende Zustand der Juden aufs innigste zusammen. Denn, wenn der Kaufmann, der Manufakturist u. s. w. Geld brauchten, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als ihre Zuflucht zu einem Juden zu nehmen, der, indem er ihre augen-

blickliche Bedürftigkeit benutzte, selten verfehlte, sie für immer zu seinen Sklaven zu machen. Das Spiel, welches in dieser Hinsicht getrieben wurde, war eben so grausam als zerstörend; und nur, weil man durch die Existenz der Bank und Seehandlung es gar nicht in seiner Gewalt hatte, dem Wucher zu steuern, konnten Preussische Staatsmänner den Juden das Wort reden, und den Grundsatz aufstellen, daß Glaube an Wucher mit Glauben an Hexerei identisch sey.

Indem nun die verschiedenen Attributionen des Edelmannes, des Manufakturisten und des Negocianten zum Wesen eines Königs von Preussen gehörten, war er allerdings nur allzu sehr berechtigt, mit Ludwig dem Vierzehnten zu sagen: Ich, ich bin der Staat. Dafür aber konnte denn auch der Preussische Staat nicht sagen: Ich, ich bin der König. Die Schwäche, welche

ihm anklebte, war die unmittelbare Wirkung dieser Anordnung der Dinge, vermöge deren der König noch etwas Anderes seyn wollte, als gerade suveräner Staats-Chef, oder Depositär der Macht-Einheit. Wir werden in der Folge sehen, welche Organisations-Gebrechen hiermit zusammen hingen. Jetzt bemerken wir nur, daß, während die ganze Europäische Welt ihr Auge unaufhörlich auf den Preussischen Staat richtete und schlechterdings nicht im Stande war, den wahren Grund seiner Apathie, bei den allerbedeutendsten Ereignissen rund um ihn her, aufzufinden, dieser Grund sehr wesentlich in dem Umstand enthalten war, daß der König von Preussen, verwirrt durch die Verschiedenheit der sein Wesen verunstaltenden Attributionen eines Edelmannes, oder Güterbesitzers, eines Manufakturisten und eines Negocianten, schlechterdings, so lange, als immer möglich, neutral zu bleiben wünschen mußte. Es

würde das größte aller Wunder gewesen seyn, wenn er es nicht gewünscht hätte. Lange konnte indeß dieser Wunsch nicht erfüllt werden; und als es endlich zur Entscheidung kam, da zeigte sich denn auch sogleich, wie weit die Kraft des Preussischen Staates reichte.

Man hat einen Schatten auf Friedrich Wilhelm den Dritten werfen wollen; aber ich wiederhole hier, was ich schon im ersten Abschnitte des zweiten Buches gesagt habe, daß man diesem König Unrecht thut. Das Urtheil der Nachwelt über ihn wird billiger seyn, als das Urtheil seiner Zeitgenossen. Irre ich nicht, so wird die Nachwelt in ihrer Beurtheiluug dieses Königs von der Thatsache ausgehen, daß er, weder als Kronprinz noch als König, irgend einen Beweis unedler und egoistischer Denkungsart gegeben hat; und, auf diese Thatsache sich stützend, wird sie sagen: „Welch ein vortrefflicher

König hätte Friedrich Wilhelm der Dritte werden können, wenn die Organisation der Preussischen Regierung von einer solchen Beschaffenheit gewesen wäre, daß sie von der Intelligenz, die sie unaufhörlich von ihm erwartete, etwas an ihn zurückgegeben hätte!" In der That, die Dinge hatten im Preussischen Staate eine Höhe erreicht, wodurch sie den Ausschlag selbst über die stärkste Persönlichkeit gaben. Die, welche an einen König die Forderung machen, daß er, auf einmal, alles Fehlerhafte abändern solle, wissen in der Regel nicht, was sie wollen; denn wenn sie es wüßten, d. h. wenn sie die Kraft der Dinge erkannt hätten, so würden sie in ihren Forderungen billiger gewesen seyn. Eben deswegen ist auch Alles, was man von Degeneration spricht, nur zur Hälfte war. Sie kann Statt finden; da sie aber nicht absolut ist, so ist sie immer nur scheinbar. Dieselbe Dynastie, wel=

che unter gewissen Bedingungen alle Kraft verloren zu haben scheint, kann unter andern Bedingungen die Stärke selbst seyn. Man gebe dem Preussischen Staate bessere organische Gesetze, als er bisher gehabt hat, d. h. man ändere seine Constitution so ab, daß die Forderungen der ewigen Vernunft erfüllt werden und die ganze Regierung aufhört, eine de facto zu seyn, und anfängt, eine de jure zu werden: — und es wird sich unfehlbar zeigen, daß die Hohenzollern als Dynastie fortzudauern verdienen. Was erforderlich sey, damit diese Verwandlung geschehe, das habe ich Theils im meinen Untersuchungen über den Geburtsadel, theils in anderen Schriften angezeigt. Geht man darauf nicht ein, weil man sich etwa einbildet, die Sache könne auch anders gemacht werden, so wird man nie zum Ziele gelangen. Ich begreife sehr wohl, daß die Cur, der man den ganzen

Staat unterwerfen muß, nicht ohne alle Gefahr ist; allein verstehen die Aerzte nur im Mindesten ihre Kunst, so kommt ihnen nichts so sehr zu Statten, als die Asthenie, welche eine Folge des letzten Krieges ist. Diese muß man benutzen und dem Staate von nun an das doppelte Fundament geben, welches in der Gleichheit des Ausspruches und in der Ungleichheit des Rechts enthalten ist, und auf diesem Fundamente weiter bauen.

Doch ich greife mir vor. Auf diesen Gegenstand darf ich erst in einem anderen Werke zurückkommen. Der Ordnung nach, die ich mir selbst vorgeschrieben habe, gehe ich jetzt zur Charakteristik der vorzüglichsten Staatsorgane über, welche, zusammen genommen, die Regierung ausmachten. Dabei kommt es mir auf zweierlei an: nämlich einmal auf Nachweisung des fehlerhaften Zusammenhanges, in welchem sie un-

ter einander standen, zweitens auf Bezeichnung des Geistes, der in ihnen lebte und webte. Aus beiden wird der verständige Leser abnehmen, was von dieser Regierung zu halten war.

III.

Das Cabinet.

Man hat seit Jahr und Tag die Preussische Regierung mehr als Einmal eine Maschine genannt, welcher die Kraft gefehlt habe, ihre eigenen Reibungen zu überwinden; und man hat daran nicht Unrecht gethan. Ein durchdringender Blick in das Handbuch über den Königlich Preussischen Hof und Staat, oder auch nur in den Anhang zu diesem Handbuche geworfen, sagt Dem, der auch nur einigermaßen über Staatsorganisation unterrichtet ist, daß in einer so aufgebauten Maschine

keine Einheit möglich war, und daß folglich das Wesen der Monarchie durch sie nothwendig verfehlt wurde. Das Alte paßte nicht zu dem Neuen, und selbst dieses war, genauer untersucht, von einer so eigenthümlichen Beschaffenheit, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Wir wollen uns nicht die undankbare Mühe geben, diese aus den ungleichartigsten Bestandtheilen zusammengesetzte Maschine in allen ihren Theilen zu beschreiben; denn dies würde sich kaum beendigen lassen. Wir wollen nur die Hauptorgane untersuchen, und deren Verbindung unter einander in's Auge zu fassen streben. Den Anfang machen wir, wie billig, mit dem Cabinet.

Unter Cabinet muß man sich beständig die Vereinigung des Monarchen mit seinen vertrautesten Räthen denken, die ihrem Wesen nach nichts anders seyn können, als

Staatsräthe, selbst wenn sie einen andern Titel führen sollten. Im Preussischen hießen sie Cabinetsräthe. Es waren deren in der letzten Zeit, von welcher in diesem Buche die Rede ist, drei. Die Tendenz des ersten ging auf das Innere, die des zweiten auf das Aeußere, die des dritten auf das Militär. Diese Einrichtung, welche man tadeln könnte, hatte ihre Nothwendigkeit Theils in dem Gegensatze des ersten und dritten Standes, Theils in dem Umstande, daß der Cabinetsrath, dessen Tendenz auf das Aeußere, oder die sogenannten auswärtigen Verhältnisse, ging, als Bürgerlicher, nicht füglich ein Militär von Profession seyn konnte. Doch wir müssen dies noch tiefer untersuchen.

Die Cabinets-Regierungen, gegen welche man so viel eingewendet hat, und welche in der That sehr mannichfaltige, von ihrem Wesen unzertrennliche, Gebrechen haben —

die Cabinetsregierungen würden nie entstanden seyn, wenn sich die Könige nicht genöthigt gesehen hätten, ihr Wesen von dem der Edelleute abzusondern. So lange Grund und Boden einziger Reichthum war, lag es in der Natur der Sache, daß die Edelleute die einzige Socialität des Landesfürsten ausmachten; als dies aber nach und nach aufhörte, und die Entwickelung des dritten Standes den Landesfürsten ein festeres Fundament für ihre Macht zu gewähren versprach: da konnte es eben so wenig fehlen, daß sie auf Mittel bedacht waren, sich die neu errungenen Vortheile zu sichern. Wie hätten sie aber wohl leichter zum Zwecke kommen wollen, als durch Absonderung von Denen, deren unmittelbares Interesse es mit sich brachte, den Landesfürsten nicht über den Edelmann hinausgehen zu lassen, weil hierauf ihr ganzes Ansehn beruhete? So entstanden die Cabinette, im Süden von

Europa schon vor mehreren Jahrhunderten, im Westen und Norden dieses Erdtheils erst im verflossenen. Sogenannte Bürgerliche wurden in denselben angestellt, und ihre Bestimmung konnte keine andere seyn, als den Stand, zu welchem sie gehörten, zu repräsentiren. Im Königreiche Preussen erfolgte diese Einrichtung erst unter Friedrich dem Zweiten; denn die Vorgänger dieses großen Königs hatten ihre Socialität in einem aus adeligen und bürgerlichen Räthen zusammengesetzten Staatsrathe gehabt, mit welchem sie gemeinschaftlich gearbeitet hatten. Friedrichs Schöpfung ging um so mehr auf seine Nachfolger über, je größer die Fortschritte waren, welche der dritte Stand während seiner langen Regierung gemacht hatte. Unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten und dessen Sohne stieg das Ansehn der Cabinetsräthe in eben dem Maße, in welchem sich der Staat selbst erweiterte.

Indessen war dieses Ansehn durchaus nicht so fest begründet, als es zum Wohl des Staates hätte seyn sollen. Nichts stand den Cabinetsräthen, in so fern sie Bürgerliche waren, mehr im Wege, als das Gesetz im Landrecht für die Preussischen Staaten, wodurch der Adel zu den Ehrenstellen, zu denen er sich geschickt gemacht habe, vorzüglich berechtigt wurde. In welchem Lichte sollten sie ihren Standort betrachten? Gehörte er zu den Ehrenstellen, oder gehörte er nicht dazu? Standen sie als erste Socialität des Königs über den adeligen Ministern, oder standen sie unter denselben? Die Ungewißheit, in welcher sie über alle diese Punkte schwebten, setzte einen wesentlichen Fehler in der Organisation der Regierung voraus. Alles würde gut gewesen seyn, wenn weder sie, noch die Minister, die eigentliche Socialität des Königs gewesen wären, sondern nur als Vollziehungs=

agenten gehandelt hätten. Unglücklicher Weise aber lassen sich in einem Staate, der, wie der Preussische, noch mit sich selbst im Kampfe liegt, nicht jene Körperschaften denken, deren Daseyn den Wirkungskreis der Minister unabänderlich bestimmt. Derselbe Unterschied der Stände, welcher die Entstehung dieser Körperschaften verhindert, bestimmte auch das Wesen des Cabinets, wenigstens in so fern, als er nicht gestattete, daß die beiden, in sich selbst verwachsenen Zweige des Krieges und der Politik von einem und demselben Manne bearbeitet werden konnten.

Da es nämlich zu den Privilegien des Adels gehörte, die ersten Stellen im Militär zu bekleiden; so vertrug sich der Stolz der Officiere von jedem Range nicht damit, den Antrieb von einem bürgerlichen Cabinetsrath zu empfangen. Diesem Stolze zu genügen, mußte der Zweig des Krieges von

dem der Politik getrennt werden; und indem der erstere einem Adeligen, der letztere einem Bürgerlichen zur Bearbeitung übertragen werde, entstand in der Organisation des Cabinets eine Lücke, welche durch nichts angefüllt werden konnte, und eben deswegen die Schwäche selbst herbei führte. Mögen Andere über diese Schwäche anders urtheilen; ich gestehe, daß ich ihren wahren Grund nur in der Trennung des Krieges von der Politik gefunden habe. Vergebens klagt man Personen an. Diese Personen würden ganz anders gewesen seyn, wenn die Forderungen der gesunden Vernunft in Ansehung der Organisation hätten erfüllt werden können. Ein dreifacher Einwirkungs-Punkt taugt nicht; er darf nur zweifach seyn. Geht er über die Zahl 2 hinaus, so verwirrt er, und führt zur Polyarchie; bleibt er hinter dieser Zahl zurück, so zerstört er das Wesen der Monarchie wenigstens in so

fern, als er an der Stelle des erblichen Staats-Chefs einen Premier-Minister bringt und folglich jenen auf die bloße Repräsentation reducirt. Der Fehler des Preussischen Cabinets war also ein Organisationsfehler, und bestand wesentlich darin, daß es, neben dem Cabinetsrath für die auswärtigen Angelegenheiten, noch einen General-Adjutanten gab, welcher die Militär-Angelegenheiten besorgte.

Je weniger man dies durchschaute, desto mehr glaubten Einige, der Schwäche des Cabinets könne nur durch einen Premier-Minister abgeholfen werden. Was sie sich auch unter einem Premier-Minister denken mochten, immer war so viel ausgemacht, daß die Natur des Preussischen Staates sich mit keinem Premier-Minister vertrug. Worin hätte er wohl seinen Stützpunkt finden sollen? Wenn in Frankreich ein Premier-Minister nöthig war, so sorgte man

sehr gewissenhaft dafür, daß er eine von den ersten kirchlichen Würden bekleidete. In der Regel war er Cardinal, und als solcher hatte er seinen Stützpunkt nicht im Französischen Staate, sondern in der Römisch-katholischen Kirche, die ihm eine Autorität gewährte, wodurch er sogar von dem Staats-Chef unabhängig wurde. In England hat der Premier-Minister sein aplomb im Parlemente, ohne dessen formelle Genehmigung er nichts vermag. Wodurch hätte man nun wohl im Preussischen Staate die Kraft der Römischen Kirche oder des Parlements ersetzen wollen? Etwa durch die individuelle Kraft Desjenigen, den man zum Premier-Minister auserkohr? Ich behaupte, daß keine individuelle Kraft dazu ausreichte; und meine Behauptung stützet sich auf die Erfahrung selbst. Welches war denn das Schicksal Schwarzenbergs und Dankelmanns in diesem Staate? Beide,

besonders aber der letztere, waren Männer von großem Talent, ohne gleichwohl die Opposition ertragen zu können, die sich gegen sie erhob, weil man es nicht dulden wollte, daß der Staats-Chef aufhöre, mit seiner Person zu bezahlen. Ich werde an einem andern Orte auf diesen wichtigen Gegenstand zurückkommen, um zu zeigen, auf welchem Wege der gegenwärtige Premier-Minister allein Hoffnung haben kann, das große Werk zu vollenden, wozu Friedrich Wilhelms des Dritten Vertrauen ihn berufen hat. Jetzt fahre ich in meinen Bemerkungen über das Cabinet fort.

Abgesehen von dem organischen Fehler, welcher dem Cabinet eigen war, blieb das Verhältniß desselben zu den Staatsministern noch immer sehr mangelhaft. Wir haben gesehen, auf welchem Grunde die Anstellung der sogenannten bürgerlichen Cabinetsräthe beruhete. Je bedeutender sie nun

hervor-

hervortraten, desto mehr forderten sie die Minister zu einer Opposition gegen sich auf. Eben so sehr dem Stande als dem Range nach über die Cabinetsräthe erhaben, sollten die Minister sich gefallen lassen, bloße Vollstrecker Desjenigen zu seyn, was das Cabinet dekretirte. Dies schien ihnen unerträglich. Freilich, wenn man in den Cabinetsräthen nichts weiter gesehen hätte, als die nächsten Werkzeuge des Königs, so würde man sich in das Verhältniß gefunden haben, worin man einmal zu ihnen stand; da man aber auf der Einen Seite Bürgerliche, und auf der anderen Gewalthaber in ihnen sah, so war wohl nichts natürlicher, als daß man so wenig als möglich mit ihnen zu schaffen haben wollte, und nur im höchsten Nothfall seine Zuflucht zu ihnen nahm. Hieraus entstand eine Trennung, welche, indem sie der Regierung den Charakter der Einheit raubte, mit jedem Tage ge-

fährlicher wurde. Da adelige Minister eben nicht geeignet sind, die Natur der Dinge zu erkennen, und vermöge ihres Geschäfts eine nur allzu starke Neigung haben, die Dinge durch ihre Persönlichkeit beherrschen zu wollen; so richten sich auch ihre Anklagen immer gegen die Persönlichkeit Desjenigen, dessen Feinde sie einmal sind. Entging der Cabinetsrath, dem die Bearbeitung der auswärtigen Verhältnisse oblag, diesen Anklagen, weil er, wie wir in der Folge sehen werden, es nur mit einem einzigen Minister zu thun hatte; so war der Cabinetsrath, der das Innere bearbeitete, ihnen nur desto mehr ausgesetzt. Wer auch an Beyme's Stelle hätte stehen mögen, (vorausgesetzt, daß er nicht ein Adeliger gewesen wäre): immer würde man ihn mit Vorwürfen aller Art überschüttet haben; der allervollkommenste Sterbliche hätte ihnen nicht entrinnen können. Wahrlich, die

vorgeblichen Fehler dieses Mannes lagen nicht in seiner Person, sondern in der Organisation der ganzen Regierung, welche für ihn die traurige Bestimmung mit sich brachte, Dinge zu vereinigen, welche sich, ihrer Natur nach, nicht vereinigen lassen. Ihm lag nicht nur die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Justiz und Polizei, sondern auch die über die Verwaltung der Finanzen und der Kirchen und Schulen ob; und als ob es damit noch nicht genug gewesen wäre, drückte auf ihn auch jene schlechte Organisation, vermöge deren man die Verwaltungszweige mit einander vermengte und die einzelnen Departements nicht nach den Sachen, welche darin bearbeitet wurden, sondern nach den Provinzen, für welche man sie bearbeitete, benannte. Selbst die Schultern eines Herkules würden nicht stark genug gewesen seyn, eine solche Last zu tragen. Um seinem Posten mit dem Er-

folg vorzustehen, welchen das Wohl des Staates erforderte, hätte Beyme, gegen dessen vorgebliche Allmacht sich so viele Stimmen erhoben, noch zehnmal mächtiger seyn müssen, als er es wirklich war. Jene zwei oder drei Cabinets-Sekretäre, die zu seinen Diensten standen — wie wenig ließ sich mit ihnen ausrichten! Ein großes Büreau, wie es der Minister des Innern in Frankreich hat, wäre unendlich mehr an seinem Ort gewesen, als Diejenigen glauben, welche auf jeden Schimmer der Macht eifersüchtig sind; denn viel zu wenig wurde durch das Cabinet geleistet, und die Ursache seiner Unwirksamkeit lag wesentlich in dem Gegensatze der adeligen Minister zu den Cabinetsräthen: ein Gegensatz, den, leider! die gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate mit sich brachten.

Weil dies den Ministern nicht einleuchtete, so drangen sie immer auf die Wieder-

herstellung jenes Staatsraths, in welchem die Könige mit ihren Ministern alles gemeinschaftlich verhandelt hatten. Man wollte die Staatsgeschäfte abtheilen: in Kriegeswesen, auswärtige Verhältnisse, allgemeine Landespolizei, öffentliches Einkommen, und Rechtspflege. An der Spitze eines jeden dieser Geschäftszweige sollte ein Minister stehen, der in dem versammelten Rathe dem Könige die zu seinem Geschäfte gehörigen Angelegenheiten vortragen sollte. Wäre alsdann eine Abstimmung der sämmtlichen Minister oder Mitglieder des Staatsraths erfolgt, so sollte der König entscheiden. Die Cabinetsräthe sollten vom Vortrag ausgeschlossen seyn; nur die Angaben der Minister sollten von ihnen ausgefertigt, und dem König zur Vollziehung vorgelegt werden, nachdem die Concepte der Cabinetsordres von sämmtlichen Ministern unterzeichnet worden. Auf diese

Weise hoffte man Einheit in die Regierung zu bringen. Wer aber auch der Urheber dieses Planes seyn mochte: immer bedachte er nicht, Einmal, daß er den König in eine Abhängigkeit brachte, welche zugleich das Wesen des Königs und das Wesen des Ministers zerstörte, indem das letztere durchaus auf Vollziehung beschränkt seyn muß, während der Vorzug des ersteren wesentlich darin besteht, Gesetzgebung und Vollziehung in sich zu vereinigen; zweitens, daß, wenn bei der Composition des Staatsraths jenes Gesetz befolgt werden sollte, welches die Adeligen zu den ersten Ehrenämtern vorzüglich berechtigt, der König in dem Staatsrathe keine Garantie für sich als Staats-Chef überhaupt, d. h. als allgemeiner Mittelpunkt aller Ordnungen und Classen seiner Unterthanen, hatte. Im Ganzen konnte der Urheber dieses Vorschlags nichts anderes wollen, als an die Stelle des ihm so anstößi-

gen bürgerlichen Cabinets ein hochadeliges bringen, das, wenn es dem Zeitgeist angemessen gewesen wäre, nie würde verdrängt worden seyn; denn die ganze Form des Cabinets, so wie sie in den letzten Zeiten war, bezweckte ja nichts anderes, als eine ungehinderte Umfassung der gesammten Verhältnisse im Innern des Staates.

Es ist unstreitig sehr wünschenswerth, daß der Gegensatz der adeligen Minister zu den bürgerlichen Cabinetsräthen aus der Preussischen Regierung verschwinde; denn das Gute, was aus ihm hervorgehen kann, wird immer nur ein Minimum seyn gegen das Böse, welches er unfehlbar stiftet. Soll er aber so verschwinden, daß die königliche Autorität gerettet wird, oder so, daß sie mit ihm zu Grunde geht? Beides hat man auf das vollkommenste in seiner Gewalt. Das erstere geschieht ganz unfehlbar, wenn der Unterschied der Stände auf-

gehoben wird, und die Vortheile, welche die Könige bisher aus dem Gegensatze zu ziehen suchten, durch Körperschaften gesichert werden, die, indem ihnen die Sanktion aller Gesetze obliegt, den Thron nur beschützen können; das letztere geschieht eben so unfehlbar, wenn der Unterschied der Stände und die damit im engsten Zusammenhange stehenden erblichen Privilegien des Adels beibehalten werden, und dieser Adel die einzige Socialität der Könige ausmacht. Um die Wahrheit dieser Alternative zu bestreiten, muß man nicht nur mit dem Inhalte der Geschichte ganz unbekannt seyn, sondern auch von den Erscheinungen der letzten siebzehn Jahre nicht eine einzige begriffen haben. Das ist der Vorzug des neunzehnten Jahrhunderts vor allen früheren, daß die Wissenschaft der Regierung in ihm zu einer strengen Wissenschaft zu werden beginnt, von deren Grundsätzen man sich

nicht trennen kann, ohne die Staaten an den Rand des Verderbens zu führen. Erbliche Privilegien sind etwas Unnatürliches; und weil sie dies sind, so müssen sie überall aufhören. Von ihrem Verschwinden oder Fortdauern aber hängt es ab, ob die Theorie der politischen Welt eine allgemeine werden soll, oder nicht; denn nur sie können dagegen ankämpfen, wiewohl sich nicht mehr befürchten läßt, daß sie den Triumph davon tragen werden. Sind sie verschwunden, und haben die Könige ihre Socialität in den Körperschaften, welche den Thron umgeben; so werden aus den bisherigen Cabinetsräthen Staatssekretäre, deren Geschäft darin besteht, den Willen der Fürsten zu constatiren, ehe er den Körperschaften zur Sanktion übergeben wird, und aus den bisherigen Ministern werden Vollziehungsagenten, deren Bestimmung es mit sich bringt, den durch die gesellschaftlichen Kör-

per sanktionirten Willen des Fürsten zu vollziehen. In einer solchen Stellung haben sie einander um nichts zu beneiden; denn jeder von ihnen hat seinen bestimmten Wirkungskreis, welchen auszufüllen sein größter Triumph seyn muß *).

---

*) Ausführlicher habe ich mich über diesen Gegenstand in den Untersuchungen über den Geburtsadel erklärt.

IV.

Das Cabinets-Ministerium.

Indem wir die Radien des Cabinets verfolgen, stoßen wir zunächst auf das sogenannte Geheime Cabinets-Ministerium. Es wurde von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten im Jahre 1733 gestiftet, und als eine Vereinigung derjenigen Minister gedacht, welche sich in die Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten getheilt hatten. Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts bestand es aus drei Ministern: dem Grafen Fink von Finkenstein, dem Grafen von Haugwitz und dem Grafen von Alvensleben.

Nach dem Tode des ersten theilten sich die beiden letzten in die Departementsgeschäfte, so, daß dem Grafen von Haugwitz die Bearbeitung der eigentlichen politischen Geschäfte zufiel, und der Graf von Alvensleben die Besorgung der mit dem Cabinetsministerium verbundenen Königlichen Haus-, Hoheits-, und sogenannten inneren Landessachen übernahm. Als der Graf von Alvensleben im Jahre 1802 starb, übernahm der Graf von Haugwitz die Geschäfte des ganzen Departements mit Ausschluß der Haus- und Hoheitssachen, welche dem Staatsminister, Freiherrn von der Reck, übergeben wurden.

Uebrigens gehörten in den Wirkungskreis des Geheimen Cabinets-Ministeriums die auswärtigen Staats-, und die Deutschen Reichs-Angelegenheiten; die Correspondenz mit den Königlichen und mit fremden Gesandten; die Gränz- und Arrestsachen gegen Fremde, gemeinschaftlich mit dem General-

Direktorio, dem Schlesischen Finanz-Departement und dem Justiz-Ministerio; alle Verwendungssachen im Auslande; die Concurrenz bei den Königlichen Hausangelegenheiten und Landes-Hoheits-Sachen; die Anstellung der Consuln; die Censur der Zeitungen und politisch-historischen Schriften; die Oberaufsicht über das Geheime Cabinets-Archiv, so wie über die Staats- und Landes-Archive; die Aufbewahrung der größern Staats- und Majestäts-Siegel u. s. w.

Hieraus sieht man, daß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten Beschäftigung genug für Denjenigen darbot, der an der Spitze desselben stand. Untergeordnet waren ihm sechs vortragende Räthe, oder geheime Legationsräthe, und sechs geheime expedirende Sekretäre. Das Bureau des Cabinets-Ministeriums bestand aus sieben Mitgliedern, welche sämmtlich mit der eigentlichen politischen Correspondenz beschäftigt

waren. Acht Mitglieder bildeten die geheime Kanzlei für die nicht politische Correspondenz. Außerdem standen mit dem Cabinetsministerium in Verbindung: ein Censor der historisch-politischen Schriften; ein Censor der Berlinischen Zeitungen; ein Dolmetscher der orientalischen Sprachen; eine Bibliothek; eine Hofbuchdruckerei und die Legations-Bureau- und Bibliothek-Kasse. Vielleicht muß man hier auch der Pflanzschule für Legationsräthe erwähnen, in welcher, nach der Stiftung Friedrich Wilhelms des Zweiten, acht junge Grafen und Edelleute zu Gesandtschaftsposten angeleitet und mit auswärtigen Staatsangelegenheiten beschäftigt werden sollten.

Die Verbindung des Cabinetsministeriums mit dem Cabinet war um so leichter, da sie, wenigstens in den letzten Zeiten nur von Einer Person auf die andere ging, nämlich von dem Cabinetsminister auf den

Cabinetsrath der auswärtigen Angelegenheiten; hatten beide dieselbe politische Ansicht gemein, so standen ihrer Harmonie keine anderen Schwierigkeiten entgegen.

Ich getraue mir nur zwei Bemerkungen über das Cabinetsministerium zu machen. Die eine betrifft die Besetzung der Stelle eines Cabinets-Ministers mit einem Adeligen; die andere, die Pepiniere für Legationsräthe.

I. Nichts hat dem Preussischen Staate so viel Schaden gebracht, als die Maxime, zur Besetzung der ersten Staatsämter nur Adelige zu nehmen, und nichts hat seinen schnellen Zusammensturz so bestimmt herbeigeführt, als die Anwendung, welche man von dieser Maxime auf die Besetzung der Cabinets-Minister-Stelle insbesondere machte. Ich spreche hier weder von dem Grafen von Haugwitz, noch von dem Freiherrn von Hardenberg; ihre Personen gehen mich gar

nichts an. Ich spreche hier nur von den Adeligen in ihnen, und auch von diesen nur in Beziehung auf das Geschäft, dem sie vorstanden. Worauf kam es denn dabei eigentlich an? Ich müßte mich sehr irren, oder sie waren ausschließend dazu berufen, das Verhältniß zu ergründen, in welchem der Preussische Staat zu den übrigen Staaten der kultivirten Welt stand, und dieses Verhältniß so zu leiten, daß die Fortdauer und der (äußere und innere) Wachsthum dieses Staates gesichert blieb. Um beides zu können, mußten sie Kenntnisse und Einsichten aller Art besitzen. Besaßen sie nun diese Kenntnisse, diese Einsichten? Soll der Erfolg entscheiden, so darf man behaupten, daß dies nicht der Fall war; denn hätten sie das Verhältniß, in welchem der Preussische Staat zu den übrigen Staaten der kultivirten Welt stand, wirklich gekannt, so wäre es ihnen unmöglich gewesen, einen

Krieg herbei zu führen, der das Verderben dieses Staates werden mußte. Wie war es aber möglich, daß sie als Unwissende an die Spitze des Cabinetsministeriums treten konnten? Man erkläre dies Geheimniß, wie man wolle: mir genügt' es zu wissen, daß im Preussischen Landrecht ein Gesetz enthalten war, welches der Abkunft und dem Güterbesitze den Vorzug vor der Tugend und der Einsicht ertheilte.

Ich will hier nicht wiederholen, was ich an einem andern Orte gesagt habe, nehmlich, daß man, um die Erscheinungen der letzten siebzehn Jahre zu begreifen, mit dem Eigenthümlichen der Englischen Constitution bekannt seyn muß; eben so wenig will ich hier wiederholen, was ich an demselben Orte gesagt habe, nehmlich, daß man, um einen vollständigen Begriff von dem Völkerrechte zu bekommen, die Natur des Flüssigen eben so sehr zur Anschauung gebracht haben muß,

als die des Stätigen, und daß folglich nur Derjenige ein guter Minister der auswärtigen Angelegenheiten seyn kann, bei welchem dies zutrifft. Dagegen erlaube man mir, einige Bemerkungen über den sogenannten Macchiavellismus in der Politik machen zu dürfen. Ich sage: den sogenannten; weil ich diesen Ausdruck sehr unschicklich finde, indem man das Wort Macchiavellismus nur von Macchiavelli ableiten kann, welcher der größte Denker seiner Zeit, und zugleich einer von den allerrechtschaffensten Männern war, die es jemals gegeben hat.

Allen meinen Beobachtungen nach, hat der Macchiavellismus in der Politik nur Eine Quelle; und diese Quelle heißt Unwissenheit. Kennt man die Dinge, so braucht man nur ihnen gemäß zu handeln, um des glänzendsten Erfolges gewiß zu seyn. Kennt man aber die Dinge nicht,

so bleibt nichts anderes übrig, als Personen für Dinge zu nehmen, um durch die Behandlung jener das zu erzielen, was die Kenntniß dieser ganz von selbst mit sich bringt. Hieraus entspringt jenes Verfahren, welches, in Beziehung auf Social-Verhältnisse, Jesuitismus, und, in Beziehung auf National-Verhältnisse, Macchiavellismus genannt wird, und dessen Wesen in einem ewigen Tergiversiren besteht. Machiavellismus in der Politik kann also sehr füglich durch „Unbekanntschaft mit den Gesetzen der Welterscheinungen, und ein auf diese Unbekanntschaft gegründetes Verfahren in völkerrechtlichen Beziehungen" definirt werden. Man sieht hieraus, wodurch der Macchiavellismus nothwendig wird. Wollen wir dies aber noch weiter verfolgen, so kann es nur auf nachstehendem Wege geschehen.

Es giebt gesellschaftliche Verhältnisse. Die Wissenschaft derselben heißt Moral. Das

Produkt dieser Wissenschaft wird Moralität genannt, und kann, seinem Wesen nach, nie etwas Anderes seyn, als Achtung vor den gesellschaftlichen Verhältnissen, in so fern sie den letzten Grund aller individuellen Vollkommenheit enthalten. Die Kenntniß der gesellschaftlichen Verhältnisse muß also der Achtung für dieselben vorangehen; und dabei wird vorausgesetzt, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse gute sind. Es kann aber der Fall seyn, daß sie es nicht sind. Tritt dieser Fall ein, so wird das Individuum sich entweder zu einer entschlossenen Verachtung, oder zu einer bloßen Nicht-Achtung derselben hingezogen fühlen. Jene erzeugt das Verbrechen, welches sich immer in dem Bestreben offenbart, das Daseyn schlechter gesellschaftlicher Verhältnisse zum individuellen Vortheil zu benutzen, so daß die Gesellschaft, welche in sich selbst Zweck seyn sollte, nur Mittel zum Zweck

für Denjenigen wird, der sich die Kraft zutrauet, sie herabzuwürdigen. Diese gebiert den Heroismus, oder die Entschlossenheit, das Fehlerhafte der gesellschaftlichen Verhältnisse fortzuschaffen, und Harmonie und Einheit an die Stelle desselben zu bringen. Ob nun gleich Verbrechen und Heroismus in der Würdigung der Gesellschaft sehr oft gleiches Schicksal gehabt haben; so ist doch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden: ein Unterschied, der demjenigen vollkommen gleich ist, den man zwischen Selbstheit und Liebe macht.

So wie es nun gesellschaftliche Verhältnisse giebt, eben so giebt es auch National-Verhältnisse. Die Wissenschaft derselben wird Politik genannt. Wie soll man aber das Produkt dieser Wissenschaft nennen? Hier verläßt uns die Sprache, welche kein Wort enthält, das sich zur Bezeichnung der Achtung für National-Verhältnisse ge-

brauchen liesse. Unstreitig rührt dies daher, daß die zu bezeichnende Sache noch nie vorhanden gewesen ist. Nur die Negation derselben hat man durch Macchiavellismus zu bezeichnen verstanden; und dies beweiset, mehr als alles Uebrige, daß man zu allen Zeiten, ob man gleich von der Möglichkeit einer Achtung für National-Verhältnisse überzeugt war, sich dennoch zur Verachtung und egoistischen Benutzung derselben hingerissen fühlte. Wie konnte dies aber auch fehlen? Die bürgerliche Gesellschaft hat mehrere Institutionen zur Aufrechthaltung der Moralität; und die Folge davon ist, daß die Vollziehung eines jeden Gesetzes nur desto mehr gesichert ist. Die Völkergesellschaft hat dergleichen Institutionen nicht; und ob sie gleich das Bedürfniß derselben immer gefühlt hat, so ist doch nie ein Zeitpunkt eingetreten, welcher der Befriedigung dieses Bedürfnisses günstig gewesen wäre. Eben deswegen haben die Völ-

ker diejenigen Normen, wodurch ihre Verhältnisse zu ihren Nachbarn, oder zu anderen Völkern überhaupt, geregelt wurden, nie als eigentliche Gesetze betrachtet, sondern sich immer begnügt, ihnen die Benennung der Traktaten zu geben, und ihnen keine andere bindende Kraft zugeschrieben, als die in der Convenienz enthalten ist. In Wahrheit, die Heiligkeit der Gesetze beruhet auf ihrer Allgemeinheit, d. h. auf dem Umstande, daß sie den allgemeinen, den Vortheil Aller umfassenden, Willen ausdrücken: die Heiligkeit der Traktaten hingegen beruhet auf dem Vortheil Derer, die sie abgeschlossen haben; und da bei der Abschließung nur zwei gleiche Willen thätig waren, so konnte die Verletzung des Traktats nie als der Kampf eines besonderen Willens gegen einen allgemeinen, sondern nur als der Kampf eines gleichen Willens gegen einen anderen gleichen Willen betrachtet werden.

Wenn dies dem Macchiavellismus das Wort zu reden scheint, in so fern es nämlich kein eigentliches Völkergesetz giebt, welches allgemeine Hochachtung verdient; so muß dennoch nicht aus der Acht gelassen werden, daß die wahre Politik eigentlich darin besteht, der Bildung dieses Völkergesetzes die Hand zu bieten. Und dies ist der Punkt, von welchem jede gegen die Cabinets-Minister unserer Zeit gerichtete Anklage ausgehen muß. Das Eigenthümliche des Kampfes, welcher Europa erschütterte, bestand darin, daß er zwischen zwei Nationen geführt wurde, von welchen die eine ein vollständiges Völkerrecht, d. h. eine Vereinigung des See- mit dem Land-Völkerrechte, verlangte, während die andere das See-Völkerrecht für sich behalten, und nur ein Land-Völkerrecht gestatten wollte. Da es nun in diesem Kampfe eigentlich keine Neutralität gab, so entstand die Frage: auf

wessen Seite muß man sich schlagen; auf Frankreichs oder auf Englands? Für Denjenigen, der das wahre Objekt des Kampfes in's Auge gefaßt hatte, war diese Frage sogleich beantwortet; wessen Auge hingegen so myopisch war, daß er dies Objekt nicht fassen konnte, für den fand nur ein Tergiversiren Statt, das sich, so lange die Welt steht, immer mit Untergang oder Regeneration geendigt hat. Worauf übrigens diese Kurzsichtigkeit beruhete, das bedarf keiner ausführlichen Auseinandersetzung mehr; allenfalls wird man die nöthigen Aufschlüsse auch in meiner zweiten, die Pflanzschule für Legationsräthe betreffenden Bemerkung finden.

II. Man hätte glauben sollen, daß denjenigen Adeligen, welche diese Pflanzschule ausmachten, ein recht gründlicher Unterricht in der Geschichte, Statistik und Geographie gegeben würde. Weit gefehlt, daß

dies der Fall gewesen wäre, begnügte man sich, sie mit einzelnen Urkunden, welche die Rechte des Königlichen Hauses betrafen, und mit einigen Depeschen, welche für Meisterstücke ausgegeben wurden, bekannt zu machen; zu den letzteren gehörte eine Depesche des Grafen Fink von Finkenstein, während seines Aufenthalts in Schweden, von welcher man erst späterhin erfahren hat, daß sie nicht aus seiner Feder geflossen ist. Der Beruf dieser jungen Adeligen zur diplomatischen Laufbahn war Theils von ihrer Abkunft, Theils von ihren Vermögensumständen, Theils endlich von dem Vorurtheile hergenommen, daß sie vor allen Uebrigen sich zu produciren verständen. Die beiden ersten Gründe übergehe ich mit Stillschweigen, um desto mehr bei dem letztern zu verweilen.

Ich habe ihn vorläufig schon ein Vorurtheil genannt; und, in der That, welche

andere Benennung verdient ein Grund, der keine ernsthafte Untersuchung aushält? Soll das Talent, sich gehörig zu produciren, welches der in seine Form verliebte Adelige jedem Nicht-Adeligen streitig macht, für die diplomatische Laufbahn entscheiden; so weiß ich wahrlich nicht, ob man nicht besser daran thäte, Tanzmeister zu Gesandtschaftsposten zu berufen, da diese, vor allen übrigen Personen, in der Kunst, sich zu produciren, Meister seyn müssen, indem selbst der Adelige genöthigt ist, bei ihnen in die Schule zu gehen. Ja, wenn es nur auf das gehörige Produciren der Person ankommt, so könnte es sogar problematisch werden, ob man an die Stelle des durch den Tanzmeister abgerichteten Edelmannes nicht lieber ein Automat als diplomatische Person bringen sollte, da dieses, vermöge seines inneren Mechanismus, sich gewiß keinen Fehler zu Schulden kommen läßt.

Doch, ich will nicht satyrisch werden, sondern das zur Sache Gehörige mit allem dem Ernste sagen, den die Wichtigkeit derselben erheischt.

Es kommt nicht bloß darauf an, daß man sich gut zu produciren verstehe, sondern auch darauf, daß man Kenntnisse und Einsichten aller Art besitze, Theils um richtig zu verstehen, Theils um richtig verstanden zu werden. Fehlen diese Kenntnisse und Einsichten, so befinden sich die Völkerverhältnisse immer in schlechten Händen; sie fehlen aber ganz gewiß, wenn man nicht einen großen Theil seiner Muße auf das Studium der Geschichte, der Statistik und Geographie gewendet hat, und sich einbildet, das höchste Maß der Vollkommenheit erreicht zu haben, weil man Französich spricht. Je tiefer man in allen den eben erwähnten Wissenschaften ist, desto mehr aplomb hat man in jeder Hinsicht, und desto höher

wird man geachtet. Franklin war, trotz seiner Amerikanischen Spießbürgerlichkeit, in Paris sehr geachtet, weil er ein Mann von umfassenden Einsichten war; und dem Geschichtschreiber Hume that es keinen Abbruch, daß er sich, während seines diplomatischen Aufenthalts am Hofe zu Versailles, nicht entschließen konnte, Französisch zu sprechen. In früheren Zeiten gebrauchte man zu diplomatischen Sendungen nur Personen, welche sich in irgend einer Kunst oder Wissenschaft ausgezeichnet hatten; und es ist nie bekannt geworden, daß sie weniger ausgerichtet hätten, als Diejenigen, die bei der Französischen Gouvernante und dem Tanzmeister allein in die Schule gegangen sind. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß, wenn der Staat die Handhabung des allerwichtigsten Theiles seiner Angelegenheiten nur Personen anvertrauet, welche, vermöge einer mehr als gewöhnlichen Bildung,

im Stande sind, National-Verhältnisse gehörig zu würdigen, daß, sage ich, diese Personen auch überall Eingang finden; denn wer unterhandelt nicht lieber mit einem verständigen und gesetzten Manne, als mit einem Leerkopfe, der sich nur zu produciren weiß?

Woher kam es nun, daß man im Preussischen Staate die Pflanzschule für angehende Diplomatiker so sehr vernachlässigte? Verstand man sich nicht auf ihre Bildung, oder verschmähete man, in allzu großem Vertrauen auf physische Kräfte, sich darauf zu verstehen? Was von Beidem auch der Fall gewesen seyn möge: immer wird, nach der Wiederherstellung des Staates, eine bessere Organisation der Pflanzschule für Legations-Räthe dringendes Bedürfniß seyn. Man setze diese Pflanzschule aber nicht, wie bisher, in Verbindung mit dem Cabinets-Ministerium, weil daraus nichts Gutes her-

vorgehen kann; sondern man gebe angehenden Diplomatikern (von welchem Stande sie auch seyn mögen) Gelegenheit, in der Wissenschaft der Völkerverhältnisse (welche zuletzt die Wissenschaft der Gesetze in den Welterscheinungen ist) recht tief zu werden, ehe man sie an die Praxis bringt!

V.

Der Staatsrath.

Der Staatsrath, welcher von dem Kurfürsten Joachim Friedrich, zu Anfange des Jahres 1605, angeordnet, und seitdem bald in die eine, bald in die andere Form gegossen worden ist, war zuletzt die Vereinigung der sämmtlichen Staats-Minister unter dem Vorsitze des ältesten von den anwesenden Mitgliedern. In ihm vereinigten sich drei Zweige der Staatsverwaltung, nämlich die der auswärtigen, der Finanz- und der Justiz-Angelegenheiten. Alle drei sollten neben ein-

einander geordnet seyn. In Hinsicht des Ranges war, vermöge einer Cabinetsordre von 25. Januar 1794 dem auswärtigen Departement die erste, dem Finanz-Departement die zweite, und dem Justiz-Departement die dritte Stelle angewiesen. Bei den Versammlungen und gemeinschaftlichen Berathschlagungen nahm jedes Mitglied nach der Anciennetät seiner Einführung Platz. Jeder Minister trug die zur allgemeinen Berathung des obersten Landeskollegiums geeigneten Sachen, in so fern sie dem, ihm speciell untergebenen, Departement angehörten, als unmittelbarer Rath des Königs selbst vor; nur bei einzelnen Departements hatten, besonders dazu verordnete, geheime Legationsräthe, geheime Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Räthe, oder geheime Justiz-Räthe den Vortrag. Das Protokoll führte der älteste geheime expedirende Sekretär der vormaligen geheimen Staats-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Kanzlei. In eben dieser Kanzlei wurden die Ausfertigungen besorgt, bis sie durch eine Cabinets-Ordre vom 27. November 1802, und durch das Regulativ vom 28. Februar 1803 aufgehoben wurde. Von dieser Zeit an geschahen die Ausfertigungen in der geheimen Kanzlei desjenigen Departements, zu dessen Ressort die Sache gehörte, oder welches sie zum Vortrag gebracht hatte. Die Versammlungen des Staatsraths fanden regelmäßig den ersten Montag jedes Monats auf dem königlichen Schlosse Statt, und wurden durch die anwesenden Minister gebildet. Die ganze Zahl der in den Staatsrath eingeführten Minister aber belief sich auf nicht weniger als funfzehn.

Was bei diesem Staatsrath zunächst und zugleich am stärksten auffällt, ist, daß er nicht unter dem Vorsitze des Staats-Chefs gehalten wurde; denn kann die Be-

stimmung des Staatsraths durchaus nicht anders gedacht werden, als so, daß durch ihn, in Vereinigung mit dem Staats-Chef, das Gesetz, oder der allgemeine Wille, vorbereitet werden soll, so muß man bekennen, daß ein Staatsrath, von welchem der Suverän sich getrennt hat, durchaus in der Luft schwebt.

Woher mochte es nun kommen, daß die Preussischen Könige sich von dem Staatsrath abgesondert hielten?

Welches auch ihre persönlichen Bewegungsgründe zu dieser Absonderung gewesen seyn mögen: immer liegt so viel am Tage, daß ein bloß aus Ministern bestehender Staatsrath seinem Wesen nach ein schlechter Staatsrath ist. Minister sind Agenten der Vollziehung, d. h. Werkzeuge des Staats-Chefs, sobald es auf Vollstreckung ertheilter Befehle ankommt. Eben deswegen eignen sie sich sehr schlecht

zu Staatsräthen. Wie könnten sie als Diener eine eigene Meinung haben, und für dieselbe streiten? Die Erfahrung hat beständig gelehrt, daß, wenn der Staatsrath aus bloßen Ministern bestand, die Könige in eine doppelte Verlegenheit geriethen: nämlich Einmal, wenn sie von Seiten ihrer Minister-Staatsräthe Widerspruch erfuhren, (wo ihnen nichts anderes übrig blieb, als auf den Rath nicht zu achten, wofern sie Könige bleiben wollten); zweitens, wenn ihre Minister-Staatsräthe sich nicht in Debatten einliessen, sondern, als Minister, sogleich akklamirten, (wo die Versammlung des Staatsraths ganz unnütz war.) Die ganz verschiedenen und nicht zu vereinigenden Verrichtungen eines Ministers und eines Staatsraths scheinen also der Hauptbewegungsgrund der Entfernung zu seyn, worin sich die Preussischen Könige, wie so viele andere Staats-Chefs, von dem

aus ihren Ministern bestehenden Staats=rathe gehalten haben.

In der That, es läßt sich sonst nicht begreifen, wie diese Trennung jemals habe Statt finden können. Denn, denken wir uns unter dem Staats=Chef einen Depositär der Machteinheit, dessen vorzüglichste Attributionen die Initiative und die Promulgation der Gesetze sind; so kann er, um die erstere gehörig zu machen, eines Staatsraths durchaus nicht entbehren. Der Gedanke, welchen er dem Depositär der Geselligkeit zur Ausbildung und Sanktion übergiebt, muß eine gewisse innere Vollkommenheit haben, die ihn der Ausbildung und Sanktion fähig macht; und wie will er diese ohne den Beistand eines Staatsrathes erhalten? Das Mitglied eines solchen Raths kann aber nicht auf Verrichtungen angewiesen seyn, welche ihm die Freiheit der Meinung rauben, und es zu einem bloßen

Werkzeuge Desjenigen machen, der es anzustellen für gut befunden hat; die organischen Gesetze des Staats müssen vielmehr dafür gesorgt haben, daß alle Mitglieder des Staatsraths nichts mehr und nichts weniger sind, als bloße Räthe, d. h. Männer, welche, vermöge der Vorzüglichkeit ihrer Einsichten, von allem Pragmatismus geschieden zu werden verdienen. Von einem so zusammengesetzten Staatsrathe sich zu trennen, würde den Staats-Chefs eben so unmöglich seyn, als sie schlechterdings genöthigt sind, sich von Dem abzusondern, der wegen der Complikation seiner Verrichtuntungen niemals zur Vervollkommnung der Entwürfe zu Gesetzen beitragen kann. Man sieht hieraus, daß ein Staatsrath nothwendig ist, daß aber der Mangel an guten organischen Gesetzen in den meisten Reichen seine Ausbildung verhindert hat. In Ansehung Preussens liesse sich durch eine geschicht-

liche Darstellung aller der Veränderungen, welche der Staatsrath seit dem Jahre 1605 erfahren hat, beweisen, daß seine Gebrechlichkeit vorzüglich in dem Umstande lag, daß er, diese lange Periode hindurch, immer aus bloßen Ministern zusammengesetzt war *).

Merkwürdig könnte es scheinen, daß dieser Staatsrath in der Trennung von dem Staats-Chef wenigstens ein halbes Jahrhundert fortgedauert hat. Diese Erscheinung erklärt sich indeß gerade aus dieser Trennung. Als Staatsräthe von dem König gesondert, erhielten die Minister nur desto mehr Freiheit in ihrem Wirkungskreise; und da diese Freiheit durchaus zu Collisionen führen mußte, so war es wohl sehr nothwendig, Versammlungen anzuordnen,

*) Wem in diesem Raisonnement etwas dunkel bleibt, der lese: Theorie der politischen Welt, Hamburg 1807; oder auch: Untersuchungen über den Geburtsadel, drittes Buch.

oder beizubehalten, in welchen diese Collisionen gehoben wurden, damit die ganze Regierungsmaschine den Grad von Beweglichkeit behalten möchte, den sie nicht entbehren konnte, wenn sie ihren eigenen Reibungen nicht unterliegen sollte. Uebrigens versteht es sich ganz von selbst, daß die Einheit deshalb nicht minder aus der Regierung verschwand. Die große Anzahl der Minister (deren es, wie ich oben bemerkt habe, nicht weniger als funfzehn gab) wirkte eben so sehr auf die Vernichtung dieser Einheit, als das Interesse, welches jeder von ihnen hatte, den Ausschlag über alle übrigen zu geben. Da von Principien nicht mehr die Rede seyn konnte, so machte sich die Persönlichkeit nur desto mehr geltend. Alle Mittel der Präponderanz wurden hervorgesucht. Diejenigen, welche ehemals in Militär-Diensten gestanden hatten, ermangelten nicht, in Militär-Uniform

zu erscheinen, weil sie überzeugt waren, daß man auch durch den festeren Auftritt in Stiefeln und Sporen, und durch den Glanz des übrigen Anzugs gebiete. Andere verliessen sich auf ihre Rednertalente. In Wessen Kopf aber der meiste Zusammenhang und die größte Annäherung an Grundsätze war, der konnte zum voraus gewiß seyn, daß er den Kürzeren ziehen würde. Dies war der Fall mit dem verstorbenen Minister Struensee, der in den Debatten des Staatsrathes keine seiner Ideen durchtreiben konnte, weil er immer nur die Sache, nicht seine Person, geltend machen wollte, und der eben deswegen nach und nach dahin kam, seinen Trost in der Erwartung zu finden, daß die Dinge sich wohl noch so lange halten würden, als er lebte: eine Erwartung, welche durch seinen Tod im Jahre 1804 in Erfüllung ging.

Schwerlich wird der Staatsrath in sei-

ner alten Form wieder hergestellt werden; und wenn es dennoch geschehen sollte, so würde diese Form allen nützlichen Ideen in den Weg treten. Nachdem ich aber die Bestimmung der Staatsräthe angegeben habe, bin ich gewissermaßen verpflichtet, mich auch über die Bestimmung der Minister zu erklären.

Sie haben, so weit meine Einsicht über diesen Gegenstand reicht, mit der Bildung der Gesetze, oder der allgemeinen Willen, nichts zu schaffen. Als Vollstrecker derselben stehen sie in der Mitte zwischen dem Staats-Chef und den gesellschaftlichen Körpern, welchen, durch die organischen Gesetze des Staats, die Ausbildung und Sanktion der Gesetze übertragen ist. Als solchen liegt ihnen die Verbindlichkeit ob, jedes ihnen von dem Staats-Chef zur Vollstreckung anvertraute Gesetz erst, seiner Socialität nach, zu untersuchen, und es dann in Ausübung

zu bringen. Hierauf beruhet ihre ganze Verantwortlichkeit. Sie können geborne Mitglieder des Staatsraths seyn; aber sie können durch ihre Vereinigung den Staatsrath nicht ausmachen, ohne das ganze Regierungsgeschäft zum Stillstand zu bringen, und eine Verwirrung anzurichten, welche den Staat in die stärksten Krisen wirft. So fern sie den Versammlungen des Staatsrathes beiwohnen, sollen sie Auskunft geben über den gegenwärtigen Zustand der Dinge, weil dieser gekannt seyn will, wenn von einem neuen Gesetze die Rede ist; allein auf den Gesetzesentwurf selbst sollen sie keinen Einfluß haben, weil die Gesetzgebung nicht ihre Sache ist. Je mehr sie als bloße Vollstrecker guter Gesetze leisten können, desto mehr muß ihnen jede andere Funktion erspart werden.

VI.

Das General-Direktorium.

So wie die örtliche Vereinigung der sämmtlichen Minister den Staatsrath bildete, der es nur mit Gesetzgebung zu thun hatte: eben so bildete die örtliche Trennung der sämmtlichen Finanz-Minister das General-Direktorium, dessen Sache die Vollziehung aller sich auf Staats-Oekonomie beziehender Gesetze war.

König Friedrich der Erste hatte im Jahre 1689 als Kurfürst ein Hofkammer-Collegium errichtet, welches alle Kammern und Domainen untersuchen und in Ord-

nung bringen, zugleich aber auch dem Münz-, Zoll-, Licent-, und Oekonomie-Wesen vorstehen sollte. Mit dieser Schöpfung nicht zufrieden, brachte Friedrich Wilhelm der Erste in dem ersten Monat des Jahres 1723 das General-Direktorium zu Stande. Die Absicht dieses Königs war, eine möglichst concentrirte Regierung zu gründen. Zu diesem Ende machte er alle Finanz-, Domainen-, Forst-, Steuer-, Landes-Polizei- und alle die damit in den sämtlichen Staaten verknüpften Kassen-Angelegenheiten zu Verwaltungsgegenständen für das General-Direktorium. Zusammengesetzt wurde es aus einem General-Departement für die allgemeinen Angelegenheiten seines Ressorts, und aus mehreren Special-Departements über einzelne Provinzen, oder über besondere Zweige der Landesverwaltung und der landesherrlichen Einkünfte. Der König war Präsident; die Staatsminister Vice-Präsidenten.

Mit diesen Anordnungen ging das General-Direktorium auf die nachfolgenden Könige über. Keiner derselben veränderte etwas Wesentliches daran; gewiß der allerauffallendste und bündigste Beweis, daß es als Schöpfung dem ganzen gesellschaftlichen Zustande entsprach. Außer den Staats-Ministern arbeiteten in diesem Collegium vier und funfzig geheime Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Räthe, fünf und zwanzig andere vortragende Räthe, ein Kanzlei-Director, ein Journalist, drei und dreißig Kanzlei-Sekretäre, elf Assistenten, die Kanzlei-Gebühren- und Salarien-Kasse mit zwei Rendanten und einem Assistenten, drei Agenten und sechzehn Kanzleidiener. In allgemeinen Angelegenheiten unterzeichneten die sämmtlichen Minister des General-Direktoriums; in Angelegenheiten der einzelnen Departements, der Departements-Chef allein. Das Allgemeine (die genera-

lia genannt) wurde in pleno abgemacht, d. h. in einer Sitzung, welche alle Dienstage Statt fand, und an welcher alle Minister des Direktoriums Theil nahmen; die Special-Departements versammelten sich an den übrigen Tagen, ein jedes für sich. In dem großen Versammlungssaale blieb ein königlicher Thron als symbolischer Anzeiger der Präsidentur des Königs zurück, seitdem die Könige nicht mehr in den Sitzungen erschienen, welches seit Friedrich Wilhelms des Ersten Zeiten der Fall war. Der Wirkungskreis des General-Direktoriums dehnte sich über alle Provinzen aus, Schlesien allein ausgenommen. Dabei fand aber eine doppelte Eintheilung Statt, nämlich eine provinzielle und eine departementale. Nach jener, theilte es sich in fünf Abtheilungen, von welchen die Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein und Quedlinburg die erste; Pommern, die Neumark und Süd-

Preussen die zweite; die westphälischen Provinzen die dritte; Ansbach und Baireuth die vierte; und Ost-, Neu-Ost- und West-Preussen die fünfte bildeten. Nach dieser bildete es sich, 1) in das Kassen-Departement, wovon jedoch nur die sämmtlichen General-Kassen abhingen, 2) in das Bergwerks- und Hütten-Departement, 3) in das General-Accise- und Zoll-Departement, 4) in das General-Fabriken-Manufaktur-Commerzien-Departement, 5) in das Ober-Bau-Departement, 6) in das General-Post-Departement, 7) in das Münz-Departement, 8) in das Salz-Departement, 9) in das Stempel-Departement, 10) in das Medicinal-Departement, 11) in das Militär-Departement, und 12) in das Forst-Departement, so lange dieses existirte. Als besondere Deputationen des General-Direktoriums mußten betrachtet werden, erstlich, die Ober-Examinations-Commission, welche die zu Räthen

bei den Kammern und zu Land- und Steuerräthen bestimmten Subjekte examinirte; zweitens, das Ober-Revisions-Collegium, als Appellations-Instanz von den Erkenntnissen der Kammer-Justiz-Deputationen; drittens, die Ober-Revisions-Deputation, als letzte Instanz in allen Kameral-Finanz-Justiz-Sachen.

Man hat diese Schöpfung Friedrich Wilhelms des Ersten ein Meisterstück genannt; und es dürften im Preussischen Staate wohl nur Wenige anzutreffen seyn, welche von der Wahrheit dieses Ausspruchs nicht eben so überzeugt wären, als von ihrer eigenen Existenz. Um indessen ein Meisterstück des schaffenden Verstandes zu seyn, müßte das General-Direktorium zwei Eigenschaften vereinigen, welche ihm gänzlich zu fehlen scheinen: nämlich einmal, Einfachheit der Construktion, und zweitens, ungemeine Wirksamkeit. Jene

kann es nicht haben, weil bei seiner Construktion alle organische Grundsätze vernachlässigt sind; diese muß ihm entstehen, weil die Wirksamkeit das unmittelbare Resultat der Einfachheit ist. Steht ein Machtmensch an der Spitze des Ganzen, der dem stockenden Räderwerk überall nachhilft, und niemals müde wird, es wieder in Gang zu setzen, so kann ein solches Collegium einigen Werth haben; ist dies aber nicht der Fall, und bleibt es sich durchaus selbst überlassen, so muß es seiner Schwerkraft unterliegen.

Ich füge noch eine Bemerkung hinzu, welche mir sehr passend scheint. Es ist folgende:

Ein Meisterstück von Organisation würde nur diejenige Einrichtung zu nennen seyn, welche zu jedem Zustande der Gesellschaft paßte. Trifft dies aber bei dem General-Direktorium zu? Man denke sich ein anderes Agrikultur-System, als welches dem

Preussischen Staate bisher eigen gewesen ist; man hebe vorzüglich jene Krieges= und Domänen=Kammern auf, vermöge deren der Staatschef der erste Grundeigenthümer ist und zur Bestellung seiner Schollen einer unermeßlichen Menge von Sklaven bedarf: so ist das ganze General=Direktorium in seinen Grundfesten erschüttert und durchaus unfähig, sich in seiner bisherigen Form noch länger zu halten. Dies ist so ausgemacht, daß man schon jetzt sagen kann: durch das Edikt vom 9ten Oktober sey ihm das Todesurtheil in seiner bisherigen Eigenthümlichkeit unwiderruflich gesprochen.

Aus allen diesen Gründen nun ist das General=Direktorium kein Meisterstück des schaffenden Verstandes.

Wir wollen aber noch einen Schritt weiter gehen, um zu untersuchen, worin dessen positive Fehler verborgen liegen. Vielleicht kommen wir auf diesem Wege

dahin, daß wir bestimmen können, was es eigentlich seyn und leisten sollte.

Als oberstes Finanz-Collegium hatte es den unverkennbaren Fehler, daß es den gesellschaftlichen Zustand, auf welchen es gegründet worden war, fixirte, während es, seiner Bestimmung nach, eben diesen Zustand hätte verbessern sollen. Durch nichts fixirte es ihn aber so sehr, als durch den Umstand, daß Diejenigen, welche an der Spitze der einzelnen Departements standen, mehr oder weniger reiche Grundeigenthümer waren, deren specielles Interesse es mit sich brachte, das Erbunterthänigkeits-Verhältniß zu verewigen. Man denke sich diesen Umstand weg, und der Charakter des General-Direktoriums wird sogleich ein anderer.

Die Bedürfnisse der Regierung waren in einem fortwährenden Steigen begriffen, dessen letzte Ursache in dem immer tiefer sinkenden Werthe des Geldes lag. Sollten

nun diese Bedürfnisse befriedigt werden, so war nichts natürlicher, als daß man auf Vermehrung der Quellen des Nationalreichthums bedacht war; denn nur in dieser Vermehrung hatte die Regierung das Unterpfand ihrer Existenz. Was geschah aber in dieser Hinsicht? Das General-Direktorium selbst sage, in wie fern es darauf hingearbeitet hat, den Unterthanen die auferlegten Lasten durch Verstärkung ihrer Kraft erträglich zu machen. Ich behaupte, daß es davon nicht einmal eine Idee gehabt hat (wenn auch der eine oder der andere Minister in diesem Falle gewesen wäre), und daß es eine solche Idee deshalb nicht haben konnte, weil es, ohne an dem Privatinteresse seiner ersten Vorsteher zum Verräther zu werden, das Erleichterungswerk da nicht anfangen konnte, wo es allein mit Erfolg angefangen werden kann, nämlich in der Basis der Subsistenz, oder im Ackerbau.

Man erinnere sich dessen, was ich in dem ersten Buche über die Wirkungen des Kreditwesens gesagt habe. Diesen Wirkungen, welche nur damit endigen konnten, den Staat in's Verderben zu stürzen, hätte das General-Direktorium eine Gränze setzen sollen. Warum befaßte es sich nun nicht mit einem so wichtigen Gegenstande? Weil es seiner Bestimmung nicht gewachsen war, und, vermöge seiner ganzen Organisation, sich genöthigt sah, an die Stelle des allgemeinen Interesse, immer ein Partikular-Interesse zu bringen. Es existirte nur vermöge des suveränen Willens; allein demselben Nachdruck und Stärke zu geben, war es — ob mit Absicht oder nicht, ist hier gleichviel — in einer beständigen Verschwörung gegen denselben begriffen, selbst indem es ihn geltend zu machen suchte: denn nie arbeitete es dahin, den Staatschef über den Grundeigenthümer in der Person des Königs

zu erheben, sondern immer nur den Grundeigenthümer zur Basis des Staatschefs zu machen, welches, im Grunde genommen, das rechte Mittel ist, der regierenden Dynastie den Garaus zu machen. Viele Mitglieder des Direktoriums werden, indem sie dies lesen, über diese Behauptung, als über die größte Frechheit, schreien; allein die Behauptung ist deshalb nicht minder gegründet, und was ich auch ihren Absichten zu Gute kommen lassen mag, so muß ich doch ihr Verfahren (wie unbewußt sie sich desselben auch gewesen seyn mögen) deshalb nicht weniger anklagen.

Es ist wahr, durch das General-Direktorium wurden alle die Etats erfüllt, deren Erfüllung für die Fortdauer der Regierung nothwendig war; allein kommt auch hierbei nicht alles auf das Wie an? Ich werde in den nächstfolgenden Abschnitten hierüber noch ausführlicher reden, indem ich von

den beiden Haupthebeln des General-Direktoriums, den Krieges- und Domänen-Kammern, und dem Accise- und Zollwesen zu handeln gedenke. Gegenwärtig bemerke ich nur, daß, indem das General-Direktorium dem einmal empfangenen Antriebe blindlings folgte, eine endliche Auflösung dieses Landes-Collegiums schlechterdings nicht ausbleiben konnte.

Hier nun entsteht die Frage:

Welches ist immer die eigentliche Bestimmung dieses Collegiums gewesen, und in welcher Form wird es diese Bestimmung am besten erfüllen können?

Hätte man im Preussischen Staate eine Idee von guten organischen Gesetzen gehabt, so würde man in dem General-Direktorium nie eine Vollziehungs-, sondern eine Gesetzgebungs-Agenz beabsichtigt haben. In dieser Beschränkung wäre es nichts

mehr und nichts weniger gewesen, als eine Versammlung von Gesetzgebern, welche, periodisch zusammen berufen, alle sich auf die innere Verwaltung beziehende Gedanken des Staatschefs debattirt und zu eigentlichen Gesetzen erhoben hätte. Als eine solche Versammlung nun hätte das General-Direktorium — hier gleichviel, unter welcher Benennung — zwar immer den Antrieb zu seiner Thätigkeit von dem Staatschef empfangen; allein es hätte sich dabei um den ganzen Staat hoch verdient gemacht, indem es nur diejenigen Entwürfe sanktionirt haben würde, welche, weit entfernt sich auf ein Partikular-Interesse zu beziehen, nur das allgemeine Staats-Interesse umfaßt hätten. Die Vollziehung der Gesetze wäre den Ministern und den Departements-Präfekten verblieben, da ihr ausschließender Beruf die Vollziehung ist; die Vereinigung der höchsten gesetzgebenden

und vollziehenden Macht aber hätte sicher den Staatschef wieder gefunden, dessen Wesen sie ausmacht.

Ich sage durch dies alles nicht, daß Friedrich Wilhelm der Erste so hätte organisiren sollen; die Zeiten, in welchen dieser König lebte, waren nicht von einer solchen Beschaffenheit, daß sie der Entstehung guter organischer Gesetze günstig gewesen wären. Ich sage aber, daß man so wird organisiren müssen, wenn der Preussische Staat bestehen soll. Das General-Direktorium kann niemals eine andere Bestimmung haben, als in Ansehung dessen, was man bisher Finanz- Domänen- Steuer- Landespolizei- Forst- und Bergwerks-Angelegenheiten genannt hat, die höchste Intelligenz zu bilden; diese aber bildet es nur alsdann, wenn es keine Vollziehungs-Agenten in seiner Mitte hat, deren besonderes Interesse seiner Wirksamkeit Abbruch thut. Allerdings wird es große

Schwierigkeiten haben, unter seinen bisherigen Mitgliedern diejenigen aufzufinden, welche als Gesetzgeber auftreten können; allein wie spröde auch diese Mitglieder in ihrer Eigenthümlichkeit geworden seyn mögen, so wird es darunter doch nicht an einzelnen Männern fehlen, welche die Kraft besitzen, dem bisherigen Regierungs-System zu entsagen, und ihre gesammelten Kenntnisse zu einem besseren Zwecke zu verwenden. Alles wird hierbei auf den Mann ankommen, der den Antrieb zu geben bestimmt ist. Sollte es ein Mann von umfassendem Geiste seyn, so wird es ihm nicht schwer werden, den Mitgliedern der gesetzgebenden Behörde die Begierde nach anderweitigem Unterrichte, als die leidige Praxis gewährte, zu entzünden, und dann würde das Studium eines Adam Smith, eines Say und eines Ganilh sehr bald die besseren Köpfe in Stand setzen, ihre Bestim-

mung nach ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Lag die Unwirksamkeit des bisherigen General-Direktoriums wesentlich darin, daß es gesetzgebende und vollziehende Macht vereinigte; so wird seine Nützlichkeit um so größer werden, je mehr es sich von aller Vollziehung losmacht, welche an und für sich niemals Körperschaften anvertrauet werden muß. Als gesetzgebender Körper, der die Vollziehung nur leitet, wird es alle die Fehler wieder gut machen, die es bisher begangen hat, und den Grund zu einer unzerstörbaren Stärke in eben dem Maaße legen, in welchem es in seine Bestimmung eindringt, und, um dieselbe zu erfüllen, sich mit Kenntnissen aller Art bereichert. Es wird alsdann nicht nur alle die Vorurtheile fahren lassen, von denen es bisher geleitet wurde, indem es sich auf eine klägliche Praxis beschränkte, sondern auch in seine

immaterielle Wirksamkeit alle die Kraft bringen, die man ihm bisher absprechen mußte, wenn man es jede Gelegenheit zur Zerstreuung begierig ergreifen sah. Da das repräsentative System ihm zum Grunde liegen muß, wenn es in einer vollkommneren Gestalt wieder aufleben soll: so wird es die Vereinigung der besten Köpfe des Königreiches seyn; und wie könnte diese Vereinigung verfehlen, die allgemeinsten und folglich auch die besten Gesetze hervorzubringen! In kurzer Zeit würde man alsdann deutlich bemerken, wie wahr es ist, was ich oben gesagt habe, daß die höchste immaterielle Fruchtbarkeit der Regierung die Ursache der höchsten materiellen Fruchtbarkeit der Regierten ist. Man würde einen Nationalreichthum entstehen sehen, der alles, was die Erfahrung bisher kennen gelehrt hat, bei weitem überstiege; das Wohlseyn der Regierten würde mit der Macht der Regierung Hand in Hand

wandeln, und Liebe und wahrer Patriotismus die belohnende Frucht billiger Gesetze seyn. Jener Despotismus, welcher zu allen Zeiten nur aus dem Mangel guter organischer Gesetze entsprang, würde nach und nach ein Fremdling im Staate werden, und sein Andenken um so schneller verschwinden, je mehr der Mensch geeignet ist, unangenehme Zurückerinnerungen von sich zu entfernen und nur den angenehmen Eindrücken der Gegenwart zu leben.

Ich spreche im Folgenden nicht von den sämmtlichen Departements des General-Direktoriums, sondern nur von denen, welche auf das allerunmittelbarste auf den gesellschaftlichen Zustand influirten, indem sie ihn gewissermaßen eisern machten; ich meine das Kameral-Departement in seinen provinziellen Abtheilungen, und das Ober-Accise- und Zoll-Departement in seiner den ganzen Staat umfassenden Wirksamkeit.

VII.

Die Krieges- und Domainenkammern.

Ich habe die Krieges- und Domänenkammern einen von den Haupthebeln des General-Direktoriums genannt; es liegt also in der Natur der Sache, daß ich, unmittelbar nach diesem, von ihnen rede.

Nach der eigenen Angabe des Anhangs zum Handbuche über den Königlich-Preussischen Hof und Staat ressortiren die Kammern (mit Ausschluß der Schlesischen) vom General-Direktorio, und verwalten in den Provinzen alle Domänen- Steuer- Polizei- Militär- und Ser-

vissachen; in einigen Provinzen auch noch die sogenannten Landeshoheits- Kirchen- Schul- und ähnliche Sachen. Zu dem Ende sind ihnen untergeordnet, die Landräthe, welche in bestimmten Kreisen das Steuer- und Polizei-Wesen des platten Landes, so wie die Cantons- Lieferungs- Vorspanns- und dergleichen Sachen besorgen, und die Steuerräthe, welche in den Städten die Kämmerei- Polizei- Manufaktur- und dergleichen Sachen respiciren. Auch ist den Kammern eine Gerichtsbarkeit über solche Sachen und Gegenstände beigelegt, welche mit der Finanz-Verwaltung und Landes-Polizei in unmittelbarer Verbindung stehen. Die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit sind, wo sie Statt findet, durch das Ressort-Reglement vom 19ten Juni 1749, durch besondere neuere Landesgesetze und durch die Conclusa der Jurisdiktions-Commission bestimmt. Ehemals wurde diese Gerichtsbarkeit

keit von einem Kammer-Justitiarius verwaltet, jetzt wird sie durch einen von dem Finanz-Collegio separirten, aus rechtsverständigen Personen bestehenden Gerichtshof administrirt, welcher Krieges- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation heißt, und dessen Funktionen gerade so weit gehen, als der Bezirk reicht, worin die Krieges- und Domänen-Kammer die Staatseinkünfte und die Landespolizei verwaltet. Der Kammer-Präsident, oder Direktor, wird zur Justiz vereidet und hat bei der Justiz-Deputation den Vorsitz. Das General-Direktorium und der Großkanzler führen die Aufsicht über die Kammer-Justiz-Deputationen. Hat ein Magistrat, oder ein anderes Untergericht, in zulässigen Fällen über einen zur Kameral-Justiz gehörigen Gegenstand gesprochen; so erkennt die Justiz-Deputation des Bezirks in der zweiten Instanz, und, im Falle der Summa

revisibilis, das Ober-Revisions-Collegium in der dritten Instanz. Ist dagegen die erste Instanz bei den Kammer-Justiz-Deputationen, so geht die Appellation an das Ober-Revisions-Collegium, und die dritte Instanz an die Ober-Revisions-Deputation.

Hierdurch erfahren wir indessen nur, was die Krieges-Domainen-Kammern in ihrer gegenwärtigen Gestalt sind, nicht was sie in ihrem ersten Ursprunge waren, und welche Idee ihnen folglich zum Grunde liegt. Um hierüber in's Reine zu kommen, müssen wir in frühere Zeiten zurück gehen.

Es ist oben von dem Unterschiede einer Regierung de jure und einer Regierung de facto gesprochen worden. Wir haben das Wesen der e r s t e r e n darein gesetzt, daß sie ihre Macht ü b e r den Grund und Boden d u r c h Menschen ausübt, und das Wesen der l e t z t e r e n dahin bestimmt, daß sie ü b e r Menschen d u r c h den Grund und

Boden herrscht. Jene wurde verdrängt, und diese trat an ihre Stelle, als Barbarenhorden in das Römische Reich eindrangen, den gesellschaftlichen Zustand, so wie er bis dahin Statt gefunden hatte, aufhoben, sich in das Grundeigenthum theilten, und nach und nach jenes Feudal-System stifteten, von welchem die Leibeigenschaft, oder was man jetzt Erbunterthänigkeit nennt, die nächste und natürlichste Folge war. Die Kirche, welche im neunten Jahrhundert ihrer Entwickelung zu einer Universal-Monarchie näher trat, verschwor sich mit dem politischen Systeme zur Vertilgung der individuellen Freiheit der ackerbauenden Klasse. Durch Karl den Großen besiegt, bekehrten sich die Sächsischen Wenden zum Christenthume; und kaum war diese Bekehrung vollendet, als die Renegaten die Religion zum Deckmantel ihrer Raubsucht zu machen begannen. Ihre Operationen wa-

ren vorzüglich gegen die Märkischen Wenden gerichtet, die von ihnen unterjocht wurden. Schon damals führte man das Feudalwesen in einem Theile des Preussischen Königreiches ein; denn indem die Sächsischen Fürsten einen großen Theil der von ihnen eroberten Ländereien an die Obersten und Hauptleute verschenkten, die sie in die Kriege gegen die Märkischen Wenden begleitet hatten, zwangen sie zugleich die vorgefundenen freien Eigenthümer, die Güter dieser Fremdlinge ohne irgend eine Aussicht auf Belohnung oder Entschädigung zu bestellen. Hieraus entstanden die Hofdienste, bei deren Anordnung nichts weniger obwaltete, als der Geist der Billigkeit und eines freien Vertrages; als aber das Feudalsystem einmal in Gang gebracht war, ging es, auf dem Wege der Eroberung, selbst zu denen Staaten über, welchen es bis ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert unbekannt geblieben war.

So wurde es von Wilhelm dem Eroberer nach England gebracht; und so brachten die Deutschen Ritter es nach Preussen.

Annehmen, daß die Domainen aus den Ländereien und Rechten entstanden seyen, welche die, in unbewohnte Distrikte eingewanderten Völkerschaften ihren Heerführern zu standesmäßigem Unterhalte eingeräumt hätten, heißt dem klaren Inhalte der Geschichte Hohn sprechen. Außerdem ist ja nichts natürlicher, als Herrschaft über Grund und Boden, wenn durch eine Eroberung von Barbaren der ganze Rechtszustand einer Nation über den Haufen geworfen wird. Domain (dominium) ist nichts weiter, als die Masse von Grund und Boden, welche ein Eroberer sich selbst zuschreibt, um durch dieselbe über alle Diejenigen zu herrschen, welche sich zu einer Opposition gegen ihn aufgelegt fühlen könnten. Da dieses Domain gar keinen Werth

hätte, wenn es nicht bewohnt und bearbeitet würde, so liegt es freilich in der Natur der Sache, daß jener Eroberer seine Herrschaft nur durch Menschen ausübt; doch über diese Menschen selbst herrscht er durch den Grund und Boden, den er als sein Eigenthum betrachtet. Wer sich die Sache anders denken will, der kommt zuletzt dahin, daß er sich einen König ohne Unterthanen, und einen Edelmann ohne Erbunterthänige denken muß, welches nichts anderes heißt, als mit seinen Gedanken ins Leere gerathen. In einem Zustande, wo alles, was gesellschaftliches Verhältniß genannt werden kann, durch die gewaltsame Aneignung des Grundes und Bodens regulirt wird, ist Domain und Staat vollkommen einerlei; auch ist beides, so lange das Feudal-System in seiner Kraft bestand, immer als gleichbedeutend gebraucht worden, so daß ein König nichts mehr und nichts weniger war, als der Ge-

bieter in seinem Domain, welches ihn, vermöge seines größeren Umfanges, zum ersten Edelmanne des Reichs machte. Versteht man gegenwärtig unter Domainen diejenigen Grundstücke, Gefälle; Nutzungen und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate, die ausschließende Benutzung aber dessen Oberhaupte zukommt, als zu dessen und der Seinigen Unterhalt diese Güter vorzüglich gewidmet worden *); so liegt dieser Definition eine auffallende Vermischung der Begriffe zum Grunde. Wer diese Definition machen konnte, mußte durchaus nicht wissen, daß der Staat nie etwas anders ist, als der Spielraum der Regierung, und daß man sich bei dieser nichts anders denken kann,

---

*) Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, II. Theil, 14. Titel, §. 11 u. ff.

als die Totalität der (guten oder schlechten) Gesetze, nach welchen regiert wird. Diese Unwissenheit konnte, wie es mir scheint, nur daraus entspringen, daß die eben angeführte Definition in einem Staate gemacht wurde, dessen Regierung zur einen Hälfte eine de facto, und zur andern Hälfte eine de jure ist.

Ich habe dies Alles nur bemerkt, um mich desto bestimmter über die Domainen-Kammern erklären zu können.

Da die ursprüngliche Bestimmung der Domainen keine andere seyn konnte, als die Gewinnung der Haushaltungsbedürfnisse für den Besitzer derselben, die Natur der Sache es aber mit sich bringt, daß in einem durch Eroberung zerstörten gesellschaftlichen Zustande aller Handel und Wandel so lange aufhört, bis er sich, nach und nach, vermöge eines dem Menschen eingepflanzten Bedürfnisses nach ideellem Besitze,

ganz von selbst wieder einfindet; so begreift man leicht, warum jene Haushaltungsbedürfnisse nicht, wie gegenwärtig, durch repräsentative Zeichen, sondern durch Naturallieferung befriedigt werden mußten. Es wurden also die unmittelbaren Produkte der Agrikultur in die Küche und den Keller Dessen geliefert, der sich, je nach dem Umfange seines Domäns, König, oder Reichsfürst, oder Graf, oder Baron u. s. w. nannte. Da aber diese Lieferungen nicht von Einem Tage zum andern, sondern auf größere Zeitabschnitte geschehen mußten, wofern man die der Arbeit gewidmete Zeit nicht verschwenden wollte; so war es nöthig, Speicher zu errichten, in welchen die abgelieferten Sachen aufbewahrt werden konnten. Diese Speicher nun nannte man Domänen-Kammern. Daß dies der wahre Ursprung unserer gegenwärtigen Krieges- und Domänen-Kammern sey, ist um so we-

niger irgend einem Zweifel unterworfen, da aus den frühen Zeiten des siebenten, achten und neunten Jahrhunderts noch Spuren genug übrig sind, welche diesen Ursprung unwidersprechlich beweisen. So giebt es noch jetzt an allen großen Hofhaltungen Wildkammern; und was sind die Fouragelieferungen an den Hofstaat, die Natural-Deputate der Amtshauptleute, der Forstbedienten, der Geistlichen, der Kirchen- und Schulbedienten endlich, anders, als Ueberbleibsel aus jenen Zeiten, wo der Mangel an repräsentativen Zeichen keine andere Remuneration gestattete, als Naturallieferungen, zusammengebracht von den Bauern desjenigen Domäns, zu welchem das Regierungspersonal gehörte? Erst als späterhin zunehmendes Bedürfniß, Rückkehr des repräsentativen Zeichens, fixirte Residenz des Domänenbesitzers, und der damit in Verbindung stehende Anwachs der Domänen selbst

Natural=Lieferungen entbehrlicher machten, dachte man an eine bessere Benutzung der Domänen. Das Resultat dieses Nachdenkens war Verwandlung des Naturalertrages in einen baaren Ertrag, und das Mittel zu diesem Zwecke war entweder Bewirthschaftung auf eigene Rechnung, d. h. auf eigenen Gewinn und Verlust, oder Ueberlassung des Natural=Ertrages an Jemand gegen Entrichtung einer dem Gegenstande angemessenen bestimmten jährlichen Geldabgabe, oder Pacht.

So lange die Natural=Lieferungen dauerten, bedurfte es für die Kammern gewisser Vorsteher, welche nicht nur bei den Ablieferungen gegenwärtig waren und auf richtiges Maaß und gute Beschaffenheit derselben hielten, sondern auch hinterher für die nöthige Aufbewahrung und die nicht minder nöthige Vertheilung der Vorräthe Sorge trugen. Als die Natural=Lieferungen auf=

hörten, gingen freilich alle diese Posten ein; dafür aber wurden andere nothwendig, welche von noch größerer Wichtigkeit waren. Da nämlich der Reichthum der Fürsten noch immer im Besitz von Grund und Boden bestand, so war es unumgänglich nothwendig, für die Erhaltung dieses Reichthums zu sorgen. Es wurden also Personen angestellt, deren ausschließendes Geschäft darin bestand, eine Aufsicht — nicht über das Domän im Allgemeinen, (denn dies war und blieb der Staat), sondern über die einzelnen Grundstücke zu führen, welche man Domänengüter nannte. Da die Idee einer Kammer blieb, so erhielten diese Aufseher auch den Titel der Kammer-Räthe, welcher erst späterhin in Domänen-Räthe verwandelt wurde, und die Totalität dieser Räthe mit ihren Schreibern und anderweitigen Gehülfen, nannte man die Domänen-Kammer. Die Benennung: Krieges-

und Domänen=Kammer ist in dem Umstande gegründet, daß, mehrere Jahrhunderte hindurch, der Krieg sein Fundament in dem Ackerbau hatte, welches erst im achtzehnten Jahrhundert aufhörte, wo er sein Fundament in dem Handel zu erhalten begann.

Durch die Verwandlung der Kammer-Vorsteher in Kammer=Räthe, oder Krieges- und Domänen=Räthe, hat sich eine eigene Wissenschaft gebildet, die barbarisch benannt, Kameralistik heißt, ihrem Wesen nach aber die Wissenschaft der Staats=Oekonomie seyn sollte. Durch diese Wissenschaft soll man in den Stand gesetzt werden, die Funktionen eines Krieges= und Domänen=Raths mit Erfolg zu verrichten. Es ist indessen wohl zu merken, daß, bei Ausübung dieser Wissenschaft, alles auf den gesellschaftlichen Zustand ankommt, in welchem sich ein Reich befindet. Die Staats=Oekonomie, so wie

sie von Adam Smith, Say, Ganilh u. s. w. vorgetragen wird, enthält daher sehr wenig Brauchbares für einen Krieges- und Domänen-Rath, vorausgesetzt, daß er mit seiner Einsicht nicht rebellisch über die Gränzen seines Amtes hinaus gehen will. Nicht die größt-mögliche Benutzung des Grundes und Bodens ist seine Angelegenheit, sondern diejenige Benutzung desselben, durch welche der Besitzer in dem einmal hergebrachten Verhältnisse des Grundherrn zu seinen Unterthanen bleibt. Auf die Erhaltung dieses Verhältnisses muß sich seine ganze Thätigkeit beziehen. Es zum Vortheile des Staats und sogar der Regierung aufheben, hieße sich selbst das Todesurtheil sprechen; denn da ein solcher Rath nur dadurch existirt, daß es Domänengüter giebt, diese aber nur in so fern Statt finden können, als sie große Schollen ausmachen, zu deren Bestellung eine größere oder geringere Anzahl

von unfreien Armen in Bewegung zu setzen ist: so müßte er, um als wahrer Staats-Oekonom auftreten zu können, vorher aufhören, Mitglied einer Kammer, oder Kameralist, zu seyn. Zwischen einem Staats-Oekonomen und einem Kameralisten findet also ein wesentlicher Unterschied Statt; in der That, ein so wesentlicher, daß der zwischen einem Musiker und einem Musikanten nicht größer gedacht werden kann.

Daß ein Mann, der, als Mitglied einer königlichen Domänen-Kammer, die Aufsicht über eine größere oder kleinere Anzahl von Domänen-Aemtern führt, etwas von der Oekonomie verstehe, bringt die Natur der Sache mit sich. Daß eben dieser Mann Polizei- und Militär-Sachen handhaben könne, liegt gleichfalls in seinem Wirkungskreise. Wie kommt aber ein solcher Mann dazu, Landeshoheits-, Kirchen-,

Schul- und ähnliche Sachen verwalten zu müssen? Hier scheinen die verschiedensten Wirkungskreise in einander zu fallen und sich gegenseitig aufzuheben. Man kann ein vortrefflicher Kameralist, ja, so Gott will, sogar ein vortrefflicher Staats-Oekonom seyn, ohne von Kirchen- und Schulsachen das allermindeste zu verstehen; und wie will man, wenn man von diesen Sachen nichts versteht, sie gehörig behandeln? — Es kommt aber noch dazu, daß Kirchen und Schulen gerade die allerzartesten Organe in dem politischen Körper sind, der Staat genannt wird, und daß man folglich durch eine fehlerhafte Behandlung derselben die größten Unordnungen anrichten kann. Wer zuerst auf den Gedanken gerieth, Funktionen dieser Art mit der Krieges- und Domänen-Kammer zu verbinden, von dem möchte ich behaupten, daß er noch mehr als ein Heide war; denn nicht genug,

daß

daß er durch die Aufrechthaltung dieser Kammer allen Grundsätzen einer wahren Staats-Oekonomie in den Weg trat, vernichtete er auch, so viel an ihm war, Institutionen, von deren Wirksamkeit für die höhere Entwickelung des Staatsbürgers alles abhängt. Vielleicht hängt indeß dieser Fehlgriff mit dem monströsen Daseyn der Krieges- und Domänen-Kammern überhaupt zusammen, so daß, wenn dieses aufhört, auch die Kirchen und Schulen einer besseren Vormundschaft genießen werden.

Warum aber sollen die Krieges- und Domänen-Kammern aufhören?

Der Grund ist für Den, der ihn fassen kann, sehr einfach; nämlich: weil eine Gesammtkraft nur durch die Vereinigung von mehreren Einzelkräften zu Stande gebracht werden kann, und weil man, um eine starke Gesammtkraft zu erhalten,

schlechterdings viele starke Einzelnkräfte vereinigen muß.

Die Erfahrung hat zwar schon längst für die Dismembration oder den sogenannten Abbau der Domänen-Aemter entschieden; denn der Vorsprung, welchen England und Frankreich vor allen übrigen Reichen gewonnen haben, beruhet zuletzt auf nichts Anderem, als auf diesem Abbau und der damit in der engsten Verbindung stehenden Freiheit der Unterthanen. Um indeß allen den Vorurtheilen, welche dieser Operation entgegenstehen, förmlich zu begegnen, wollen wir uns hier in eine kurze Auseinandersetzung der Gründe und Gegengründe einlassen, womit man gegen dieselbe ankämpft, oder sie vertheidigt.

Bekanntlich bestehet das Verfahren der Dismembration, oder des Abbaues, darin, daß man die sogenannten Herrschafts-Vorwerke oder Grundstücke in kleine oder grö-

ßere Parcellen theilt, und diese alsdann gegen gewisse, dem dermaligen Ertrage ungefähr gleichkommende bestimmte Abgaben, auch wohl gegen Entrichtung eines Erbstandsgeldes, unter der Bedingung erblich austhut, daß die neuen Annehmer nicht nur für die Unterhaltung der Gebäude sorgen, sondern auch alle sich etwa ereignende Unglücksfälle tragen.

Gegen dieses Verfahren nun machen die Kameralisten, Pächter und Edelleute, welche von einem gemeinschaftlichen Interesse getrieben werden, mehrere Einwendungen:

Erstlich: „Es werde daraus eine Verminderung der direkten Einnahme erfolgen, weil der Besitzer einer kleinen Scholle oder Ackerstelle, nicht so viel abgeben könne, als ein industriöser Pächter, der die Vortheile der Combination benutze.“

Hierauf erwiedern die Freunde des Abbaues:

„Nicht was der Besitzer einer kleinen Ackerstelle an Abgaben entrichtet, kommt hier in Betrachtung, sondern was die Gesammtzahl Derer, unter welche die große Scholle getheilt ist, in Vereinigung mit Denen, von deren Fleiß der Ertrag der großen Scholle bisher abhing, an Grundsteuer bezahlen. Diese Summe nun sollte derjenigen nicht gleichkommen, welche der Pachter bisher entrichtet hat? er, der in den letzten Zeiten höchstens ein Drittel von den Interessen des ihm anvertrauten Kapitals in die Staatskassen lieferte, und die übrigen zwei Drittel für sich behielt? Der gesunde Menschenverstand opponirt sich gegen den gemachten Einwurf, und selbst die Erfahrung bestreitet ihn. Gesetzt aber auch, die bisherige Pachtsumme würde von den an die Stelle des Pachters getretenen Colonen nicht aufgebracht: darf man vergessen, daß die Abgabe der Unterthanen als

eine reine Revenüe betrachtet werden muß, die keinen Abzügen unterworfen ist, und, die gehörige Anlegung des Dismembrations-Plans vorausgesetzt, nicht leicht einen Ausfall leiden kann, da, durch die eigenthümliche Verleihung der Grundstücke, die von den Annehmern daran gewendeten Einrichtungskosten und das gezahlte Erbstandsgeld die Sicherheit der Einkünfte mehr vergrößert als verkleinert, die Mühe der Verwaltung aber augenscheinlich erleichtert wird? Was ist denn die noch so regelmäßig abgetragene Pacht anders, als eine Brutto-Einnahme, von welcher ein Theil für Bau- und Unterhaltungskosten abgeht, und welche durch allerlei Ränke nur zu sehr geschmälert werden kann? Und verliert der Staat etwa nothwendig, wenn seine direkte Einnahme vermindert wird? Angenommen, die Folge dieser Verminderung wäre eine Vervielfältigung des städtischen Gewerbes:

würde er dabei nicht gewinnen? Ueberall hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere, auf demselben Terrain angesetzte Familien, wenn sie sich in einem gewissen Wohlstande befinden, mehr nützliches Verkehr hervorbringen, als der einzelne Besitzer, wiewohl er wohlhabender war, als jeder Einzelne von den neuen Annehmern; und dies liegt in der Natur der Sache, da die Bedürfnisse der letzteren der Nützlichkeit unendlich mehr verwandt sind, als dem Luxus und der Schwelgerei."

Zweitens (sagen die Gegner des Abbaues) „wird man den Verlegenheiten, welche aus dem Mißwachs hervorgehen, aus größeren Ackerwirthschaften weit leichter vorbeugen können, als aus kleinen, die ihren Ertrag an Getraide und Vieh größten Theils selbst verzehren, und nur in sehr guten Jahren einen Ueberschuß zum Verkauf haben."

Hierauf erwiedern die wahren Staats-Oekonomen:

„Was denkt Ihr denn von unserem Theilungs-System? Haben wir wohl jemals die Absicht gehabt, die Schollen so klein zu machen, daß eine Familie nur nothdürftig von ihrem Anbau existiren könne? Davon sind wir weit entfernt; denn jede Scholle soll so groß seyn, daß ein bedeutender Ueberschuß möglich ist. Ihr sprecht von Mißwachs und von den daraus hervorgehenden Verlegenheiten für die Consumtion. Aber bedenkt Ihr denn nicht, daß dieser Mißwachs Euch eben so gut treffen kann, als die kleineren Colonen, die sich in Eure Scholle getheilt haben? Und werdet Ihr in einem solchen Falle mehr thun können, als diese? Wofern Ihr nicht Lieblinge des Schicksals seyd, ist alles Uebrige gleich. Es kommt aber noch ein Umstand hinzu, den Ihr in Anschlag zu bringen vergessen habt: der

nämlich, daß der Mißwachs höchst selten allgemein ist, und daß durch ihn nur die großen Städte in Verlegenheit gerathen. Und nun sollten alle unsere Colonen zusammen nicht eben so viel für diese großen Städte thun können, als die geringe Anzahl der Pachter und Edelleute? Bleibt das Schicksal der großen Städte gesichert, so ist von dieser Seite gegen unser System nichts einzuwenden."

Drittens (sagen die Widersacher des Abbaues) „wird durch die Zerstückelung der großen Schollen in mehrere kleinere, der Ertrag mancher landwirthschaftlichen Nutzungen geschmälert; vorzüglich würde das der Fall seyn mit der Schäfernutzung und der Getränk-Fabrikation, welche letztere der Landmann deshalb mit großem Vortheil betreiben kann, weil er das Haupt- und Nebenmaterial selbst gewinnt."

„Wir geben (antworten hierauf die

Staats-Oekonomen) die Nützlichkeit der Schäfereien zu; und da, wo die Schollen ihnen besonders günstig sind, mag man sich unsertwegen mit dem Abbau weniger übereilen, was man auch schon von selbst thun wird, da gerade die Gegenden, welche der Schafzucht günstig sind, dem eigentlichen Ackerbau große Hindernisse darzubieten pflegen. Was die Getränk-Fabrikation betrifft, so gehört sie nicht zu Eurem Geschäfte; es sollte vielmehr dafür gesorgt werden, daß dieser Zweig des allgemeinen Gewerbfleißes den Städten ausschließend verbliebe, da er durchaus nicht der Willkühr überlassen werden darf. Der Landmann, welcher seine Produkte in die Stadt bringt, könnte sich von hier aus mit einem gesunden und nahrhaften Getränke versorgen, das Ihr ihm nur selten darreicht. Gesetzt aber auch, wir wollten dem platten Lande die Bequemlichkeit lassen, sich sein Getränk selbst

zu fabriciren, so würde die Dismembration kein Hinderniß seyn. Denn wie leicht ist die Einrichtung getroffen, daß unter den übrigen Parcellen eine Hauptparcelle bleibt, welche die Getränkfabrikation fortsetzt! Was die übrigen Nutzungen betrifft, die ihr anzuführen pflegt, als Ziegelei, Fischerei, Mühlen u. s. w.: so stehen sie mit dem Ackerbau keinesweges in so enger Verbindung, daß sie nicht füglich davon getrennt werden könnten; ja, diese Trennung ist sogar wünschenswerth, wenn man bedenkt, daß der Hauptgewinn in allen Dingen von der Theilung der Arbeit und der Personal-Vereinzelung in der Beschäftigung abhängt."

Viertens (wenden die Kameralisten und Pächter ein) „würde die Kultur der Grundstücke durch ein Theilungs-System leiden, in so fern es bei diesem System unmöglich wäre, Verbesserungen im Großen zu machen."

„Aber wer macht denn diese Verbesserungen im Großen? (antworten die Freunde des Abbaues). Nie haben wir davon gehört, daß dergleichen von Euch ausgegangen wären. Eure Dreifelderwirthschaft ist noch eben so beschaffen, wie sie es vor mehreren Jahrhunderten war; und so wie Eure Vorfahren den Acker nicht mit eigenen freien, sondern mit fremden erzwungenen Kräften bestellten, so bestellt ihr ihn noch gegenwärtig, indem die Größe Eurer Scholle dies mit sich bringt. Ihr sprecht von höherer Cultur; aber ist denn diese wirklich da? Freilich, ihr erntet in baarem Gelde das Dreifache von dem, was Ihr ehemals erntetet; ist aber der Körnerertrag in eben dem Maaße gestiegen, in welchem Euer Geldertrag zugenommen hat? Kluge Leute behaupten das Gegentheil; und diese haben unstreitig Recht, weil man sich nur allzu leicht vernachlässigt, wenn man für seine Thätig-

keit übermäßig remunerirt wird. Besser sind viele Versuche im Kleinen, als einzelne Versuche im Großen; denn von jenen müssen die meisten gelingen, weil man sie mehr in seiner Gewalt hat, während diese nur allzu oft fehlschlagen werden. Was den Bauer betrifft, so wird er nie von Euch lernen. Er ist Euer Feind, weil er Euer Sklav ist, und wird euer Feind bleiben, so lange Ihr existirt. Dieser Umstand aber wird ihn immer abhalten, von Euch zu lernen. Soll er intelligenter werden, als er bisher gewesen ist, so muß man damit anfangen, ihm ein Eigenthum zu geben, und ihn hinterher durch gute Gesetze und vortreffliche Institutionen leiten. Thut man dies nicht, so bleibt er, was er bisher war."

Fünftens (sagen die Kameralisten und Pächter) „würde bei dem Theilungs-System die Rekrutirung der Armee leiden, da,

den Landesgesetzen gemäß, eine Ackerwirthschaft nur von verabschiedeten Kantonisten oder Soldaten besessen werden darf, und folglich die vermehrte Zahl der Ackerbauer die Zahl der zum Kriegesdienste bestimmten Leute vermindern würde."

„Von allen Euren Einwendungen, (antworten die Staats-Oekonomen) ist keine lächerlicher, als diese. Erstlich begreift Ihr nicht, wie durch das Theilungs-System die Bevölkerung nothwendig steigen muß. Zweitens habt Ihr, wie es scheint, keine Ahnung davon, daß der Sohn eines freien, d. h. nur von guten Gesetzen abhängigen Eigenthümers für die Vertheidigung des Vaterlandes das Dreifache von dem thun wird, was bisher der Sohn des Sklaven that. Gerade weil Preussen ein so schlechtes Agrikultur-System hatte, war es genöthigt, in militärischer Hinsicht seine Zuflucht zu Ausländern zu nehmen, welche nicht

das mindeste Interesse hatten, sich für den Staat, der sie in seinen Sold nahm, aufzuopfern. Bei einem besseren Agrikultur-System, welches nur durch die Theilung der großen Schollen entstehen kann, wird die Preussische Armee vollkommen so zahlreich seyn können, als sie es sonst war, und aus unendlich besseren Mitgliedern bestehen, als bisher. Wir behaupten sogar, man müsse die Reorganisation dieser Armee damit anfangen, daß man die großen Schollen zerschlägt und alle Agrikultoren ohne Ausnahme frei macht. Thut man dies nicht, so wird sie nach den alten Principien erfolgen und — aufs neue die Schwäche an die Stelle der Stärke bringen."

Sechstens (wenden die Kameralisten und Pächter ein) „würden durch den Abbau sehr viele neue Gebäude und Haushaltungen nothwendig werden, welches von dem allergrößten Nachtheil für die königlichen

Forsten seyn würde, die schon jetzt dem allgemeinen Holzbedarf erliegen."

„Gespensterfurcht, nichts weiter! (erwiedern hierauf die Staats-Oekonomen.) Es hat noch nie an Bau- und Brennmaterial gefehlt, und es wird bei einer erträglichen Wirthschaft nie daran fehlen. Wir aber wollen sogar abbauen, um Holz zu ersparen und, außer den übrigen Vortheilen, welche unsere Operation verspricht, auch diesen nicht unbenutzt zu lassen. Glaubt Ihr Pächter denn, das, was Euch aus den königlichen Forsten geliefert wird, um Eure Existenz vollends bequem zu machen, sey eine Kleinigkeit? Dies ist so wenig der Fall, daß man schon lange hätte darauf bedacht seyn sollen, Euch diesen Zuschuß zu dem von Euch verwalteten Kapital zu entreißen. Dies geschieht am sichersten, wenn man an Eure Stelle Colonen bringt, die, weil sie sich ihren Holzbedarf selbst erwer-

den müssen, desto sparsamer damit umgehen werden. Was die Errichtung neuer Wohngebäude betrifft, so findet sie nur Einmal für allemal Statt; und da die natürliche Folge von dem Abbau der Domänen-Aemter ein Auseinanderbau der Wirthschaftsgebäude ist, so kann eine Feuersbrunst, wenn sie ausbrechen sollte, bei weitem weniger Schaden anrichten, als bisher bei dem Zusammenbau der bäuerlichen Wohnungen."

Siebentens (sagen die Kameralisten und Pächter) „würde Ausfuhr des Getreides und anderer ländlichen Produkte unmöglich werden." —

„Da, da liegt's! (erwiedern die Staats-Oekonomen) Wäre die Sache nur so ausgemacht, als sie es nicht ist! Doch angenommen, sie sey ausgemacht: muß denn Getreide und erste Materie ausgeführt werden? Es soll nicht nur ein innerer,

son-

dern auch ein auswärtiger Handel Statt finden. Allein was ist der letztere? Wir behaupten, er sey nichts anderes, als der Ausdruck der National-Industrie auf das Ausland. Haben wir aber hierin Recht, so folgt daraus, daß man nichts mit größerer Vorsicht ausführen sollte, als das Getreide und die übrigen ländlichen Produkte. Denn wie kann es da eine National-Industrie geben, wo man ihr das allernothwendigste Fundament nimmt? Alle Nationen, welche auf den Weltmarkt nichts anderes zu bringen vermochten, als ihr Getreide, waren bisher sehr armselige Nationen; und das Schlimmste war, daß sie sich durch diese Art von Handel der Mittel beraubten, zu National-Reichthum zu gelangen! Wie neu auch diese Lehre seyn mag, so ist sie deshalb nicht weniger wahr; und der Beweis läßt sich ohne große Schwierigkeit führen. Es ist folgender: Nur dadurch, daß man

in einem Reiche ein großes inneres Leben möglich macht, kann man eine Nation in den Stand setzen, Kraft, Wohlhabenheit und Reichthum zu erwerben. Da nun das innere Leben von nichts so sehr abhängt, als von dem Daseyn derjenigen Mittel, die es unterhalten; so muß vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß diese Mittel im höchsten Ueberflusse vorhanden sind. Hieraus aber folgt unmittelbar, daß man es nie darauf anlegen müsse, sich durch die Kornausfuhr bereichern zu wollen, welche zwar einzelnen Personen, wie Pächtern und Edelleuten, nie aber dem ganzen Staate, zu Statten kommen kann. Gerade also, damit künftig keine Kornausfuhr Statt finde und keine unnatürliche Theurung organisirt werde, die, während sie ein Sechstheil des Volkes in Ueberfluß setzt, die übrigen fünf Sechstheile darben läßt und an den Bettelstab bringt, soll der Abbau der

Domänen-Aemter und die Theilung aller großen Schollen ohne Ausnahme geschehen. Nie soll der Getreidebau ein Gegenstand des Wuchers werden, weil hieraus das Verderben des Staats unmittelbar hervorgeht; zu einem Gegenstande der Industrie aber macht man ihn nur dadurch, daß man ihn nicht übermäßig belohnt. *)

Man muß gestehen, daß, wenn die Fortdauer der Domänen-Aemter und der, mit ihnen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Krieges- und Domänen-Kammern auf keinen besseren Gründen beruhet, als die eben angeführten sind, beide lieber gar nicht existiren sollten. Was kann man aber

*) Wenn Personen, die nur das für Wahrheit halten, was sie in früheren Schriftstellern ausgedrückt gefunden haben, die Wahrheit dieser Sätze bestreiten sollten, weil keiner derselben in Adam Smith enthalten ist; so machen wir sie vorläufig darauf aufmerksam, daß eben diese Sätze durch den Englischen Staatsphilosophen wenigstens nicht widerlegt werden.

sonst noch anführen, um ihnen das Wort zu reden? Die staatsökonomischen Gründe müssen um so mehr entscheiden, als die politischen, genau genommen, gänzlich dieselben sind. Denn wenn man sagen wollte, der Staatschef müsse durch den Besitz von Grund und Boden an das Volk, das von ihm regiert werden soll, gefesselt seyn; so würde man eben so gut sagen können, jeder Mann von Genie müsse so und so viel hundert tausend Thaler baar besitzen. Der Staatschef soll seine Schlösser, seine Gärten, seine Wälder u. s. w. haben: nicht weil er dergleichen als Staatschef gebraucht, sondern weil es dazu dient, die Majestät seiner erhabenen Würde den Sinnen darzustellen. Eben dieser Staatschef soll aber keine großen liegenden Gründe besitzen, weil dadurch die Masse seiner Machtmittel vermindert wird. Wäre ein solcher Besitz in der Natur der Sache gegründet, so würde es gar nicht

möglich seyn, sich von ihm loszumachen; da er aber nichts weniger als in der Natur der Sache gegründet ist, so ist die Alienation der Domänen sogar wider den Willen der Könige erfolgt. In Frankreich nahm sie schon am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts ihren Anfang, und die Macht der Französischen Könige wuchs in eben dem Maße, worin sie sich von ihren Domänen trennten — wären sie nur einsichtsvoll genug gewesen, den Zusammenhang zwischen beidem zu durchschauen. Nirgends hat man eigensinniger auf die Unveräußerlichkeit der Domänen gehalten, als in Preussen; und was ist die Folge davon gewesen? Die, daß die Preussischen Könige in ihren Machtmitteln immer beschränkt geblieben sind.

Einer von Preussens Statistikern *) giebt den Pachtertrag aller Domänen auf 7,500,000

---

*) Leopold Krug.

Reichsthaler an, und behauptet, daß auf die wirkliche Nutzung der Domänen-Grundstücke (2,517,800 Morgen = $2\frac{1}{8}$ Procent des ganzen nutzbaren Areals) nur die Summe von 4,140,000 Reichsthaler komme. Derselbe Schriftsteller fügt hinzu: daß, wenn man alle Grundstücke im Staate so wie die Domänen-Grundstücke nutzte, sich folgende Summe als reines Einkommen der Nation von Grund und Boden ergeben würde:

Der gesammte Flächen-Inhalt des Staats (im J. 1805) nach Abzug der unbrauchbaren Grundstücke, enthält	117,926,000	Mrg.
Davon gehen ab die Forsten mit	19,500,000	—
bleiben	98,426,000	—
2,517,800 Morgen königliches Domänenland bringen jährlich reinen Ertrag	4,140,000	Rthlr.

Transport	4,140,000	Rthlr.
98,420,000 Morgen müßten also einbringen	161,650,000	—
Dazu die Forsten in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit	6,500,000	—
Summe	168,150,000	—
Jetzt beträgt das reine Einkommen von Grund und Boden nach den obigen Berechnungen	81,304,000	Rthlr.
In dem angenommenen Falle würde es also erhöhet werden um .	86,846,000	—

Wer mich gehörig verstanden hat und das staatswirthschaftliche System des Herrn Leopold Krug kennt, wird mir schwerlich den Vorwurf machen, daß ich in irgend einem Punkte der Staats-Oekonomie mit ihm übereinstimme. Ich habe hier seine Angaben bloß gebraucht, um darauf auf-

merksam zu machen, wie viel aus dem Preussischen Staate noch jetzt gebildet werden könnte, wenn man sich dieselben Grundsätze aneignen wollte, welche seit einem halben Jahrhundert in England, und seit der Revolution in Frankreich herrschend sind. Jene Krieges- und Domänen-Kammern würden dadurch freilich eben so zu Grunde gehen, wie die Domänen-Aemter selbst; allein dafür würden Diejenigen, welchen die Aufsicht über den Ackerbau im Allgemeinen anvertrauet würde, anfangen, über Gegenstände der Staats-Oekonomie nachzudenken, und der Staat würde sich nur um so besser dabei befinden. So wie man in Frankreich Adam Smith's unschätzbares Werk über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums erst nach der Revolution zu bearbeiten anfing; eben so würde man im Preussischen die Anwendungen, welche sich von den ewigen Lehren

dieses wahren Staatsmannes machen lassen, auffinden, sobald man den gesellschaftlichen Zustand dahin abgeändert hätte, daß Eigenthum und Freiheit der Antheil aller Staatsbürger ohne Ausnahme geworden wären. Früher ist an dergleichen Anwendungen nicht zu denken. Wußten doch die meisten unserer Kameralisten bisher nicht einmal, daß es einen Adam Smith in der Welt gab; und wer möchte sie deshalb anklagen, da ihr Geschäft von einer solchen Beschaffenheit war, daß sie aus dem Mechanismus nicht heraustreten konnten, ohne sich zu verwirren und gänzlich unbrauchbar zu machen!

Indem ich aber mit so großem Nachdruck auf die Veräußerung der Domänen dringe, bin ich gar nicht gesonnen, auch den sogenannten Regalien den Prozeß zu machen. Was der Preussische Staatschef bisher aus dem Forstbau, aus dem Bergbau, aus den Flüssen, Seen und Teichen,

aus dem Wildstand, aus dem Postwesen ꝛc. gezogen hat, das soll er auch künftig daraus ziehen. Ich kann mir zwar denken, daß bei einem sehr vollkommenen Zustande der Gesellschaft auch diese Gegenstände der Industrie die Sorge der Regierung nicht beschäftigen dürfen: allein es möchte für's erste wohl noch nicht dahin kommen, daß sie zum Vortheil des Staats von Privat-Personen verwaltet werden könnten; zum Theil verhindert dies sogar ihre eigene Natur, wie zum Beispiel die des Bergbaues, den nur der Staat selbst zum Vortheile des Staates betreiben kann.

Wie der Abbau der Domänen-Aemter betrieben werden müsse, darüber werde ich an einem anderen Orte meine Meinung zu sagen Gelegenheit haben. Jetzt gehe ich, um nicht allzu lange bei einem einzelnen Gegenstande zu verweilen, zu dem Accise- und Zollwesen im Preussischen Staate über.

VIII.

Das Accise- und Zollwesen.

Ich habe das Accise- und Zollwesen den zweiten Hebel des General-Direktoriums genannt. Betrachtete es sich selbst nicht als einen solchen, so lag der Fehler davon in einer Organisation, welche Vereinzelungen in der Regierungsmaschine gestattete. Es war der Beitreibung jener Steuern, welche man die indirekten, oder die Konsumtions-Steuern zu nennen pflegt, gewidmet, und hatte in sich selbst folgende Organisation. Die oberste Behörde war das sogenannte General-Accise- und Zoll-Departement, wel-

ches aus einem Minister, elf bis zwölf Räthen, sechzehn expedirenden Sekretären, einem Kanzlei-Direktor, achtzehn Registratoren und einundzwanzig Kanzellisten bestand. Von dieser Behörde aus ging der Impuls auf die sogenannten Accise- und Zoll-Direktionen, von welchen in jeder Provinz Eine anzutreffen war, die, außer dem Direktor, vier bis sechs Ober-Accise- und Zoll-Räthe, einen Kanzlei-Direktor, drei bis vier expedirende Sekretäre, sechs bis acht Kalkulatoren und Verifikateurs, drei bis vier Registratoren und mehrere Kanzellisten hatte. Die Accise- und Zoll-Direktionen theilten den erhaltenen Impuls den Accise-Aemtern mit, von welchen jede Stadt eins hatte, und diese, von Provinzial-Inspektoren kontrollirt, vollzogen durch die Stadt-Inspektoren, oder Aufseher der gewerbetreibenden Bürger, durch die Thorschreiber und die Visitatoren. Ein so

zahlreiches Personale (es bestand im ganzen Königreiche aus nicht weniger, als achttausend Individuen), welches an und für sich eine nicht geringe Last war, mußte ein sehr bedeutendes Objekt für seine Wirksamkeit haben; auch kam es auf nichts Geringeres an, als auf die Erhebung einer Summe von 10,620,957 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf.: denn so viel betrug, nach Leopold Krug, die Brutto-Einnahme aller Accise- und Zoll-Gefälle (die Strafgefälle dazu gerechnet) in dem Jahre von 1798 bis 1799. Die Unterhaltung der Maschine selbst kostete dem Staate jährlich 1,279,975 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf., welche, von jener Einnahme abgerechnet, eine Netto-Einnahme von 9,341,081 Reichsthaler 20 Gr. 1 Pf. übrig ließen.

Wie wurde nun diese nicht unbeträchtliche Summe aufgebracht?

Die Basis des ganzen Accisewesens war die Consumtions-Accise. Diese wurde

ohne alle Ausnahme von jedem Gegenstande erhoben, der in eine Stadt eingeführt, oder in derselben producirt ward. Die Erhebung geschah nach einem Accise-Tarif; das Wesen desselben aber bestand darin, jede Art der städtischen Beschäftigung für die Regierung einträglich zu machen. Um dies durch ein Beispiel zu zeigen, muß ich Folgendes anführen. Wurde ein Scheffel Roggen, oder Getreide überhaupt, in die Stadt gebracht, so mußten dafür am Thor 4 Pf. erlegt werden, die man Umschütte- oder Eingangsgeld nannte. Dabei bekümmerte man sich weder um die Bestimmung, noch um die Art des Getreides. Ward in der Folge derselbe Scheffel Getreide in die Mühle gebracht, um gemahlen zu werden, so wurden, je nachdem es Weizen oder Roggen war, 6 (bisweilen auch 8) Groschen, oder 2 Groschen, davon erhoben. Hierbei nahm man eine billige Rücksicht auf die Un-

entbehrlichkeit der allgemeinsten Nahrung. War das Getreide zum Bierbrauen oder zum Branntweinbrennen bestimmt, so mußte der Scheffel, je nach Verschiedenheit der Getreideart, 18 bis 21 Groschen abwerfen. Dieselbe strenge Aufsicht, wodurch Unterschleife in Ansehung des Getreideverbrauchs verhindert wurden, waltete auch über den Vieh haltenden Bürger. Er mußte ein Viehbuch haben, worin sein Viehbestand aufgeführt war. Vermehrte sich dieser Bestand, so mußte er den Accise-Officianten Anzeige davon machen, damit er hinterher, wenn er geschlachtet oder verkauft hatte, die Schlacht-Accise oder die Kauf-Accise nicht unterschlagen konnte. Von dem Milch- und Wollen-Ertrage der Vieh haltenden Bürger mußte, weil dieser Ertrag sich nicht kontrolliren ließ, eine bestimmte Abgabe unter dem sonderbaren Namen: Fix-Accise gegeben werden; und eben diese Abgabe wurde

von dem Ertrage der Aecker, Gärten und Wiesen, welche der Bewohner einer offenen Stadt außerhalb derselben besitzt, erlegt. Bei verschlossenen Städten konnten die Produkte beim Eingange in die Thore nachgesehen werden, so daß hier keine Fix-Accise nöthig war. Handwerker auf dem platten Lande mußten eine Nahrungssteuer erlegen; zu ihnen gehörten auch die Materialwaarenhändler, ob sie gleich ihre sämmtlichen Waaren aus der Stadt nehmen mußten. Außer dieser Consumtions-Accise mußte der Städtebewohner noch eine Uebertrags-Accise erlegen: eine Abgabe, welche für jeden Gegenstand entrichtet wurde, dessen Versteuerung über 12 Groschen ausmachte, und auf jeden Thaler 3 Groschen betrug. Für jede beim Accise-Amte angegebene Waare erhielt der Bürger, nachdem er die Accise entrichtet hatte, einen gedruckten, vom Einnehmer unterschriebenen Zettel,

und

und zwar umsonst, wenn das Accise-Quantum nicht über 2 Gr. betrug, gegen Erlegung von 3 bis 6 Pf., sobald es größer war. Blieb die Waare in dem Orte, so wurde keine weitere Abgabe davon entrichtet; wurde sie hingegen versendet, so mußte, wenn der Empfänger sie nicht aufs neue versteuern sollte, ein Passierzettel gelöset werden, der ihr zwar einen ungehinderten Eingang in eine andere Stadt verschaffte; doch so, daß ein Nachschuß von 4 Pf. für jeden Thaler des Werthes entrichtet werden mußte. Es gab auch noch eine Ergänzungs-Accise, welche dann Statt fand, wenn eine Waare, die in der einen Provinz weniger besteuert war, als in der andern, aus jener in diese gesandt wurde. Der Impost verdankte seine Entstehung einem Raffinement in der Finanzkunst. Um nehmlich die wohlhergebrachten Privilegien des Adels in Ansehung der Steuern nicht zu kränken, er-

fand man diese Benennung, um sich die Consumtion des Adels wenigstens in Ansehung des Weins und des Kaffee's einträglich zu machen. Der sogenannte Banko-Impost von 1½ Rthlr. für jede Kiste Citronen und Apfelsinen und von 2 Pf. für jedes Pfund Kaffee, soll aus einem fehlgeschlagenen Projekt entstanden seyn, welches Friedrich der Zweite auf Zureden eines gewissen Clemens auszuführen suchte. Der Gegenstand desselben war vortheilhafter Aufkauf von Baumwolle. Als die Spekulation mißlungen war, ließ der König sich die vorgeschossenen Summen durch die Bank ersetzen, und führte die eben genannte Abgabe ein, damit sie zu einem Amortisationsfond dienen möchte. Die Handlungs-Accise wird von Kaufleuten entrichtet, welche das Vorrecht genießen, eine Niederlage von unversteuerten Waaren zu halten, und ist ein Aequivalent der Nach-

schuß-Accise, welche von der Waare, wenn sie sogleich versteuert werden müßte, nach der Versendung am Ort ihrer Bestimmung erhoben würde.

Man sieht hieraus, wie sehr die industriöse Klasse in ihren Bestrebungen gehemmt war; die Accise glich in der That einem Schnürleibe, welches keine starke Bewegung gestattet.

In der engsten Verbindung mit ihr stand der Zoll. Ursprünglich war er eine Remuneration für die dem Unterthan oder dem Fremden zugestandene Erlaubniß, seine Waaren auf einem gegebenen Wege fortzubringen, und diente bloß zur Bestreitung des Aufwandes, welchen die Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme u. s. w. verursachte: dies zeigen die Benennungen Wegezoll, Brückzoll, Dammzoll u. s. w. Nach und nach wurde seine Natur verändert, indem man ihn für die bloße Sicherheit for-

derte, welche der Fuhrmann genoß. Dies hing mit den Gebrechen des Feudalwesens zusammen; um nehmlich vor den räuberischen Anfällen der auf ihren Burgen hausenden Edelleute sicher zu seyn, sahen reisende Kaufleute sich genöthigt, ihre Zuflucht zu den Landesfürsten zu nehmen, die sich für den von ihnen verliehenen Schutz, durch eine Abgabe von den Waaren des Kaufmannes, bezahlt machten. Als nach Erfindung des Schießpulvers die Burgen der Edelleute aufhörten, Räuberhöhlen zu seyn, dauerte die Abgabe fort, weil der reisende Kaufmann einmal an ihre Entrichtung gewöhnt war. Was darin auffallend ist, erklärt die Geschichte; was aber darin beschwerlich ist, muß durch ein, auf richtige Grundsätze gebautes Finanz-System fortgeschafft werden. Eine andere Bewandniß hat es mit den Gränzzöllen. Ihre Bestimmung ist nicht bloß Vermehrung der

Einnahme, sondern auch Erziehung. In letzterer Hinsicht sind sie vorzüglich als eine Hauptstütze der Manufakturen und Fabriken in allen den Ländern zu betrachten, wo dieser Theil der staatsbürgerlichen Geschäftigkeit noch keine so bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß er sich selbst aufrecht erhalten könnte. Muß man dieser Art des Zolls unbedingt das Wort reden, so verdienen die Provinzialzölle eine desto strengere Kritik. Doch Mirabeau *) hat uns dieser Mühe überhoben, und die richtige Einsicht eines späteren Preussischen Finanz-Ministers alles dahin eingeleitet, daß

*) De quel prétexte peut-on colorer cette mésure? Veut-on qu'il n'y ait pas de circulation, de commerce intérieur? Et pour l'empêcher, a-t-on imaginé d'imposer une amende sur celui qui s'efforce d'en mettre en jeu les ressorts? — So erklärt sich dieser Schriftsteller über die sogenannten Binnen-Zölle. Siehe Monarchie Prussienne Tom. IV, pag. 89.

von dieser Art von Abgabe nach einigen Jahren nur erinnerungsweise und historisch die Rede seyn wird. In so fern das Preussische Zollwesen nach Grundsätzen regulirt war, ging es offenbar darauf aus, die Ungleichheiten, welche in der Art und Weise, die Waaren zu transportiren, Statt finden, so viel möglich, zu heben. Dahin gehörte, daß der Wasserzoll höher war, als der Landzoll. Uebrigens wurde das ganze Wasserzoll-System durch die letzte Theilung Polens sehr verändert. Vorher war das Zollamt an der sogenannten Montauer Spitze — wo sich die Weichsel in zwei Arme theilt, von welchen der eine nach Elbing, der andere nach Danzig führt — eins der allereinträglichsten, indem es darauf berechnet war, die Fahrt nach Danzig eben so zu erschweren, wie die nach Elbing zu erleichtern. Wer in Fordan, dem ersten Westpreussischen Zoll-Amte, seine Waaren nach Elbing deklarirt

hatte, und an der Montauer Spitze die Bestimmung änderte und nach Danzig fuhr, der mußte nicht weniger als 12 Procent Zoll erlegen. Danzigs Einverleibung brachte hierin eine wesentliche Veränderung zuwege; denn von diesem Augenblick an, hörte Polen auf, dem Königreiche Preussen so tributär zu seyn, als es bis dahin gewesen war. Welche Folgen die Wiedererhebung Danzigs zu einer freien Handelsstadt für den Preussischen Handel und das davon abhängende Abgabe-System haben werde, steht zu erwarten. Was den Landzoll anlangt, so wurde er entweder von Pferdeslast, oder von der Waare erhoben. Jener traf Waaren, welche aus der Fremde in die Fremde gingen, und betrug an jedem Zollamte ein bestimmtes Quantum für jedes Pferd, womit der Frachtwagen bespannt war; doch war das Quantum nicht in allen Provinzen gleich. Dieser wurde von jeder einzel-

nen Waare nach Sätzen genommen, welche die Zollrolle enthielt, und war eben deswegen eine sehr lästige Abgabe. Nur bei Waaren, die zu Wasser durch den Preussischen Staat gingen, nahm man bloß Rücksicht auf das Gewicht. Umgehung des Zollamts war härter verpönt, als Umgehung des Acciseamts. Der Grund lag in dem Wunsche der Regierung, die Fabriken empor zubringen. Kaum bedarf es einer Bemerkung, daß der Adel in Hinsicht der Zollämter sehr begünstigt war. Freilich war er seit Joachims des Zweiten Zeit einem Kornzoll unterworfen; allein dieser Zoll wurde ihm nur dann aufgelegt, wenn es nöthig war, die Ausfuhr des Getreides zu erschweren, oder den Zug nach dem einen oder dem anderen Orte zu begünstigen. Uebrigens waren die Zoll- und Acciseämter, so viel es sich immer thun ließ, mit einander verbunden, Theils um die Erhebungs-

kosten zu vermindern, Theils um die Bequemlichkeit des Publikums zu vermehren.

Ich bin nicht gesonnen, das ganze Accise- und Zoll-System zu verdammen. Was die Physiokraten dagegen einwenden, verträgt sich nicht mit einer strengen Untersuchung. Der Irrthum dieser Herren besteht, wie es mir scheint, darin, daß sie weder wissen, was Arbeit, noch was Geld ist. Der von ihnen herrührende Unterschied zwischen echtem Einkommen und Cirkulations-Vermögen taugt deswegen nicht, weil sie unter echtem Einkommen nur die Produkte verstehen, welche der menschliche Fleiß aus der Bearbeitung des Grundes und Bodens zieht. Einkommen muß alles genannt werden, wodurch Arbeit remunerirt wird; und weil dem so ist, so ist auch alles Einkommen echtes Einkommen. Was ihnen Cirkulations-Vermögen zu nennen beliebt, ist der Repräsentant der gesammten Industrie.

Es hat bedeutende Völkerschaften gegeben, welche nie den Ackerbau getrieben haben. Wie wäre dies möglich gewesen, wenn nur das Produkt des Ackerbaues echtes Einkommen wäre? In so fern nun die Arbeit die Quelle alles Einkommens ist, alle Arbeit aber des Schutzes bedarf, ist nichts natürlicher, als daß der Beschützer für seine eigene Existenz sich jede Art von Beschäftigung einträglich macht. Die Frage kann niemals seyn, ob er dies dürfe, sondern nur, wie das Erhebungs-System so einzurichten sey, daß der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe, oder — was zuletzt damit einerlei ist — daß die Regierer und die Regierten gleich sehr dabei gewinnen. Hätten die Physiokraten jemals gesagt: „Macht den Agrikultor von guten Gesetzen abhängig, die ihm seine bürgerliche Freiheit garantiren, und mildert alsdann die Consumtionssteuer durch eine größere Grundsteuer;" so würden

sie etwas Vortreffliches gesagt haben. Da sie aber immer sagten: „Werfet alle Auflagen, die ihr im Staate macht, auf Bedürfnisse erster Nothwendigkeit, und überlaßt es den Producenten derselben, sich wieder bezahlt zu machen;" so war diese ihre Behauptung, wo nicht der Unsinn selbst, doch wenigstens dem Unsinne sehr nahe verwandt, weil darin das beste Mittel lag, den Agrikultor zur Verzweiflung zu bringen.

Im Preussischen Staate würde das Accise- und Zoll-Wesen niemals nachtheilig gewirkt haben, wenn man das Allermindeste für Diejenigen, gethan hätte, welche der Gegenstand desselben waren; ich meyne die Städter. Wie viel eine bestimmte Volkszahl von ihrem Erwerbe abgeben kann, ohne sich über Druck und Tyrannei beklagen zu dürfen, ist niemals ausgemittelt worden, und wird auch niemals ausgemittelt wer-

den, weil dabei Alles auf die Zuflüsse ankommt, welche eben dieses Volk hat. Sorgt man (wie bisher die Englische Regierung that) für die Vermehrung dieser Zuflüsse, so sind alle Lasten, welche man auflegt, nur scheinbar; und mehr, als alle künstlichen Argumente, muß alsdann der Wohlstand im Reiche zeigen, daß man nicht bloß niedergedrückt, sondern auch emporgehoben hat. Unglücklicher Weise war die Preussische Regierung durchaus nicht in der Lage, etwas zur Erleichterung der Städtebewohner thun zu können. Das Kredit-System wollte sein Recht haben, und die Vertheurung der Bedürfnisse erster Nothwendigkeit, welche die unmittelbare Folge dieses Kredit-Systems war, konnte wohl nicht anders als zerstörend auf die städtische Industrie zurückwirken. Das Unglück ward dadurch noch größer, daß die Bedürfnisse der Regierung in eben dem Maaße

stiegen, in welchem jene Vertheurung wuchs. Daher denn das Aussaugen der Städte, welches sich nur damit endigen konnte, daß alle Betriebsamkeit in denselben zum Stillstande gebracht wurde; denn alles, was Kapital genannt werden kann, warf sich ganz von selbst auf den Ackerbau, und dieser fand die Ermunterung, die er von den Städten hätte erhalten sollen, in einer verderblichen Kornausfuhr, welche die Städtebewohner dem Hungertode nahe gebracht haben würde, wenn ihnen in den Kartoffeln nicht ein Surrogat für das Brot übrig geblieben wäre. Das geringe Leben, welches man in den Provinzialstädten antraf, war also bei weitem weniger die Wirkung einer durch das Zoll- und Accise-Wesen von der Regierung ausgeübten Bedrückung, als des Kreditwesens und der daraus entsprungenen hohen Preise, worin die Bedürfnisse erster Nothwendigkeit standen. Vereinigt, mußten beide

tödten, während sie, getrennt, keinen Schaden angerichtet haben würden. Dies wird sich offenbaren, sobald es — was mir unvermeidlich scheint — dahin gekommen seyn wird, daß es keinen Feudal-Adel mehr giebt, der durch seine Privilegien auf die Gesellschaft drückt. Alsdann wird ein neues Leben für die Städtebewohner entstehen: ein Leben, welches die Vertheilung der allgemeinen Last, wie sie bisher durch das Accise- und Zoll-System regulirt wurde, von allen den Verunglimpfungen befreien wird, die man bisher, ungerechter Weise, auf dieselbe warf; ein Leben, welches, wenn ich nicht sehr irre, um so kräftiger seyn dürfte, je gewissenhafter man dafür sorgt, daß die Bedürfnisse erster Nothwendigkeit mit Leichtigkeit befriedigt werden können.

Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß jede Regierung, die ein besonderes Interesse verfolgt, sich zuletzt selbst den

größten Schaden zufügt. Weil die Preussische Regierung dem, aus dem Kredit-System entsprungenen Uebel der Vertheurung von Bedürfnissen erster Nothwendigkeit kein Ziel setzte; so gelangte sie zuletzt dahin, daß sie sich nur durch die Schöpfung eines Papiergeldes, wie die Treſorscheine waren, dem Vorwurfe der Unterdrückung und Tyrannei entziehen konnte. Man erlaube mir, meine Meinung über diesen Gegenstand ausführlicher entwickeln zu dürfen, da Wahrheitsliebe und Patriotismus mich gleich sehr dazu antreiben.

Man hat behauptet, die Tresorscheine würden sich als eine herrliche Schöpfung gezeigt haben, wofern nur nicht das verhängnißvolle Eindringen des Feindes die Realisations-Comptoire über den Haufen geworfen hätte.

Ich behaupte dagegen, daß dieser Umsturz der Realisations-Comptoire in sich

selbst so nothwendig war, daß es, um ihn über kurz oder lang zu Stande zu bringen, keiner feindlichen Invasion bedurfte, und ich will meine Behauptung durch den strengsten Beweis rechtfertigen. Wie andere Staatsökonomen über diesen Gegenstand geurtheilt haben mögen, kann mir gleichgültig seyn, da ich die Ueberzeugung in mir trage, daß er noch niemals gründlich erörtert worden ist.

Ich gehe von dem Satze aus: „daß Geld nichts anderes sey, als das Symbol der Sachen, welche die Industrie geschaffen hat.“ Hieraus folgere ich: daß in jedem Staate, der nicht im Besitz von Gold- und Silber-Minen ist, und folglich der Industrie, welche über den Bergbau hinausgeht, nicht überhoben seyn kann, die Masse des Symbols gleich ist der ganzen Masse aller durch die Industrie geschaffenen Sachen. Giebt man mir die Richtigkeit dieser Folgerung

zu,

zu, so behaupte ich demnächst, daß eine Regierung keinen größeren Fehler begehen kann, als wenn sie mit Willkühr die Masse des Symbols der Sachen vermehrt. Ob sie dies durch Metall oder durch Papier bewerkstellige, gilt mir gleich: genug, sie zerreißt das natürliche Verhältniß zwischen dem Symbol und den Sachen; und dies ist es, worauf es mir ankommt. Die nothwendige Folge davon ist nehmlich, daß die Sachen im Werthe steigen, während der Werth des Symbols immer tiefer herabsinkt. Damit aber hängt aufs innigste zusammen, daß die Industrie nachläßt; denn was könnte wohl mehr dazu antreiben, als der Werth des Symbols, oder des Zeichens der Sachen? Die Erfahrung spricht für die Wahrheit dieser Sätze auf allen Seiten der Weltgeschichte. Wo es noch je ein bloß an Geld reiches Volk gab, da war es auch an Industrie arm.

Spanien hat in dieser Hinsicht das merkwürdigste aller Beispiele gegeben: So lange es noch nicht die Gold- und Silber-Minen von Mexiko und Peru besaß, so lange war es ein wohlhabendes Reich, und hatte eine um die Hälfte größere Bevölkerung, als gegenwärtig. Seit der Entdekkung und dem Besitze von Süd-Amerika hat es eben so sehr an seiner Industrie, als an seiner Bevölkerung verloren.

Was soll man also vermehren?

Die Industrie, aber nicht das Symbol der durch die Industrie hervorgebrachten Sachen. Dieses vermehrt sich ganz von selbst, wenn nur alles in seinem natürlichen Gange bleibt. Wird es mit Willkühr vermehrt, so ist die unausbleibliche Folge davon die, daß es in seinem Werthe herabgesetzt wird. Diese Herabsetzung geschehe durch Metall, oder durch Papier: immer wird sie auf den willkühr-

lichen Vermehrer dadurch zurückwirken, daß sie seine Bedürfnisse verstärkt. Angenommen, die Herabsetzung sey durch Papier bewirkt worden; so hat er im Grunde nichts weiter gethan, als daß er seine Bedürfnisse gerade um so viel verstärkt hat, als die ganze Summe des in Umlauf gesetzten Papieres ausmacht. Er gleicht in dieser Hinsicht auf das allervollkommenste einem Wassersüchtigen, dessen Durst in eben dem Maaße wächst, in welchem er ihn befriedigt. Auf die erste Emission des Papiergeldes folgt also nothwendig eine zweite, auf die zweite eine dritte, und so fort, bis es zuletzt dahin kommt, daß das Papier gänzlich aufhört, ein Repräsentant des Metalls zu seyn, welches es bei der ersten, zweiten und dritten Emission war. Was helfen nun alle Realisations-Comptoire? Die Kraft des Papieres selbst schlägt sie in Grund und Boden, und zwar dadurch, daß es ein Symbol von

etwas seyn soll, das nicht mehr vorhanden ist. Zuletzt kommt es alsdann zu einem Kampfe zwischen Metall und Papier, in welchem das erstere um so gewisser obsiegt, als es durch seine ewige Natur zum Symbol der durch die Industrie geschaffenen Sachen bestimmt ist. Man täusche sich über diesen Punkt doch ja nicht länger! Geld und Sachen sind an und für sich nichts; aber die schaffende Kraft, welche ein Verhältniß zwischen beiden stiftet, nachdem es beide hervorgebracht hat — die schaffende Kraft ist etwas, das ewig in Ehren gehalten seyn will, wenn es sich nicht an seinen Feinden rächen soll; und darum muß man nichts thun, was sie schwächen oder vermindern könnte. Für Preussen, behaupte ich also, ist der Krieg mit Frankreich die größte aller Wohlthaten gewesen, wenn er die Wirkung hervorgebracht hat, daß die Tresorscheine für immer dis-

kreditirt sind und aus dem Umlaufe verschwinden. Denn da in den Dingen eine weit stärkere Kraft enthalten ist, als in den Personen; so entscheiden jene auch auf das allerbestimmteste über diese, wofern sie nicht gehörig behandelt werden. In Frankreich konnte man die Assignaten-Presse nur dadurch vor einer übermäßigen Thätigkeit bewahren, daß man die Guillotine ihr zur Seite stellte; und dennoch kam es nur allzubald dahin, daß der Stillstand beider nothwendig wurde. Wodurch aber unterscheiden sich die Tresorscheine wesentlich von den Assignaten? Gewiß, das Königreich Preussen hätte durch seine Tresorscheine eine Regeneration erlebt, wenn dieselbe nicht durch den Krieg mit Frankreich wäre beschleunigt worden.

Man mag über alle die Erscheinungen, welche dieses Königreich in den letzten zehn Jahren darbot, noch so tief nachdenken —:

um die allgemeine Formel, der diese Erscheinungen sich unterordneten, aufzufinden, wird man immer darauf zurückkommen müssen, daß zwischen dem Agrikultur-System und dem übrigen Industrie-System ein Mißverhältniß Statt fand, welches wesentlich in den Privilegien des Adels gegründet war, und nur damit endigen konnte, alle Industrie überhaupt zu vernichten. Was man nun auch thun mag, eine bessere Ordnung der Dinge, als die bisherige war, einzuführen; so wird dies nur in so fern gelingen, als man sich des eben genannten Verhältnisses bemächtigt, um es zum Vortheile des ganzen Staates zu reguliren. Alles Uebrige erscheint mir als eine Kleinigkeit. Mögen doch die Gränzen, welche der Preussische Staat in dem letzten Friedenstraktat erhalten hat, in politischer Hinsicht noch so sehr zu seinem Nachtheile zu seyn scheinen: dieser Umstand wird nicht verhin-

dern können, daß das Finanz-System sich von den Gebrechen reinige, die ihm bisher anklebten; und bedarf es noch mehr, um den Staat wieder kräftig und blühend zu machen?

Fragt man mich übrigens, welches von allen bekannten Finanz-Systemen ich für das beste halte; so antworte ich darauf: Keins von den gegebenen, wohl aber dasjenige, wobei man die Last nur in dem Maaße vermehrt, in welchem man die Kraft sie zu tragen erhöhet. Jedes andere kann nur mit Umsturz endigen; und der allgemeine Fehler der modernen Finanz-Systeme bestehet wesentlich darin, daß sie die Kapitale der Nationen angreifen, während sie sich mit einem Theile der Interessen dieser Kapitale begnügen sollten. Kommt es nur darauf an, die einmal existirenden Etats zu erfüllen: o, dann kann selbst das allerverwerflichste Finanz-System für ein vortreffliches gelten! Im Preussischen wur-

den diese Etats genau erfüllt; aber der Staat ging deshalb nicht weniger zu Grunde. Einem so intelligenten Finanz-Minister, wie der verstorbene Struensee war, mußte das Herz bluten, so oft er über sein Geschäft nachdachte; denn wie konnte er sich anders anschauen, als den Verderber des Volkes, dessen Geldgeschäfte er verwaltete? Auch bin ich vollkommen überzeugt, daß die Schuld der erschöpfenden Finanz-Verwaltung nicht an ihm, sondern nur an denen von seinen Kollegen lag, welche das Agrikultur-System leiteten. Soll sich sein Nachfolger nicht in seinem Falle befinden, so ist vor allen Dingen nothwendig, daß die bürgerliche Gesetzgebung verbessert werde. Ohne Gleichheit der Besteuerung ist dem alten Druck, welcher Bettler an die Stelle der Kapitalisten bringt, durchaus nicht abzuhelfen; und was damit zusammenhängt, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Ich werde

an einem anderen Orte ausführlicher von diesem Gegenstande reden, und bemerke jetzt nur, daß der Flor der Preussischen Städte nur dadurch zurückgeführt werden kann, daß alle Monopole aufhören, und daß der Bauer durch den Bankerott des Adels zu einer Selbstständigkeit und Freiheit gelangt, welche ihm einen ehrenvollen Platz unter den Staatsbürgern anweiset.

IX.

Das Justizwesen.

Ueber die Organisation und den Geist des Justiz-Wesens im Preussischen Staate zu schreiben, mag sehr gewagt seyn, wenn man die redliche Absicht hat, nur die Wahrheit zu sagen. Indessen mußte ich mich entweder gar nicht mit der Ausarbeitung dieses Werkes befassen, oder mich zugleich entschließen, auch über diesen wichtigen Gegenstand meine Meinung zu sagen. Ich bin für Belehrung offen, und werde jede Zurechtweisung mit Vergnügen annehmen. Dafür

aber bitte ich an meinem Theile, daß man wohl beherzige, was ich zu sagen im Stande bin.

Die richterliche Funktion ist ein so wesentlicher Bestandtheil der suveränen Macht, daß sie niemals ganz davon getrennt werden kann. Mag also die Justiz immerhin nur im Namen der Staatschefs verwaltet werden, so bleiben diese doch die obersten Richter. Ihre Angelegenheit ist es, die Gesetzgebung zu verbessern, oder verbessern zu lassen, so oft sie die Ueberzeugung in sich tragen, daß dadurch eine Annäherung an das Ideal der Gerechtigkeit bewirkt werden könne. Ihre Angelegenheit ist es ferner, den Gang der Prozesse zu ordnen, d. h. die organischen Gesetze für die Justiz-Verwaltung vorzuschreiben. Ihre Angelegenheit ist es endlich, die Justiz-Verwaltung mit Formen zu umgeben, von welchen sie glauben, daß sie vorzüglich dazu geeig-

net sind, das Vertrauen des Publikums zur Gerechtigkeitspflege zu verstärken.

In jeder dieser Hinsichten haben sich die Preussischen Könige immer als die obersten Richter betrachtet; und nicht damit zufrieden, nur den Geist und den Gang der Justiz zu bestimmen, behielten sie es sich sogar vor, jedes Urtheil über Leben und Tod nach ihrer Einsicht zu bestätigen, oder zu verwerfen: eine Reservation, welche eben so sehr in der Natur der Sache liegt, als sie der milden Denkungsart dieser Regenten zur Ehre gereicht.

Von dem Cabinet ging der Impuls, in so fern er die Justiz-Verwaltung betraf, auf den Großkanzler, und von diesem auf die mit der richterlichen Funktion beauftragten Landes-Collegia und Stadt-Magisträte.

Die mit der richterlichen Funktion beauftragten Landes-Collegia hatten mit dem

Kammergericht in Berlin dieselbe Organisation gemein, so daß, um sie von dieser Seite kennen zu lernen, nichts weiter erforderlich ist, als die Einrichtung des Kammergerichts zu kennen. Nur muß man das abrechnen, was mit dem Kammergerichte verbunden war, ohne zu seinem Wesen zu gehören: erstlich, den Geheimen Justizrath, zu welchem die Rechtssachen der Prinzen vom Königlichen Hause, die bei den Königlichen Gesandtschaften an den auswärtigen Höfen angestellten Personen, in so fern sie nicht zu der Armee gehörten, die Prozesse der Justiz-Präsidenten und Direktoren aus anderen Provinzen, wenn die Gegner es verlangten, endlich die Justiz-Verwaltung bei den Universitäten Halle und Frankfurt ressortirten; zweitens, die Ravensbergische Lehn-Curie, welche über die Lehnssachen von Ravensberg in erster und zweiter Instanz

entschied; drittens das Ravensbergische Ober-Appellations-Gericht, welches die Justizsachen der genannten Provinz bearbeitete, worin die Mindensche Regierung in der ersten Instanz erkannt hatte; viertens das Hofgericht, welches die Jurisdiktion auf dem Königlichen Schlosse über die unteren Hofbedienten, über die mit Königlichen Patenten ausgestatteten Hofarbeiter und über alle Burglehne, Freihäuser und Grundstücke ausübte, die auf königlichem Grund und Boden und auf dem Platze erbauet sind, wo ehemals die städtischen Fortifikationen waren; fünftens endlich die Juden-Commission, deren Gerichtsbarkeit sich über die in Berlin wohnenden Schutzjuden erstreckte.

Diese, gewissermaaßen heterogenen, Bestandtheile abgerechnet, welche, mit Ausnahme des geheimen Justizraths *), gar

*) Ich sage: mit Ausnahme des geheimen

nicht hätten Statt finden sollen, weil sie nur zu Weitläuftigkeiten führen konnten — diese Bestandtheile abgerechnet, hatte das Kammergericht zum Jurisdiktionsbezirke: die Mittelmark, die Uckermark, die Priegnitz, und in der Altmark die Generalin von Kahlden mit ihren Unterthanen und Leuten; wozu auch der Graf von Stollberg-Wernigerode und der Graf von Giech zu Thurnau im Baireuthischen kamen.

Als Landes-Collegium bestand (und besteht) das Kammergericht aus zwei Senaten, nehmlich dem Instruktions-Senat, von welchem die Kriminal-Deputation ein Theil ist, und dem Appellations-Senat. Der Instruktions-Senat war und ist die erste Instanz der unter der Ju-

---

Justiz-Raths. Aber auch dieser hätte in einer anderen Gestalt existiren sollen, nehmlich als ein hoher königlicher Gerichtshof, zusammengesetzt aus den Prinzen des königlichen Hauses und den vornehmsten Reichsbeamten und Justizpersonen.

risdiktion des Kammergerichts wohnenden Eximirten, und für die diesem Collegium sonst beigelegten Rechtssachen, die zweite, oder die Appellations-Instanz aber in allen bei den Neumärkischen Deutschen Untergerichten, bei der Neumärkischen Regierung, dem (ehemals) Altmärkischen Obergerichte, in erster Instanz entschiedenen, dem Objekte nach zur Revisions- oder dritten Instanz geeigneten Ehe-, Sponsalien-, und Bausachen, desgleichen in so fern das streitige Objekt unter 500 Thaler beträgt, auch keine wichtige Eigenthums-, oder Holzungs-, oder Hütungs-Streitigkeiten oder Gerechtigkeiten adeliger Güter der Gegenstand des Prozesses sind, indem in allen diesen Sachen die Revision von dem Instruktions-Senate, dem jene im appellatorio zukommen, jetzt an den Appellations-Senat geht, der die Stelle des Tribunals vertritt. Außerdem hat der Instruktions-Senat die Justiz-Aufsicht

über

über die Ritterschafts- und Hypotheken-Registratur der Kurmark, und die Aufsicht über die Justiz-Verwaltung bei den in seinem unmittelbaren Jurisdiktions-Bezirk gelegenen Deutschen Untergerichten. Von den Erkenntnissen des Instruktions-Senats geht die Appellation an den Ober-Appellations-Senat, und die Revision, in so fern dieselbe nach den Gesetzen zulässig ist, an das Geheime Obertribunal. Die Geschäfte der Kriminal-Deputation theilen sich in drei Hauptzweige: Erstlich, als ein Theil des Kurmärkischen Landes-Justiz-Collegiums (des Kammergerichts), erkennt sie in allen Kriminal-Sachen a) über diejenigen Personen, welche in der ersten Instanz der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts unterworfen sind; b) über alle Civil-Personen ohne Unterschied, welche in dem Gerichts-Bezirke des Kammergerichts an einer Militär-Person ein ehrenrühriges Vergehen aus-

geübt haben; c) über die Verbrechen der Französischen Colonie-Bürger in allen Provinzen; d) über die Verbrechen derjenigen Personen, welche zwar in erster Instanz den Kurmärkischen Untergerichten unterworfen sind, über welche sich aber letztere, mit Einsendung der Akten, der Abfassung eines Erkenntnisses enthalten. Zweitens, faßt die Criminal-Deputation Erkenntnisse ab auf Requisition des General-Accise- und Zoll-Departements und des General-Postamts a) über die Amtsvergehungen der sämmtlichen Accise- und Zoll-Bedienten im ganzen Lande; b) über Diejenigen, welche eines Criminal-Post-Verbrechens beschuldigt sind. Drittens, erstattet sie Gutachten a) in den Criminal-Sachen, die aus den Provinzen an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii in erster Instanz zur Confirmation gelangen, wenn das Criminal-Departement dergleichen fordert; b) wenn das

Generaldirektorium in den zu dessen Ressort gehörigen Criminal=Sachen rechtliche Gutachten verlangt. Mit der Criminal=Deputation steht übrigens noch eine Civil=Deputation in Verbindung, und dieser ist beigelegt: a) die Instruktion und Entscheidung aller zum unmittelbaren Ressort des Kammergerichts gehörigen, dem Hausvogtei=Gerichte nicht überlassenen, Injurien=Sachen; ingleichen in denen Injurien=Sachen, welche zwischen Militär= und Civil=Personen verhandelt werden; b) die Instruktion und Entscheidung aller von den Untergerichten, oder von dem Hausvogtei=Gerichte in erster Instanz abgeurtelten Injurien=Sachen, wenn dagegen ein Rechtsmittel eingewendet, oder ein Milderungs= oder Niederschlagungs=Gesuch übergeben worden ist; c) die Entscheidung des Appellatorii in allen bei dem Hausvogtei=Gericht, oder den Untergerichten in erster In=

stanz, abgeurtelten Bagatell-Sachen. Eine Deputation des Instruktions-Senats, mit der Benennung Immediat-Criminal-Commission, führt über alle Untersuchungen der Untergerichte in der Residenz, und fünf Meilen im Umkreise derselben, die Oberaufsicht, ertheilt den Inquirenten die nöthigen Anweisungen, entscheidet interimistisch ihre Jurisdiktions-Streitigkeiten, veranlaßt selbst Haussuchungen, führt Verzeichnisse über die Anzeigen gestohlner Sachen, über entsprungene, verfolgte Verbrecher, und beobachtet die entlassenen. Beigeordnet ist dieser Commission ein Rath des Französischen Obergerichts.

Der Ober-Appellations-Senat ist die Appellations-Instanz in Sachen, a) worin der Instruktions-Senat in erster Instanz gesprochen hat; b) in Kurmärkischen Untergerichtssachen; c) in Neumärkischen Sachen, wenn die Regierung zu Küstrin

in erster Instanz erkennt; d) (ehemals) in Altmärkischen Sachen, die in erster Instanz bei dem Obergericht zu Stendal abgeurtelt wurden, jedoch ad b, c, d mit Ausschließung derer, welche, nach der obigen Bemerkung, bei dem Instruktions-Senate in zweiter Instanz zum Spruch desselben gebracht wurden; e) (ehemals) in Ravensbergischen Sachen, worin die erste Instanz bei der Mindenschen Regierung gewesen war; f) wenn das General-Auditoriat in erster Instanz über die Erbfolge einer Militär-Person gesprochen, und der Verstorbene seine Wohnung und Standquartier im Gerichtsbezirke des Kammergerichts gehabt hat; g) in allen anderen Civil-Sachen, über welche das General-Auditoriat erkannt hat, wenn die Partheien auf den Ober-Appellations-Senat compromittiren, oder sich über die Wahl nicht vereinigen können, ob das Appellations-Urtheil von dem Landes-Justiz-Collegio der

Provinz, wo der Beklagte sein Standquartier hat, oder bei dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts erfolgen soll; h) in Sachen des Ober-Accise- und Zollgerichts und des Ober-Collegii Medici. In allen diesen Fällen geht die Revision an das Obertribunal.

In der dritten oder Revisions-Instanz erkennt der Ober-Appellations-Senat, wenn der Instruktions-Senat des Kammergerichts, die Pommersche Regierung zu Stettin (in den minder wichtigen Sachen) oder das Hallische Concilium academicum in zweiter Instanz gesprochen hat. In denen Criminal-Sachen, in welchen die Criminal-Deputation in erster Instanz erkennt, geht die gesetzmäßige zweite Instanz der weiteren Vertheidigung an den Ober-Appellations-Senat; in den Criminal-Sachen aus anderen Provinzen aber, welche in der zweiten Instanz zur Confirmation an das Criminal-Departement des

Justiz-Ministerii gelangen, erstattet er, auf Erfordern, gutachtliche Berichte.

So viel über die Organisation und den Wirkungskreis des Kammergerichts. Man sieht hieraus, wie es mir scheint, hinlänglich, daß das Kammergericht, seiner Zusammensetzung nach, jenen Gebäuden gleicht, deren ursprüngliche Bestimmung verändert worden ist, und die eben deswegen eine Menge von Zusätzen erhalten haben, welche nicht anders als verunstalten können.

Um einige Augenblicke bei der Benennung selbst zu verweilen, müssen wir bemerken, daß das Kammergericht in seinem Ursprunge nichts anders war, als das Gericht derjenigen Kammern, welche zum Empfang und zur Aufbewahrung der zum Unterhalt des Fürsten abgelieferten Sachen bestimmt waren. Als solches mußte es alle die Streitigkeiten schlichten, welche sich zwischen den Unterthanen und ihren Herren

in Ansehung der Grundsteuern, erhoben. Als, nach und nach, der gesellschaftliche Zustand zusammengesetzter wurde, veränderte es zwar seinen Geschäftskreis, aber nicht seine Benennung. Diese behielt es um so mehr bei, weil das Verhältniß der Erbunterthänigkeit fortdauerte, und folglich die meisten Streitigkeiten, welche es zu schlichten hatte, aus diesem Verhältnisse hervorgingen *). Nur in den größeren Reichen nahm das Kammergericht gleich Anfangs mit einem größeren Charakter eine edlere Benennung an. In diesen wurde es nehmlich Parlament genannt, worunter man sich nichts anderes denken darf, als die Socialität, in deren Mitte der König Recht sprach und die übrigen öffentlichen Angelegenheiten seines Domäns leitete. Im

---

*) Diese Behauptung beruhet auf dem Zeugnisse mehrerer Berlinischen Rechtsgelehrten, von welchen sich annehmen läßt, daß sie mit der Natur der obschwebenden Prozesse genau bekannt sind.

Grunde aber bildete das Parlament, in Vereinigung mit dem Könige, nicht sowohl den bloßen Gerichtshof, als die Regierung überhaupt; und daher kam es, daß, als in diesen Reichen die Domänen aller großen Vasallen mit der besondern Regierung des Königs vereinigt worden waren, nicht bloß das Domän des Königs das allgemeine, sondern auch das Parlament dieses Domäns das allgemeine zu werden begann. Dies war der erste Anfang der besseren Organisation in den Regierungen; und obgleich der Charakter der Parlamenter noch eine längere Zeit hindurch unbestimmt blieb, so lag in ihnen doch wenigstens der Keim zu guten Justiz-Verfassungen förmlich ausgebildet. Doch wir kehren zu dem Kammergerichte zurück.

Nichts ist, wenn wir von der Benennung selbst abstrahiren, natürlicher, als die Abtheilung dieses Collegiums in zwei Sektionen, von welchen die eine alle Civil-

und die andere alle Criminal-Sachen bearbeitet; denn diese Abtheilung wird zuletzt von dem Unterschiede vorgeschrieben, welcher zwischen Sachen und Personen Statt findet. Wozu aber die örtliche Vereinigung eines sogenannten Instruktions-Senats und eines Ober-Appellations-Senats? Wird das Vertrauen des Publikums zu der Integrität der Richter durch diese örtliche Vereinigung vermehrt? oder muß man nicht im Gegentheil annehmen, daß dieses Vertrauen durch eine örtliche Trennung gewinnen würde? Ich will hierüber nicht entscheiden, wiewohl ich nicht leugnen mag, daß ich der örtlichen Trennung den Vorzug zu geben geneigt bin. Bei der örtlichen Trennung würden aus dem Einen Gerichtshofe zwei Gerichtshöfe werden, von welchen der eine in der ersten, der andere in der zweiten Instanz entschiede; und da die zweite Instanz keinen anderen Zweck

hat, als die Gerechtigkeit des richterlichen Ausspruchs zu sichern, so kann, wie es scheint, nur durch eine örtliche Trennung diese Gerechtigkeit garantirt werden.

Mit der örtlichen Trennung würde auch das verbunden seyn, daß die Benennung „Senat" für beide Instanzen aufhörte. Diese Benennung schmeckt nach Barbarei. Nie kann ein Gerichtshof ein Senat seyn und werden; denn unter Senat kann man sich nur eine Versammlung von Staatsweisen denken, die sich mehr mit den organischen Gesetzen eines Reiches, als mit der Anwendung der bürgerlichen Gesetze beschäftigen *). Man gebe dem Gerichtshof erster Instanz schlechtweg die Benennung eines königlichen Gerichtshofes, und nenne den

*) Man möchte auch fragen: Und wie kann man ein Collegium, worin zum Theil junge Männer von vier- oder fünf und zwanzig Jahren Sitz und Stimme haben, einen Senat nennen?

bisherigen Ober-Appellations-Senat das Revisions-Tribunal; dann ist alles in seiner Ordnung, ohne daß irgend ein Begriff verfälscht wird.

Die örtliche Trennung der beiden Instanzen würde auch noch den Vortheil gewähren, daß die bisherige dritte oder Revisions-Instanz überflüssig würde, da sie gegenwärtig nichts anderes ist, als eine Garantie für die Gerechtigkeit des richterlichen Ausspruchs in der zweiten Instanz, und da sie diese Garantie nur zur Hälfte leistet, indem sie sich mit keinen Entscheidungsgründen befaßt, sondern nur das richterliche Gewissen repräsentirt.

So viel über die bloße Organisation des Kammergerichts, welche mir viel zu verwickelt scheint, um eine glückliche genannt werden zu können.

Was ich außerdem noch über das Justizwesen im Preussischen Staate zu bemer-

ken habe, betrifft Theils die Gesetzgebung, Theils die Prozeß-Ordnung, Theils endlich die äußeren Formen der Justizverwaltung. Von diesen drei Gegenständen werde ich nach und nach reden.

Ich habe an einem anderen Orte *) behauptet, daß das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, als ein den richterlichen Entscheidungen zum Grunde liegender Civil-Codex, viel zu früh erschienen sey; und nach den Beweisgründen, womit ich diese Behauptung unterstützt habe, bin ich nicht gesonnen, mein Urtheil über den Werth des allgemeinen Landrechts zurückzunehmen. Alles, wozu ich mich aufgelegt

---

*) In den Untersuchungen über den Geburtsadel, wo ich S. 61 u. f. bewiesen habe, daß die Güte der bürgerlichen Gesetze nur durch die Art und Weise, sie zu geben, verbürgt, und daß folglich die Verbesserung der organischen Gesetze eines Staats der Verbesserung der bürgerlichen vorausgehen muß.

fühlen kann, ist, meiner Behauptung noch größeren Nachdruck zu geben. Ich bemerke also vor allen Dingen, daß, da ein Civil-Codex, seiner Natur nach, nichts anderes seyn kann, als die Sammlung von Normen, wodurch die gesellschaftlichen Verhältnisse in einem Staate regulirt werden, die Güte dieser Sammlung vorzüglich darin besteht, daß ihre Normen der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse keinen Zwang anthun. Ist dies aber wohl der Charakter des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten? Ueberall ist man bei Abfassung desselben von der Voraussetzung ausgegangen, daß der gesellschaftliche Zustand die größtmögliche Vollkommenheit errungen habe; und indem man, Kraft dieser Voraussetzung, nur auf Fixation desselben bedacht war, hat man durch die Gesetzgebung selbst ein System von Ungerechtigkeit aufrecht erhalten, während es der unverkennbare Zweck

der Gesetzgebung war, diesem System ein Ende zu machen. Offenbar verwechselte man die Ungerechtigkeit des Richters mit der Ungerechtigkeit überhaupt. Jener suchte man dadurch abzuhelfen, daß man der Willkühr durch bestimmte Normen für die Entscheidung (einzelne Gesetze) entgegentrat; diese aber verewigte man dadurch, daß man sich über die Güte der Normen selbst keinen Zweifel gestattete.

Es kam aber noch dazu, daß man die Mühe scheuete, die Normen gehörig zu generalisiren, und, scheinbar wenigstens, von dem Grundsatze ausging, die bloße Menge der Normen verbürge die Vollständigkeit der Gesetzgebung. Die Folge davon war, daß man den Verstand des Richters in die Vielheit der Gesetze verwickelte, und daß, wenn man auch die Willkühr des richterlichen Ausspruchs fortgesetzt verhinderte, dennoch die Gerechtigkeit desselben nichts weni-

ger als gesichert war. Die Beschwerde, welche ich hier über das allgemeine Landrecht führe, ist, so viel ich weiß, allgemein; und wenn sie von mir öffentlich zuerst zur Sprache gebracht wird, so halte ich dies für einen bloßen Zufall, da sich sehr leicht irgend ein Anderer dasselbe Verdienst hätte erwerben können.

Uebrigens kann ich diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, einen Wahn zu zerstören, den viele Justizpersonen im Preussischen bisher genährt haben. Sie glaubten nehmlich, der Civil-Codex der Franzosen sey nichts weiter, als eine freie Copie des allgemeinen Landrechts. Weit gefehlt, daß dies der Fall wäre, kann man in beide Gesetzbücher keinen auch noch so flüchtigen Blick werfen, ohne des Unterschiedes inne zu werden, der zwischen ihnen Statt findet. Dieser Unterschied ist zum Theil eine nothwendige Folge des gesellschaftlichen Zu-

standes im Französischen Staate, welcher sich himmelweit von dem im Preussischen unterscheidet; zum Theil ist er aber auch aus der größeren Kunst des Generalisirens hervorgegangen, welche den Französischen Gesetzgebern, mit dem Kaiser Napoleon an ihrer Spitze, eigen war.

Ist nun in der Preussischen Gesetzgebung selbst der Grund zu einer fortgehenden Ungerechtigkeit gelegt, die auch dann von Erheblichkeit seyn würde, wenn sie nur zur Feststellung eines Unterschiedes zwischen Justiz und Gerechtigkeit führte: so können wir gewissermaßen zum Voraus versichert seyn, daß in der Justizverfassung, d. h. in der organischen Beschaffenheit der Justizpflege, noch weit größere Fehler verborgen liegen werden; denn jene ist zuletzt nur als das Produkt von dieser zu betrachten, weil sie sich immer nur in so fern verbessern kann, als das idealische Recht

mit Freiheit gegen das wirkliche ankämpft und ihm ein Terrain nach dem anderen abgewinnt.

Und hier komme ich sogleich auf denselben Punkt zurück, von welchem ich schon einmal geredet habe; ich meyne das Verhältniß der Advokaten zu den Richtern, in so fern es sich nur mit schriftlichen Verhandlungen verträgt.

Was man auch zur Vertheidigung dieses Verhältnisses sagen möge, nie wird man beweisen können, daß die Gerechtigkeit dabei gewinne. Ist man in das Herkommen verliebt, so wird man freilich anführen: der Richter sey bei einer schriftlichen Verhandlung mehr vor Ueberraschung und daraus abfließender Ueber-ilung gesichert. Allein dies ist durchaus nicht der Fall; denn ist die Stärke auf Seiten des Advokaten, und die Schwäche auf Seiten des Richters und seiner Collegen: so wird der Advokat bei

einer bloß schriftlichen Verhandlung eben so wohl den Sieg davon tragen, als bei einer mündlichen. Das Wahre von der Sache ist, daß Richter und Advokaten sich immer gegenseitig erziehen müssen, um einander mit Erfolg das Gleichgewicht halten zu können. Warum aber sollte diese Erziehung nicht eben so wohl bei dem, was ich eine dramatische Behandlung des Prozesses genannt habe, Statt finden können, als bei einer schriftlichen?

Unter einem Advokaten pflegt man sich in der Regel einen Menschen zu denken, welcher, mit der Schwäche sowohl der Gesetzgebung als der Justizverfassung vertraut, den guten Willen hat, beides zum Vortheile seines Klienten zu benutzen. Diese Idee mag richtig seyn, oder nicht: immer ist so viel gewiß, daß der Klient bei einer bloß schriftlichen Verhandlung seiner Angelegenheit auch nicht die allermindeste Ga-

rantie hat. Er wendete sich an einen Advokaten, weil er sich nicht getraute, seine Sache persönlich durchzufechten. Was thut nun dieser Advokat? — Er reicht eine Schrift ein, wodurch die Sache des Klienten, als eine gerechte, empfohlen wird. Die von ihm angeführten Gründe werden in der Regel als die Summe alles Dessen betrachtet, was sich zum Vortheil des Klienten anführen läßt. Hierauf folgt eine Entscheidung — erster Instanz. Ist diese Entscheidung nicht zum Vortheil des Klienten, so wird der Prozeß fortgeführt. Dieselben Mittel, derselbe Erfolg! Gleichwohl kann der Klient im höchsten Grade Recht haben.

Ist es denn nicht etwas ganz anderes, mit der Feder in der Hand vor einem Richter aufzutreten, und durch das lebendige Wort, in Gegenwart einer nicht zu berechnenden Anzahl von Zuhörern, die Sache eines Hülfsbedürftigen zu vertheidigen? Auf seiner

Studierstube, mit der Feder in der Hand, sinnt der Advokat immer, mehr oder weniger, auf Listen, wodurch er obzusiegen gedenkt; in der Versammlung mehrerer Zuhörer ist er, als Redner, durchaus gezwungen, auf alle Listen Verzicht zu leisten, weil er sehr leicht ertappt werden könnte, und indem sein ganzes Gemüth in Bewegung gesetzt wird, stößt sein Geist auf Gründe, die er auf seinem einsamen Zimmer nie gefunden haben würde.

Noch mehr: Wer leistet die Gewähr, daß der Advokat ein ehrlicher Mann sey, der seinem Klienten mit allen seinen Kräften diene? Ist es nie der Fall gewesen, so ist es doch wenigstens denkbar, daß er, den nur der baare Vortheil in Bewegung setzen kann, von dem Widersacher seines Klienten auf irgend eine Weise bestochen seyn könne. Dergleichen nun vorausgesetzt, kann er bei einer schriftlichen Verhandlung seinen Ruf

als Advokat retten; denn der Richter wird nie das Mindeste thun, ihm diesen Ruf zu nehmen. Bei einer mündlichen Verhandlung hingegen ist dies Problem mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß es nicht der Mühe belohnt, sich bestechen zu lassen. Denn alle diejenigen, welche als Zeugen der mündlichen Verhandlung gegenwärtig sind, unterlassen nicht, über die Geschicklichkeit des Advokaten zu sprechen; und hat er nicht alles gethan, was in seinen Kräften steht, so verliert er seine Kunden, und steht zuletzt verlassen da.

Man bedenke doch auch, wie beruhigend es für den Klienten selbst seyn muß, einen gerechten Sieg erfochten, oder nicht unrühmlich unterlegen zu haben!

Doch die Sache hat noch weit wichtigere Seiten.

Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem Volk, wo die dra-

matische Behandlung des Prozesses gesetzlich eingeführt ist, das Gerechtigkeitsgefühl nie so aussterben kann, als bei demjenigen, wo alle Streitigkeiten schriftlich abgemacht werden. Dies bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Ich will nur das anführen, daß bei einer bloß schriftlichen Verhandlung der letzte Rest guter Sitten zu Grunde geht. Ein römisches Sprichwort sagt: Der Buchstabe erröthet nicht (litera non erubescit); und dies Sprichwort leidet eine große Anwendung auf die Prozeßführung. Wo sie eine schriftliche ist, die nur von Cabinet zu Cabinet geht, wird man kein Bedenken tragen, die schlechteste Sache zu vertheidigen und von den skandalösesten Dingen mit der höchsten Unbefangenheit zu sprechen; wo sie hingegen eine mündliche ist, da wird die Lippe erstarren und die Wange erröthen. Nur bei der schriftlichen Prozeßführung sind solche Eheschei-

dungs-Prozesse möglich, wie man sie schaarenweise im Preussischen antrifft; in Frankreich, in England, und wo sonst noch die mündliche Prozeßführung obwaltet, würde man diese Wirkungen einer totalen Sittenverleugnung vergebens suchen. Ich bin also sehr geneigt, anzunehmen, daß die schriftliche Verhandlung vor Gericht den guten Sitten in eben dem Maße schadet, in welchem die mündliche ihnen aufhilft *).

Für die Advokaten selbst ist der Erfolg der einen und der anderen Art von Prozeßführung durchaus nichts weniger als gleichgültig. Es steht nehmlich für ihn nichts Geringeres auf dem Spiel, als der Ruf eines Rabulisten, oder der eines Mannes von

*) Wenn man wissen will, wie die Prozeßführung sogar auf die Gesetzgebung zurück wirkt, so muß man den Codex Napoleon mit dem Preussischen Landrecht in denjenigen Abschnitten vergleichen, welche Ehescheidungen, Schwängerungen u. dergl. betreffen.

ausgezeichnetem Charakter. Den letzteren in einem Staate zu erwerben, wo alles mit der Feder abgemacht wird, scheint in sich selbst unmöglich zu seyn; auch lehrt die Erfahrung, daß man in solchen Staaten zwischen Advokaten und Advokaten nur in so fern unterscheidet, als man dem besten Rabulisten unbedenklich den Vorzug giebt. Hieraus nun möchte man folgern, daß es zur Verminderung der Prozesse kein besseres Mittel gebe, als Moralisation der Advokaten, bewirkt durch eine öffentliche Justizpflege.

Im Preussischen wurde das Uebel dadurch nicht wenig verschlimmert, daß die Advokaten, Justiz-Commissarien genannt, die Erlaubniß hatten, „zwischen Partheien gewisse Handlungen dergestalt vorzunehmen und zu vollziehen, daß den darüber errichteten Instrumenten der Glaube und die Kraft eines Documenti publici beige-

legt wurde." Vermöge dieser Erlaubniß gingen die meisten Geldgeschäfte durch ihre Hände, und wie sehr Einzelne von ihnen, die mit den Zugängen am besten bekannt waren, dadurch demoralisirt wurden, übersteigt den Glauben eben so sehr, als die Beschreibung. Es gab Männer, welche, um einer Bagatelle von tausend Thalern willen, sich nicht von dem Lehnstuhl erheben mochten, weil sie gewiß waren, daß ihnen diese Summe nicht entgehen konnte; und würde es, ohne diese Einrichtung, jemals der Fall gewesen seyn, daß ein Advokat das ehrwürdigste Tribunal bei seinem Klienten in den Verdacht der Bestechlichkeit bringen konnte? Als Geldmäkler haben, behaupte ich, die Advokaten das Meiste zur Schwächung des Preussischen Staates beigetragen; und in einer besseren Ordnung der Dinge wird es durchaus nöthig seyn, alle Geldgeschäfte von der Advokatur zu trennen, damit sie nur eini-

germaßen zu Ehren komme. In Frankreich sind dergleichen Geschäfte, so viel ich weiß, den Huissiers übertragen; und nichts empfiehlt sich dem Nachdenken mehr, als diese Einrichtung. Wahrlich, wären die Französischen Advokaten zugleich Geldmäkler, so würden sie, ihrem ganzen Wesen nach, vernichtet seyn. Warum hat es im Preussischen Staat nie einen Dü Paty und einen Ludwig Anton Seguier gegeben? Weil sie nicht entstehen konnten. Von der Einen Seite verhinderte es die Befugniß, Geldgeschäfte treiben zu können: eine Befugniß, welche gegen die Ehre in eben dem Maaße unempfindlich macht, in welchem man sie vortheilhaft benutzt. Von der andern Seite stand die schriftliche Prozeßführung entgegen, welche allenthalben, wo sie eingeführt ist, die Advokaten zwar zu listigen, ränkevollen und kaltherzigen Negocianten, aber nie zu hochherzigen, wahrhaft-

patriotischen Staatsmännern machen wird. Demosthenes und Cicero, diese beiden Sonnen der Geisterwelt — was würden wir von ihnen wissen, wenn es in Athen und Rom nicht Einrichtungen gegeben hätte, welche ihrer Entwickelung günstig waren? Frankreich selbst — verdankte es der dramatischen Behandlung der Prozesse und der Achtung, die es zu allen Zeiten für die gerichtliche Beredtsamkeit hegte, nicht den ungemeinen Vortheil, Männer in seiner Mitte zu haben, die es zu retten vermochten, als eine Revolution losbrach, in welcher seine politische Existenz auf dem Spiele stand? Denn es ist jetzt wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Parlaments- und übrigen Advokaten das Meiste und Beste für eine Revolution gethan haben, deren wohlthätige Folgen für Frankreich immer mehr an das Licht treten. Man bedenke doch auch, daß ein Volk ohne

Beredtsamkeit eigentlich ein von Gott verlassenes Volk ist, in so fern es nehmlich des allerkräftigsten Mittels zur Erzeugung des Gemeingeistes ermangelt *)!

---

*) J. J. Rousseau machte während seines Aufenthalts zu Montmorenci die Bekanntschaft des jungen Loiseau de Mauleon, der so eben die Laufbahn eines Advokaten betreten hatte. Der junge Mann wußte, wie Rousseau in seinen Bekenntnissen erzählt, durchaus nicht, in wie fern es ihm in dieser Laufbahn gelingen würde. Er sprach darüber mit Rousseau, und dieser sagte ihm vorher, „daß, wenn er in der Wahl der Sachen strenge sey, und sich immer nur zum Vertheidiger der Gerechtigkeit und der Tugend aufwerfe, sein Genie, von einer so erhabenen Denkungsart gehoben, dem der größten Redner des Alterthums und der neueren Zeit gleichkommen werde." Loiseau de Mauleon befolgte diesen Rath, und ward dadurch ein Gegenstand der Hochachtung und Bewunderung in ganz Frankreich. — Wollte man einem Preussischen Advokaten denselben Rath geben, den Rousseau dem jungen Loiseau de Mauleon ertheilte, so würde er durchaus nicht wissen, was er damit anfangen sollte; denn selbst bei dem besten Willen, immer nur die Sache der Gerechtigkeit und der Tugend zu vertheidigen, würde ihm die schriftliche

Es gebe also in Deutschland eben so wohl eine gerichtliche Beredtsamkeit, als in Frankreich und in England, und damit sie sich desto vollkommner entwickele, trenne man von dem Geschäfte des Advokaten alles, was nur dazu beitragen kann, das

---

Prozeßführung ewig hinderlich seyn. Gleichwohl ist nichts gewisser, als daß unter der großen Anzahl der Justiz-Commissarien Männer befindlich sind, welche die Anlage zu einem Demosthenes, Cicero, und welchen vorzüglichen Advokaten der älteren und der neueren Zeit man sonst noch nennen will, eben so wohl in sich tragen, als Loiseau de Mauleon. Ich gestehe, daß ich mir dies Heer von Justiz-Commissarien nicht vergegenwärtigen kann, ohne an die Stelle in Gray's Elegie, auf einem Dorf-Kirchhofe geschrieben, zurückzudenken, wo es heißt:

Some village-Hampden, that with dauntless breast
The little tyrant of his fields withstood;
Some mute inglorious Milton here may rest,
Some Cromwell guiltless of his country's blood.

Ich betrachte diese Advokaten folglich als todt in Beziehung auf ihren wahren Beruf.

Geld an die Stelle der Ehre zu bringen: der Ehre, in deren Element er allein leben muß. Advokaten, die von dem Princip der Ehre geleitet werden (welches zuletzt mit dem Princip der Tugend eins und dasselbe ist) Advokaten dieses Schlages sind das Köstlichste, was ein Staat haben kann; denn durch sie wird das Erschlaffen der Triebfedern in der inneren Verwaltung am meisten verhindert. Sie und die Schriftsteller sind nehmlich die besten Stützen der Öffentlichkeit, ohne welche noch kein Staat lange bestanden hat; sie verdienen aber den Vorzug vor den Schriftstellern, weil die Wirkungen, welche sie hervorbringen, unmittelbarer und allgemeiner sind.

Selbst, wenn man die Fortdauer der bloß schriftlichen Verhandlungen in Civil-Sachen gestatten wollte; so würde man sich doch in allem, was Criminal-Sache genannt werden kann, auf das bestimmteste

und entschiedenste gegen dieselbe erklären müssen. Leben und Ehre sind Gegenstände von so hoher Wichtigkeit, daß alles, was dieselben beschützen kann, durchaus angenommen und vertheidigt werden muß. Was ist das für ein Gericht, welches über einen Beschuldigten richterlich verfügt, ohne ihn selbst gesehen oder gehört zu haben! Die Unpartheilichkeit gewinnt dadurch so wenig, daß man vielmehr sagen kann, ein Criminal-Gericht, welches diesen Akt der Oeffentlichkeit von sich weiset, sey nichts mehr und nichts weniger, als ein Vehmgericht, das seinen Wohnsitz in einer unterirdischen Höhle aufgeschlagen hat. Die natürliche Folge einer bloß schriftlichen Verhandlung in Criminal-Sachen ist, daß die Justiz zwar in den Akten, der Glaube an Gerechtigkeit aber durchaus nicht in den Gemüthern und in der Ueberzeugung der Staatsbürger ist. Warum werden die Ent-

schei-

scheidungen in Criminal-Sachen nicht eben so wohl in Deutschland bekannt gemacht, wie in England und in Frankreich? Ich finde den Grund dieser Zurückhaltung nur in der Art und Weise, wie Criminal-Prozesse in Deutschland geführt werden: eine Art und Weise, wobei die Richter ihrer Sache nie gewiß sind. Zwar soll, nach dem Preussischen Landrechte, Jeder seinen Prozeß nach abgemachter Sache drucken lassen dürfen; allein es ist nicht selten der Fall gewesen, daß die Regierung den Druck verhindert hat, um den Skandal zu vermeiden, welcher daraus hervorgegangen seyn würde. Woher dieser Despotimus, wenn er nicht in der Unvollkommenheit der justiziären Formen gegründet war, die sich nicht mit einer vollständigen und der Natur des (wahren oder vorgeblichen) Vergehens angemessenen Untersuchung vertrugen? Eine

gute Regierung muß schlechterdings nicht mit sich selbst in Widerspruch gesetzt werden können, so daß sie sich genöthigt sieht, die von ihr selbst ausgegangenen Gesetze unter die Füße zu treten, um den Glauben an sich zu retten. Es sollte aber nicht bloß erlaubt seyn, seine Sache vor den Richterstuhl aller denkenden Menschen zu bringen; sondern die Regierung sollte auch, um das Vertrauen zu sich zu verstärken, aus eigenem Antriebe Entscheidungen bekannt machen, welche von Denen, die dadurch verurtheilt worden sind, nie an das Tageslicht gebracht werden würden: denn da die Gerechtigkeit nur Eine und dieselbe ist, so sollten auch ihre Aussprüche überall gleichen Werth haben, und nicht etwa in Beziehung auf einzelne Familien verheimlicht werden dürfen. Leider! vereinigt sich die Ungleichheit der Stände mit der Unvollkommenheit der Gerichtshöfe, um eine vollkommene Oef-

fentlichkeit der Justizpflege unmöglich zu machen *)!

Was ich über die äußeren Formen der Justiz-Verwaltung im Preussischen zu bemerken habe, bezieht sich Theils auf das Kostüm der Gerichtspersonen, Theils auf einen besonderen Umstand, von welchem weiter unten die Rede seyn wird.

---

*) Es ist bisweilen schrecklich anzuhören, wie einzelne Mitglieder eines Gerichtshofes sich selbst und ihre Collegen zur Anschauung bringen. Ich war einmal gegenwärtig, als ein Mitglied des Kammergerichts von einer Person, deren moralischer Werth in Zweifel gezogen wurde, ganz öffentlich sagte: Was kann an ihm seyn, da er schon unter den Händen des Kammergerichts gewesen ist! Ich gestehe, daß mich bei dieser Erklärung schauderte. Wie? erwiederte ich; man ist also geschändet, wenn man unter den Händen des Kammergerichts gewesen ist? Das Mitglied verstummte. Unstreitig war es bloß unbesonnen gewesen. Dennoch frage ich: würde diese Unbesonnenheit möglich gewesen seyn, wenn die Formen des Kammergerichts von einer solchen Beschaffenheit wären, daß sie jedes Mitglied mit den erhabenen Gesinnungen der Gerechtigkeit und Billigkeit durchdrängen?

Ein Gerichtshof, welcher nur dadurch fortdauern kann, daß er ein großes Vertrauen einflößt, muß selbst in seinem Aeußeren Alles vermeiden, was auf Verminderung dieses Vertrauens hinwirken könnte. In dieser Hinsicht ist das Kostüm seiner Mitglieder von der höchsten Wichtigkeit. Entsteht nun die Frage: Wie dieses Kostüm beschaffen seyn muß? so läßt sich darauf nur im Allgemeinen antworten: „So, daß es dem Geiste des Instituts entspricht, welcher nie der Geist der Gewalt, sondern des Rechts und der Gerechtigkeit ist." Läßt sich gegen die Richtigkeit dieser Antwort nichts einwenden, so folgt daraus, daß von allen Kostümen, welche einem Gerichtshofe beigelegt werden können, das militärische, oder das dem militärischen am nächsten kommende, am allerbestimmtesten zu verwerfen ist. Denn was zeigen die blauen Röcke mit gesticktem Kragen und

Aermeln, die weißtuchenen Westen und Beinkleider, der Degen mit goldenem Porte-Epee u. s. w., da sie einmal zu Symbolen des Militärs geworden sind, anders an, als die Gewalt? Der Anzug, worin Gerichtspersonen sich zeigen, sey niemals reich und glänzend, sondern einfach und bescheiden. Ihr ganzes Geschäft bringt dies mit sich; denn dies Geschäft ist ein Geschäft des Friedens, nicht des Krieges, und wer einmal zur Robe gehört, muß nicht zur Epée gehören wollen. Die allerstrengste Aufsicht sollte darüber wachen, daß in dieser Hinsicht keine willkührlichen Verwechselungen Statt fänden. Es sollte billiger Weise nicht einmal geduldet werden, daß ein Kammergerichts-Referendarius oder Rath den Sessionen in Stiefeln und Sporen beiwohnte; denn, wie sehr dies auch eine Kleinigkeit scheinen mag, so ist es doch für alle diejenigen Gemüther, die sich

von der Beurtheilung des Schicklichen nicht losmachen können, nur allzu anstößig. Den alten Völkern wohnte über diesen Punkt ein Zartgefühl bei, wodurch sie über die modernen bei weitem den Ausschlag gaben; und irr' ich nicht, so hat dieses Zartgefühl bei weitem mehr zur Erhaltung der alten Staaten beigetragen, als die Barbarei, überall mit dem Degen und in dem Kostüm eines Centauren zu erscheinen, für diesen Endzweck leisten wird.

Weil wir über Dinge dieser Art so nachgiebig sind, so nehmen wir es auch nicht übel, daß das Heiligthum der Gerechtigkeit durch schlechte Sitten (als da sind unzartes, wo nicht gar grobes, Betragen gegen Supplikanten, Zerstreutheit beim Protokolliren, Plauderei mit Bekannten und Unbekannten) von Einzelnen entweihet wird. Solchen Entweihungen könnte dadurch begegnet werden, daß allen Sessionen ein

königlicher Commissarius beiwohnte, dessen Hauptbestimmung keine andere wäre, als die, im Namen des Staatschefs verwaltete, Justiz vor allen äußerlichen Entheiligungen zu bewahren, und folglich, so oft er es nöthig fände, zu der Zucht und Anständigkeit zurückzurufen, von welcher sich Körperschaften, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, nur allzu leicht dispensiren. Ich sage über diesen Gegenstand bei weitem nicht alles, was ich darüber sagen könnte; doch ich rechne darauf, daß der Verstand meiner Leser, nachdem ich ihn in diese Bahn geführt habe, eine Menge Thatsachen ergänzen wird, die ich mit Stillschweigen übergehe.

Der besondere Umstand, dessen ich oben erwähnte, ist kein anderer als der, daß die Sportelkasse in dem Umfange des Gerichtshofes selbst befindlich ist; und ich gestehe, daß ich diesen Umstand immer sehr anstößig gefunden habe.

Ob die Einführung der Sporteln gut sey oder nicht; ob sie der Idee einer, im Namen des Staatschefs und auf Kosten der Nation verwalteten Justiz entspreche, oder nicht; ob sie als Mittel zum Zwecke, d. h. als Mittel die Prozeßsucht zu vermindern, nicht vielmehr die entgegengesetzte Wirkung dadurch hervorbringe, daß die Gerichtshöfe ein pecuniäres Interesse bei allen Rechtsstreitigkeiten haben: dies alles, so wichtig es auch an und für sich ist, untersuche ich hier nicht. Ich werfe bloß die Frage auf: Warum muß denn die Sportelkasse gerade im Umfange des Gerichtshofes befindlich seyn? Die Bequemlichkeiten, welche diese örtliche Vereinigung gewährt, mag ich nicht leugnen; will man denn aber so ganz und gar nicht den Vortheil in Anschlag bringen, welcher mit der örtlichen Trennung verbunden seyn würde? Das höchste Gut für

einen Gerichtshof ist, ich wiederhole es noch einmal, das Vertrauen, welches das Publikum in seine Gerechtigkeit setzt. Man denke sich nun einen Mann, der, gegen seine Schuld, und auf einen bloßen Verdacht hin, in einen Prozeß verwickelt worden ist. Dieser Mann evincire seine Unschuld, und diese Unschuld werde durch ein förmliches Erkenntniß des Gerichtshofes anerkannt. Schon glaubt er, es sey alles abgemacht; und nun wird er, gegen alle seine Erwartungen, zur Bezahlung der Untersuchungskosten kondemnirt. Will er die ihm angekündigte Exekutions-Strafe nicht an sich vollzogen sehen, so bleibt ihm nicht anders übrig, als die verlangte Summe an die Sportelkasse zu bezahlen. Er erkundigt sich, wo diese Kasse sey, und erfährt, daß sie im Umfange des Gerichtshofes selbst anzutreffen ist. Da er keinen Bedienten hat, so muß er den beschwerlichen Gang selbst machen.

Er kommt an Ort und Stelle an, und findet die Sportelkasse dem Sessions-Saale, in welchem seine Unschuld anerkannt worden ist, ungefähr gegenüber. Wie glaubt man aber, daß ihm bei dieser Entdeckung zu Muthe seyn werde? „Dort, wird er sagen, hat man mich geschunden, und hier muß ich die abgezogene Haut niederlegen, wofern ich nicht noch einmal geschunden seyn will." Würde ihm dies aber wohl eingefallen seyn, wenn die Sportelkasse funfzig Schritte weiter etablirt gewesen wäre? Ich glaube es nicht; und eben deswegen möchte ich in Vorschlag bringen, daß man, wenn einmal Sporteln Statt finden sollen, wenigstens die Zartheit des Gefühls habe, den Sessions-Saal durch mehrere Straßen von der Sportelkasse zu trennen, die immer etwas Gehässiges haben wird, die aber wenigstens der guten Meinung des Publikums von der

Gerechtigkeit des Gerichtshofes keinen Abbruch thun soll, da dies so leicht zu verhindern ist, wenn man das Zartgefühl nicht unmittelbar beleidigt. Da, wo die richterliche Funktion als ein *modus acquirendi* erscheint, verliert sie unfehlbar allen Kredit; und darum wäre es gut, wenn die Sporteln ganz abgeschafft würden.

Nach diesen Bemerkungen über das Kammergericht, habe ich über die Provinzial-Gerichte nichts Besonderes zu erinnern; ich kann vielmehr sagen: ex uno disce omnes. Das einzige Merkwürdige an diesen Provinzial-Gerichten war, daß sie, sogar von Staatswegen, Regierungen genannt wurden, ob sie gleich nicht mehr Regierung waren, als jeder andere Zweig der öffentlichen Verwaltung. Diese seltsame Benennung hat dem Preussischen Staate vielleicht mehr geschadet, als man zu glau-

ben geneigt seyn möchte. Hat es mit dem, was ich an der Preussischen Gesetzgebung und Justizverfassung getadelt habe, seine Richtigkeit; so begreift man leicht, wie die Provinzial-Gerichtshöfe nicht Regierungen genannt werden konnten, ohne einen Schatten auf die allgemeine Regierung zu werfen. Bedurfte es aber noch mehr, um in neuacquirirten Provinzen die Gemüther von sich zu entfernen? Ich behaupte — und die Erfahrung redet dieser Behauptung nur allzu sehr das Wort — daß Preussen in der Erweiterung seines Territorialumfangs nicht eher sichere Fortschritte machen wird, als bis sich sein Abgabe-System und seine Justiz-Verfassung gleich sehr verbessert haben werden. Was dazu erforderlich ist, wird, in so fern es nicht schon gesagt seyn sollte, an einem anderen Orte ausgeführt werden.

X.

Die Polizei.

Die Aufgabe, welche die Polizei fortdauernd zu lösen hat, ist, die Vergehungen oder Verbrechen zu verhüten, welche der Arm des Richters bestrafen muß.

In dieser Ansicht ist die Polizei das achtungswürdigste Organ der Regierung.

Wie entsprechen aber die bisherigen Polizei-Systeme dem Zweck, um dessentwillen sie vorhanden sind?

Ich will nicht behaupten, daß Diejenigen, welche sich Polizei-Agenten nennen,

bisher auf keinem Punkte der kultivirten Welt eine Ahnung von ihrer wahren Bestimmung gehabt haben; denn wenn dies der Fall wäre, so würde man schwerlich den Zweck der Polizei so bestimmt angeben können, als es so eben geschehen ist. Was ich aber wohl behaupten möchte, ist, daß die Preussischen Polizei-Agenten sich immer in dem Falle befunden haben, ihre Bestimmung zu verkennen.

Etwas sehr Merkwürdiges in diesem Staate war, daß er, troz seinem Ueberflusse an Ministern, keinen Minister der Polizei hatte; wenigstens gab es kein Individuum, welches diesen Titel geführt hätte. Vielleicht lag die Ursache dieser Erscheinung in den Vorurtheilen des Adels, der sich nicht mit dem Gedanken vertragen konnte, einen ganz neu-geschaffenen Posten der Bewerbung für würdig zu halten. Dem sey wie ihm wolle, nie mochte

der Mann, welcher, als General-Postmeister, an der Spitze desjenigen Zweiges der Polizei stand, der sich mit Eröffnung der Briefe befaßte, für einen Polizei-Minister gelten, so offenkundig es auch war, daß er seine Agenten noch zu etwas mehr gebrauchte, als die den Briefen anvertrauten Geheimnisse zu erforschen. Man könnte aus dieser Scheu, wofern man sie nicht als eine Frucht des Casten-Geistes betrachten will, auf einen noch ziemlich unverderbten Gesellschafts-Zustand schließen; und dieser Schluß ist in Beziehung auf ganz Deutschland gewiß nicht ganz unrichtig. Indessen ist wohl zu merken, daß, bei jedem Gesellschafts-Zustande, Vergehungen und Verbrechen möglich sind, an deren Verhütung dem Staate gelegen seyn muß; und in dieser Hinsicht ist und bleibt es ein Vorurtheil, die polizeiliche Agenz als minder ehrenvoll zu betrachten, da sie ihrer Natur

nach bei weitem ehrenvoller ist, als die justiziäre. Zuletzt kommt alles nur darauf an, daß das Polizei-System ein recht starkes sey; denn je stärker es ist, desto weniger wird es auf schuldlose Individuen drücken, und sich, auf einen bloßen Verdacht hin, Schritte erlauben, welche, nach geschehener Untersuchung, zurückgethan werden müssen.

Ein türkisches Gesetz verordnet, daß jeder Muselmann in seiner Jugend ein Handwerk lerne; der Thronerbe selbst ist von diesem Gesetze nicht ausgenommen. Ich gestehe, daß ich keine bessere Polizei-Verordnung kenne, als dieses Gesetz. Da, wo es befolgt wird, kann die Summe der Verbrechen nur gering seyn; denn der Mensch verabscheuet von Natur das Verbrechen, und begeht es immer nur dann, wenn er durch die Kraft der Umstände dazu getrieben wird; eine Kraft, welche nur dadurch gebrochen

brochen werden kann, daß er irgend eine Fertigkeit in sich trägt, die eine gesetzliche Existenz für ihn möglich macht. In unseren sogenannten polizirten Staaten werden nur allzu viele Individuen zu Verbrechern erzogen, indem man sie, der Himmel mag wissen unter welchem Vorwande, in ihrer frühesten Jugend ihrem Schicksal überläßt. Was man den Unterricht in der Religion nennt, kommt in der Regel viel zu spät, nicht zu gedenken, daß dieser Unterricht nie eine andere Bestimmung haben sollte, als die erworbene Fertigkeit in einem Handwerk, oder einer Kunst, zu moralisiren; denn, wenn er sich anmaßet, diese Fertigkeit zu ersetzen, so fällt er beständig in's Leere.

Der schlechte Zustand der Polizei (ich nenne ihn schlecht, weil für den eigentlichen Zweck der Polizei, das Verbrechen zu verhüten, wenig, oder vielmehr gar nichts

geleistet wird), dieser schlechte Zustand hängt mit dem Wesen der Feudal-Regierungen zusammen; denn wie schnell er hinterher verschwinden kann, liegt am Tage in allen den Einrichtungen, welche der dritte Stand, seit ungefähr zwanzig Jahren, zur Moralisation seiner ärmeren Mitglieder in Erwerbsschulen, Sonntagsschulen u. s. w. getroffen hat. Ist meine Ansicht von Polizei eine richtige, so ist die Ertappung und Einbringung jedes eingebornen Verbrechers eine Prostitution für die Polizei, da sie die Entstehung solcher Verbrecher verhindern soll. Ich sage: eingeborner Verbrecher; weil die Polizei eines Landes unschuldig an den Verbrechen von Fremdlingen ist, welche sich unter irgend einer Maske eingeschlichen haben, die erst gekannt seyn will. Uebrigens muß die Polizei, um ihre Bestimmung erfüllen zu können, Mittel besitzen, welche ihr die Wirk-

samkeit des Blitzstrahls geben. Nichts ist lächerlicher, als jene Steckbriefe, womit man entsprungene Verbrecher in den Zeitungen verfolgt; denn sind sie nicht eine Warnung für die Verbrecher selbst? Eine Telegraphen-Linie, wodurch alle größeren Städte eines Reiches in eine polizeiliche Verbindung gesetzt würden, müßte eine ganz andere Wirkung hervorbringen; und käme ein so tüchtige Gendarmerie hinzu, wie die Französische ist, so würde den Verbrechern vollends die Lust vergehn, ihr ungeheures Handwerk fortzusetzen. Ein thätiger Polizei-Minister, welcher an der Spitze des gesammten Polizei-Wesens im Reiche stände, könnte sich die größten Verdienste erwerben und dem Staate sehr bedeutende Summen ersparen, die, Jahr aus Jahr ein, zur Sicherung des Eigenthumes und der Personen — verschwendet werden, weil keine Einheit in den Sicherungsmitteln ist.

Da man von dem allen im Preussischen Staate keine Idee hatte, so war der Charakter der Polizei auf allen Punkten schwach und kränklich. Straßenreinigung, Straßenerleuchtung, Marktordnung, Bestimmung des Maaßes und Gewichtes für Bedürfnisse erster Nothwendigkeit, Aufsicht auf bekannte Diebe, Verhinderung von Schlägereien, Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Untersuchungen über gefundene Todte und dergleichen: dies waren (und sind) die Hauptgegenstände der Polizei-Verwaltung im Preussischen. Kein anderer Zusammenhang zwischen den Polizei-Behörden verschiedener Städte, als die in den öffentlichen Blättern enthaltenen Communikationen; und keine Einheit der Maaßregeln, weil das lokale Bedürfniß entscheidet!

In der Hauptstadt war (und ist) die Organisation des Polizei-Wesens folgende:

Die Polizei-Anstalten selbst waren mit dem Stadtmagistrate aufs genaueste verbunden. An der Spitze derselben stand der Polizei-Präsident, der den Titel eines Stadt-Präsidenten führte. Nachdem die Besorgung des Polizei-Wesens lange zwischen dem sogenannten Gouvernement (oberster Militär-Behörde in den Angelegenheiten der Stadt) und dem Magistrate getheilt gewesen war, bestimmte Friedrich der Zweite den jedesmaligen Stadtdirektor zum Polizei-Präsidenten, und gab dem Gouvernement den Befehl, ihn, bei allen vorkommenden Fällen, eben so schleunig als wirksam zu unterstützen. Seit dieser Zeit hatte der Polizei-Präsident allein die Anordnung und Erkenntniß in allen Polizei-Sachen. Unter seiner polizeilichen Jurisdiktion standen nicht nur die sämmtlichen Einwohner der Hauptstadt ohne Ausnahme, sondern auch die Fremden. Er hatte in dringenden Fällen das Recht,

Verhaftungen zu verfügen, wozu alle Wachen, auf sein, oder der Polizei-Commissarien, mündliches Verlangen die nöthige Mannschaft abzugeben gehalten waren. Drei Tage in der Woche (Dienstag, Donnerstag und Sonnabend) versammelte sich das Polizei-Direktorium auf dem Berlinischen Rathhause; erforderlichen Falles aber auch außer der festgesetzten Zeit. Es bestand, außer dem Polizei-Direktor, aus einem Justiziarius, drei Polizei-Räthen, drei expedirenden Sekretären, drei Registratoren, vier Canzellisten, einem Copisten, zwei Canzelei-Dienern und fünf Nuntien. In der Expeditions-Stube der Polizei konnte jeder sein Gesuch anbringen. Schleunige Hülfe verlangte man von dem Polizei-Commissarius des Quartiers, in welchem man wohnte, oder auch von dem ersten besten Polizeibedienten. Dieser Polizei-Commissarien gab es neun und zwanzig; sie wohnten vertheilt

in den neunzehn Polizei-Quartieren der Stadt. Außer ihnen gehörten zu dem Ganzen des Polizei-Wesens: die Straßenreinigungs-Kasse; die Polizei-Salarien- und Sportel-Kasse; die Heilungs-Kasse; sieben Polizei-Inspektoren und Polizei-Meister; die Feuerlöschungs-Anstalten; drei Marktmeister; die Nachtwacht-Kasse; drei und dreißig Polizei-Bedienten; das Gesinde-Amt; das Fabriken-Gericht; das Wage-Ajustirungs-Amt; das Stadtphysikat; die approbirten und angenommenen Hebammen; die Lohnlakeien.

Man sieht aus diesen Angaben, wie weit die Polizei hinter dem Ziele zurückbleiben mußte, welches die Vernunft ihr gesetzt hatte: ihre Mittel standen in keinem Verhältnisse zu ihrem Zweck. Selbst wenn man auf die Verhütung der Verbrechen verzichten und nur auf Entdeckung der Thäter dringen will, konnte durch diese Poli-

zei sehr wenig ausgerichtet werden; denn da sie nicht durch das ganze Königreich ging, d. h. da sie nicht unter sich selbst in einem innigen und nothwendigen Zusammenhange stand, so bedurfte es für den Verbrecher, der nicht entdeckt seyn wollte, in den meisten Fällen, nur eines Zurückzuges in eine andere Provinz, um vollkommen gesichert zu seyn. Die wenigsten Diebstähle von Bedeutung wurden entdeckt, weil die Gegenstände derselben sogleich in eine andere Provinz, oder auch wohl in's Ausland spedirt wurden, um daselbst zum Vortheil Derer verkauft zu werden, die sich ihrer bemächtigt hatten. Man erzählt von Sartine, daß er in den Vorstädten Wiens eben so orientirt gewesen sey, wie in der Hauptstadt des Französischen Reichs. Etwas Aehnliches wird man nie von dem Berlinischen Polizei-Direktorium und seinen Gehülfen erzählen können; auch würde

dies nichts verschlagen, wenn die Preussische Polizei im Uebrigen nur so organisirt wäre, daß man ihrer Thätigkeit in Beziehung auf das Innere große Lobsprüche machen könnte. Dies wird indessen nicht eher der Fall seyn, als bis sie einen höheren Charakter angenommen hat, der ihr nur dadurch zu Theil werden kann, daß sie einer großen Idee gemäß organisirt wird. Alsdann wird man auch aufhören, darüber zu lachen, daß der größte Theil der Polizei-Agenten (der Himmel mag wissen, aus welchem Grunde) von einer so auffallenden Corpulenz ist, daß ihre Beweglichkeit etwas Unbegreifliches seyn würde.

XI.

Das geistliche Departement.

Ich habe im zweiten Buche ausführlich von der Kirche als von einem gesellschaftlichen Institute gesprochen, dessen Bestimmung keine andere sey, als das politische System zu durchdringen; ich habe aber auch zugleich gesagt, welche Schwierigkeiten dieses Institut an der Erfüllung seiner Bestimmung verhindern. Wie man sich nun auch das geistliche Departement bisher gedacht haben mag, so kann es doch, nach dem obigen Begriffe von der Kirche, niemals etwas anderes gewesen seyn, als der-

jenige Theil der Regierung, welcher beauftragt und beschäftigt war, die Kirche zu der ihr durch die Natur der Sache angewiesenen Bestimmung zu leiten. Zunächst wollen wir nun untersuchen, wie das geistliche Departement organisirt war; denn hieraus wird am klarsten hervorgehen, ob es seine Funktion verrichten konnte, oder nicht.

„Das geistliche Departement," sagt der Anhang zum Handbuche über den Königlich Preussischen Hof und Staat, „hat die Direktion der Geistlichen, Kirchen- und Schulensachen in sämmtlichen Provinzen, und wird durch zwei Staatsminister des Justiz-Departements verwaltet, die in allgemeinen Angelegenheiten, als Kirchen-Collekten, Fürbitten und Danksagungen für die königliche Familie u. s. w., ingleichen bei reformirten Kirchen- und Schul-Sachen in den Provinzen Cleve, Mark und

Ostfriesland, konkurriren. Demnächst ist es eingetheilt: 1) in das Reformirte geistliche Departement, von welchem alle reformirten Geistlichen, Kirchen- und Schul-Sachen, das reformirte Kirchen-Direktorium, die Kasse montis pietatis, das Dom-Direktorium u. s. w. ressortiren. 2) In das Lutherische Geistliche Departement, mit welchem auch die katholischen geistlichen Sachen verbunden sind. Der Chef dieses Departements dirigirt allein alle evangelisch-lutherische und katholische geistliche, Kirchen- Schulen- Universitäts-, wie auch Stifts- und Kloster-Sachen in den königlichen Provinzen; und führt zugleich das Präsidium im Ober-Consistorio und Ober-Schulkollegio, desgleichen im Berlinischen und Potsdamschen Armen-Direktorio. Noch ist ihm beigelegt das Curatorium der Dreifaltigkeitskirche und das Ober-Curatorium des Friedrichs-Wilhelms

Gymnasii, ersteres unter Mit=Curatel eines Kammergerichtsraths, und letzteres unter der des Ober=Consistorial=Präsidenten. Auch ist der jetzige Chef des lutherischen Geistlichen Departements Chef des Joachimsthalschen Schul=Direktorii, Ober=Curator der Universitäten, jedoch bei Erlangen gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Hardenberg, und exclusive der katholischen Universität zu Breslau; ferner Chef=Präsident des Berlinischen, und königlicher Commissarius des Potsdamschen Armen=Direktorii; endlich Chef=Präsident des Geheimen Ober=Tribunals, so wie des Kammergerichts, imgleichen der Ostpreussischen und Pommerschen Landschaftlichen Credit=Systeme. Ausgenommen von dem lutherischen und katholischen Geistlichen=Departement sind die lutherischen Schulsachen in Schlesien, die, vermöge besonderen Auftrags, der Chef=Präsident der Breslaui=

schen Ober-Amtsregierung in der ganzen Provinz dirigirt; ingleichen die von dem Finanz-Departement ressortirenden katholischen geistlichen-, Kirchen- und Schul-Sachen in Schlesien, Süd-Preussen, Neu-Ost-Preussen, Ansbach, Baireuth, und den Entschädigungs-Provinzen."

Welche Organisation! Ist es möglich, eine noch verwickeltere und unsinnigere zu schaffen? Wozu, könnte man fragen, die Vereinigung der katholischen mit der lutherischen Kirche unter demselben Chef, wenn man einmal die lutherische von der reformirten zu trennen für nöthig fand? War etwa die katholische minder zart in ihrem Wesen, als die reformirte? — Und was soll durch die Vereinigung der Schul- und Universitäts-Sachen mit den Angelegenheiten der Kirche bewirkt werden? Haben jene nicht einen ganz anderen Spielraum, als diese; und ist es denkbar, daß derselbe

Mann, der die Kirche zu leiten versteht, auch die Schulen zu leiten wissen werde? — Staatsminister des Justiz-Departements sind endlich diese Leiter? Was hat denn die Justiz mit dem Kirchen- und Schulwesen zu schaffen? und wie läßt sich voraussetzen, daß ein Mann, der sich auf das Jus versteht, auch auf die Theologie und die Methodologie verstehen werde?"

Angenommen, das geistliche Departement wäre unter Einem Chef vereinigt gewesen, der den Titel eines Cultus-Ministers geführt hätte; angenommen, dieser Chef hätte in einer früheren Periode seines Lebens Gelegenheit gehabt, sich von dem Eigenthümlichen einer jeden Kirche zu unterrichten, um hinterher jede nach ihrem individuellen Charakter behandeln zu können; angenmmen, dieser Chef hätte es nur mit den Kirchen und nicht zugleich mit den Schulen und den Gerichtshöfen zu thun

gehabt; angenommen endlich, er wäre von seiner würdigen Räthen unterstützt worden und seine Thätigkeit hätte sich über das ganze Königreich ausgebreitet: würde, dies alles vorausgesetzt, die Wirkung dieser Thätigkeit nicht unendlich größer und wohlthätiger gewesen seyn, als sie bei einer solchen Verwickelung von Pflichten, Geschäften und Ansichten seyn konnte?

Wir haben oben, als von der Kirche im Allgemeinen die Rede war, gesehen, welche Hindernisse ihrer Wirksamkeit in dem gesellschaftlichen Zustande entgegenstrebten. Diese Hindernisse würden durch eine bessere Organisation des geistlichen Departements nicht ganz gehoben worden seyn; aber ihre Kraft würde dadurch wenigstens eine Schwächung erfahren haben. So wie die Chefs des geistlichen Departements einmal da standen, konnten sie sich in ihrem Wirkungskreise durch die Vielheit und Ver-

schiedenheit ihrer Geschäfte wohl betäuben; doch wie wäre es wohl möglich gewesen, sich in diesen Geschäften zu gefallen?

Wahrhaft lächerlich aber war es, daß diese Chefs den Titel eines Staats-Ministers des Justiz-Departements führten. War denn das geistliche Departement nicht als ein Departement für sich zu betrachten? Die Ursache dieser sonderbaren Erscheinung lag unstreitig eben darin, worin so vieles Andere lag. Herkommen und positives Gesetz verhießen den Adeligen die ersten Staats-Aemter unter den leichtesten Bedingungen. Das geistliche Departement war da, und verlangte einen Chef mit dem Titel eines Ministers. Nun hätte dieser Chef freilich etwas von dem Wesen der Kirche überhaupt, und von dem Charakter der dissentirenden Kirchen insbesondere, verstehen sollen. Unglücklicher Weise aber befaßt sich in protestantischen Staaten kein Adeliger

mit dem Studium der theologischen Wissenschaften. Wollte man nun gleichwohl einen Adeligen als Chef des geistlichen Departements anstellen; so war freilich der kürzeste Weg, Ein Studium für das andere zu nehmen, und vorauszusetzen, daß der Rechtsverständige auch die Kirche zu leiten wissen werde, obgleich das göttliche Gesetz himmelweit von dem gesellschaftlichen verschieden ist, und bisher noch kein Jurist sich um jenes bekümmert hat.

Und bei dieser Art zu denken konnte man denn allerdings noch einen Schritt weiter gehen, und in einzelnen Provinzen den Finanz-Behörden die Leitung der Kirchen und Schulen anvertrauen. Warum denn nicht? Jene waren es ja, welche die Etats voll machten; wie hätten sie sich nicht auch auf die Behandlung der Gewissen und der Köpfe verstehen sollen, da sie den einen oder den anderen Geistlichen und

Schulmann sehr leicht zu Hülfe nehmen konnten, und die Kraft der Bayonette für die öffentliche Ruhe einstand?

In Wahrheit, nichts wurde im Preussischen Staate dem Wesen nach mehr vernachlässigt und negativ mehr gemißhandelt, als die Kirchen und die Schulen. Ich rede hier nicht von den Summen, welche die Regierung jährlich anwendete, um beide aufrecht zu erhalten; ich rede nur von den Ideen, womit sie diese wichtigen Verwaltungszweige umfaßte, und lasse im Uebrigen ihrer Großmuth jede Gerechtigkeit widerfahren. Nie dachte man bei ihnen an das, woran man billig hätte denken sollen. Wäre dies geschehen, so würde man beide vor allen Dingen von einander getrennt haben. Ihre Vereinigung bestand seit jenen Zeiten, in welchen die Geistlichen allein alle Einsicht und Wissenschaft besaßen; da aber diese Zeiten längst nicht mehr vorhanden waren,

so hätte auch die Vereinigung aufhören und die Kirche in ein Unterrichts-Institut für den Staatsbürger, die Schule in eine Kirche für Knaben und Jünglinge verwandelt werden sollen. Daß diese Verwandlung nicht erfolgte, war ein großes Unglück; denn nur das gedeihet, was einer sorgfältigen und abgesonderten Pflege genießt. Zwei Minister, von welchen der eine den Cultus, der andere den öffentlichen Unterricht leitet, werden gewiß eine glänzendere Wirkung hervorbringen, als ein Chef des geistlichen Departements, der sich in der Verschiedenheit der Kirchen- und Schulsachen unaufhörlich verwickelt. Selbst wenn das Genie des letzteren auch noch so groß seyn sollte, wird es zuletzt doch der Kraft unterliegen, welche die Verschiedenheit seiner Verrichtungen mit sich führt; denn das ist das Eigenthümliche des menschlichen Geistes, daß er seine Kraft nicht auf verschiedene Punkte

richten kann, ohne alle diese Punkte gleich sehr zu vernachlässigen.

Ich kann diesen Abschnitt nicht endigen, ohne der beiden Collegia zu erwähnen, welche die Socialität des Ministers für das geistliche Departement ausmachen. Das eine ist das Oberkonsistorium, das andere das Oberschulcollegium.

Im sechzehnten Jahrhundert von dem Kurfürsten Joachim dem Zweiten gestiftet, blieb jenes bis zum Jahre 1750 die oberste geistliche Behörde für die Kurmark. Erst von diesem Jahre an wurden ihm die Geschäfte eines Ober-Consistorii übertragen. Als solches, sein eigener Gesetzgeber und Richter, vereinigte es unter sich alle Landes-Consistorien, die Schlesischen ausgenommen, welche allein von dem Chef des geistlichen Departements ressortirten. Zu seinem Wirkungskreise gehörten: die Besetzungen aller lutherischen Pfarren, deren Patron der

König war; die Ernennung aller Kirchen-Inspektoren und Pröpste, wenn sie auch als Prediger unter dem Patronate der Städte und Privat-Personen standen; die Besetzung der reformirten Pfarren in den Provinzen Mark und Ostfriesland, unter Concurrenz des reformirten Departements-Chefs; die Vertheilung der Stipendien; die Dispensationen vom kanonischen Alter und in Heirathssachen zwischen nahen Verwandten; endlich die Conduiten-Listen der Prediger und Schuldiener. Seine Ausfertigungen wurden von der Geheimen Kanzlei des geistlichen Departements besorgt und die Akten im geheimen Archiv aufbewahrt. Außer dem ersten Präsidenten, welches der jedesmalige Chef des geistlichen Departements war, hatte es noch einen zweiten Präsidenten, der in der Regel gleichfalls ein Adeliger war; außerdem bestand es aus zehn Ober-Consistorialräthen, welche

Theils geistliche, Theils weltliche waren, einem Fiskal, zwei Sekretären, einem Calculator und drei Kanzlei=Assistenten.

Die erste Bemerkung, welche ich zu machen habe, betrifft die Patronatrechte. Es war ein offenbarer Fehler in der Organisation des Staats, daß der Staatschef nur als Patron derjenigen Kirchen betrachtet wurde, die ihm als Edelmann gehörten, nicht als Patron aller Kirchen zusammengenommen. Die Folge dieses Fehlers war nehmlich, daß die Geistlichkeit hinter ihrer Bestimmung zurück blieb; denn da die Besetzung der Pfarren nicht nach einem bestimmten Maaßstab erfolgen konnte (dessen Wesen in der Idee der geistlichen Examinatoren von der Bestimmung der Candidaten enthalten seyn mußte): so war nichts natürlicher, als daß die Mehrzahl der Pfarren mit schlechten Subjekten besetzt wurde. Dies wird nicht eher aufhören, als bis die Patronat=

rechte der Privat=Personen verschwunden sind, welche, wie die Patrimonial=Gerichtsbarkeit, ein ekelhaftes Staats=Geschwür ausmachen. So lange sie fortdauern, wird keine Strenge in Besetzung der adeligen Pfarren Statt finden, und der Geist der Nachgiebigkeit, welchen unnatürliche Vorrechte erzeugt haben, wird sich auch über die Besetzung der nicht=adeligen Pfarren verbreiten; und zwar zum größten Nachtheile der Gesellschaft, welche in eben dem Maaße zerfällt, worin sie der wahrhaft=tugendhaften Geistlichen entbehrt.

Meine zweite Bemerkung geht den Stand des Präsidenten an. Ich habe schon oben auseinandergesetzt, wie unnatürlich es ist, daß man einen adeligen Justiz=Minister an die Spitze des geistlichen Departements bringt. Darauf verweise ich hier zurück, indem ich über die Natur des Präsidiums in einem geistlichen Collegio noch Folgendes hinzufüge.

Der Präsident ist die ideelle Einheit des Collegiums, an dessen Spitze er steht. Um nun diese seine Bestimmung erfüllen zu können, muß etwas in ihm seyn, wodurch er fähig gemacht wird, die Debatte des Collegiums zu leiten. Im Ganzen genommen muß sein Geist den Geistern aller Mitglieder des Collegiums gewachsen seyn, weil er nur dadurch wahrhaft präsidiren kann. Wie nun, wenn dieser Mann, vermöge seines Standes, von dem Wesen der Dinge, welche im Collegio debattirt werden, gar nichts versteht? Wie, wenn er radicalunfähig ist, etwas davon verstehen zu lernen? Wie, wenn er in dem Geistlichen immer nur das Leibliche sieht, und folglich nie mit einer der Sache angemessenen Idee eingreift? In einem solchen Falle ist nichts natürlicher, als daß die individuelle Beschaffenheit des Präsidenten das ganze Collegium nach und nach zu Grunde

richtet. Ich behaupte — und hoffentlich wird Jeder, der etwas tiefer in die Natur der Erscheinungen eingedrungen ist, die Wahrheit meiner Behauptung mit Vergnügen unterschreiben — daß nichts abgeschmackter ist, als einen Mann, der sich niemals mit den theologischen Wissenschaften befaßt hat, und für welchen, außer seiner Geburt, der Himmel mag wissen welche Eigenschaft spricht, an die Spitze eines Collegiums zu stellen, das die Bestimmung hat, das göttliche Gesetz in Achtung und in Ehren zu erhalten. Wie kann er auf das Collegium, wie kann das Collegium auf ihn einwirken? Und wie läßt sich, bei diesem Wegfallen der Aktion und Reaktion, vermeiden, daß das Collegium zu einem Caput mortuum werde? Ich habe für Diejenigen, die mich verstehen können, genug gesagt.

Weil das Ober-Schul-Collegium

dieselbe Organisation und Composition mit dem Ober-Consistorium gemein hatte, so konnten niemals große Wirkungen von demselben ausgehen. Es wurde 1787 errichtet, und bestand, außer dem Minister des geistlichen Departements, als erstem Präsidenten, und dem Präsidenten des Ober-Consistoriums, als zweitem Präsidenten, aus acht Oberschulräthen, einem expedirenden Secretär, einem Calculator, einem Registrator und einem Kanzellisten, und versammelte sich wöchentlich einmal. Seine Aufsicht erstreckte sich über alle Provinzial-Schulcollegia und Schulanstalten für den Civilstand im Königreich. Dabei besetzte es die Lehrstellen, disponirte über die königlichen Fonds zur Verbesserung des Schulwesens, sorgte für Anlegung von Seminarien, verordnete Schulvisitationen, u. s. w. Bei der ersten Stiftung wurden ihm auch die Universitäten untergeordnet; nach dem Reskript vom

18ten Januar 1802 erhielten diese aber wieder ein besonderes Curatorium.

Dieser letzte Umstand beweiset mehr, als alles Uebrige, daß das Oberschul-Collegium nach keiner umfassenden Idee gebildet war; denn sonst hätte sich ihm das ganze Unterrichts-System von selbst unterordnen müssen. Vielleicht wird es künftig leichter seyn, ein solches Collegium zu bilden. Die erste Bedingung seiner Existenz aber ist und bleibt ein gut geordnetes Unterrichts-System. Mag dieses von ihm ausgehen, oder mag es auf demselben bloß errichtet werden: genug, es wird nicht eher einen wahren Werth haben, als bis es aus den allerbesten und gründlichsten Köpfen der Nation zusammengesetzt ist, welche es abscheulich finden, nur Acten zu machen und ihre Bestimmung im Reskribiren zu haben.

Es ist ein großes Unglück für einen Staat, wenn die Lage seiner Schulen so

prekär ist, daß sie von tausend Zufälligkeiten und Nebendingen abhangen. So lange das Oekonomische und Juridische der Schulen und Universitäten ein Ober-Schul-Collegium beinahe ausschließend beschäftigt: so lange ist an keine freie Wirksamkeit in Beziehung auf das Intellectuelle zu denken. Der Anfang aller Reform muß damit gemacht werden, daß man die Patronatrechte aufhebt und dem einzuführenden besseren Unterrichts-System einen bleibenden und gleichmäßigen Fond verschafft. Wenn dies in Beziehung auf das Militär möglich war, so wird es in Beziehung auf das Schulwesen nicht minder möglich seyn. Denkt man sich den Staat als einen Garten, so wurden bisher die größten Kosten auf die Umzäunung desselben gewendet, während man den Anbau des Gartens selbst so vernachlässigte, daß es problematisch wurde, ob diese schmachtenden Beete des prächtigen

Zaunes werth waren. Hat es aber mit dem, was ich oben, in dem Abschnitt von der Schulen und Universitäten, über das Fundament aller Nationalkraft bemerkt habe, seine Richtigkeit; so folgt daraus ganz unwidersprechlich, daß die Schulen die allergrößte Sorgfalt der Regierung verdienen. Je mehr dies der Fall ist, desto eifriger muß man darauf bedacht seyn, sie für immer von den Kirchen zu trennen. Schule und Kirche haben eben so wenig mit einander gemein, als Theologie und Methodologie; und soll einmal Ein Minister an der Spitze zweier ganz verschiedenen Verwaltungszweige stehen, so möchte ich lieber, daß das Schulwesen mit dem Finanzwesen, als daß es mit der Kirche verbunden würde. In der That, jene Verbindung würde um so natürlicher seyn, weil die Schule als die Quelle der Intelligenz

gedacht werden muß, ein Volk aber nur in so fern reicher wird, als es an Intelligenz zunimmt. Die Geistlichkeit wird deshalb immer eine schlechte Aufseherin des Schulwesens seyn, weil bei dem letzteren Alles auf die Methode ankommt, worauf die Geistlichkeit sich in der Regel sehr schlecht versteht.

XII.

Die General-Controlle der Finanzen, und die Ober-Rechnungskammer.

Als, durch den Mangel an guten organischen Gesetzen, die Einheit und die Harmonie aus der Regierung verschwunden waren und es nur noch darauf ankam, den allzu frühzeitigen Zusammensturz der ganzen Maschine zu verhindern: da gerieth man auf den Gedanken, den isolirten Verwaltungszweigen einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt in der General-Controlle der Finanzen und in der damit verbundenen Ober-Rechnungskammer zu geben. Durch beide

beide sollte das gesammte Finanz-Kassen- und Rechnungswesen des ganzen Staates controllirt werden. Die Bestimmung der General-Controlle war, eine koncentrirte Uebersicht der Staatshaushaltung zu bewirken; die der Ober-Rechenkammer, alle unter öffentlicher Administration stehende Kassen und Rechnungen zu revidiren, moniren und dechargiren. Durch eine Immediat-Instruktion vom 19 Febr. 1798 wurde das vormalige Verhältniß der Ober-Rechenkammer zu dem General-Direktorio aufgehoben, und sie selbst für ein unabhängiges Landes-Collegium erklärt und dem General-Direktorio dem Range nach gleich gesetzt. Wie die General-Controlle, so reskribirte auch sie seitdem an die Provinzial-Collegien und Unterbehörden. An der Spitze dieses kombinirten Collegiums stand der General-Controlleur der Finanzen, und unter-

geordnet waren ihm vier vortragende Räthe, die Staatsbuchhalterei mit fünf geheimen Oberbuchhaltern und einem Direktor, ein Kanzlei-Direktor, drei expedirende Sekretäre, ein Archivarius und ein Registrator mit zwei Assistenten, und funfzehn geheime Kanzlei-Sekretäre.

Es versteht sich wohl von selbst, daß dieses Collegium dem Mangel guter organischer Gesetze, dem es seine Entstehung verdankte, nicht abhalf. Nie wird man durch Schöpfungen dieser Art einen großen Zweck erreichen, weil sie nie auf den Kern, sondern nur auf die Schale gehen. Es ist wahr, alle Departementschefs waren durch die Errichtung der General-Controlle demjenigen verantwortlich gemacht, welcher an der Spitze derselben stand; allein von welcher Art war diese Verantwortlichkeit? Wenn es nur darauf ankommt, daß die eingeführten Etats ihr Recht behalten, so

braucht man, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, kein ehrlicher Mann im vorzüglichsten Sinne des Wortes zu seyn; denn die Rechnung ist zuletzt nichts weiter als ein Schema, und ob das Gewissen dies Schema angefertigt habe, oder nicht, kann man ihm in den wenigsten Fällen ansehen. Sollen darüber Untersuchungen angestellt werden, so tritt die Regierung mit sich selbst in Streit. Fallen die Untersuchungen weg, so läuft das ganze Geschäft der General-Controlle auf eine Uebung in den Elementen der Arithmetik, und auf eine Revision der Belege, die nicht viel mehr als das bloße Auge beschäftigt, hinaus. Nun können zwar noch Rechnungsfehler und dergleichen entdeckt werden; aber wiegen alle die Entdeckungen, welche die General-Controlle machen kann, die Kosten ihrer eigenen Existenz auf?

In der That, diese Existenz würde nicht

der Rede werth seyn, wenn sie nicht etwas leistete, wodurch sie allein gerechtfertigt werden kann. Und dies Etwas wäre? Die Autorität, welche der General-Controlleur über die anderen Minister ausübt. Es giebt, bei einer General-Controlle, im Staate einen Mann, der durch die Kraft der fünf Species sich alles unterzuordnen sucht, und dem Scheine nach respektirt wird, sollte er auch in der Wirklichkeit immer betrogen werden. Man hat mir versichert, troß der General-Controlle, wären die bedeutendsten Objekte aus Kassen und Staatseigenthum verschwunden; und ich glaube es, weil ich überzeugt bin, daß eine Controlle, die sich mit schriftlichen Dokumenten begnügt, keine Controlle ist. Will man eine öffentliche Verantwortlichkeit organisiren, so muß es nicht durch eine Staatsbuchhalterei und eine Ober-Rechenkammer geschehen. Ohne Verantwortlichkeit keine gewissenhafte Verwaltung, das ist gewiß;

aber bei einer solchen Verantwortlichkeit, wie die General-Controlle sie darbietet, widersteht man schwerlich der Versuchung, ihrer zu spotten.

XIII.

Rekapitulation und Beschluß des dritten Buches.

Wir haben uns in diesem Buche mit der Organisation und dem Geiste der Preussischen Regierung bekannt zu machen gesucht.

Die Untersuchungen, welche wir über das Wesen eines Königs im Allgemeinen anstellten, zeigten uns, daß dies Wesen sich eben so wohl mit einer Regierung nach Gesetzen, als mit einer Herrschaft nach Willkühr, verträgt, und daß der Culturgrad einer Nation darüber entscheidet, welche von beiden Statt finden soll.

Wir sind alsdann zu Untersuchungen über das Wesen eines Königs von Preussen übergegangen, und haben gefunden, daß er, in der dreifachen Eigenschaft eines Grundeigenthümers, eines Fabrikanten und eines Negotianten, nie dahin gelangen konnte, die Bestimmung eines Staatschefs zu erfüllen, in so fern diese darin besteht, ein gegebenes Volk nach guten Gesetzen zu regieren, d. h. nach solchen, welche die Freiheit der Staatsbürger vermehren, und durch Verstärkung der Einzelkräfte eine unwiderstehliche Gesammtkraft bezwecken.

Aus diesem besonderen, durch die Kraft des Individuums nicht abzuändernden Umstande haben wir uns die Beschaffenheit des Preussischen Cabinets erklärt, dessen Räthe etwas ganz Anderes waren, als was sie unter der Bedingung besserer organischer Gesetze gewesen seyn würden, und welche eben deswegen etwas

ganz Anderes leisteten, als was ihre wahre Bestimmung mit sich brachte.

Ein Blick auf das sogenannte Cabinetsministerium hat uns gezeigt, daß die Politik, als Wissenschaft der Völkerverhältnisse und der aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Erscheinungen, durch die Organisation dieses Ministeriums durchaus nicht beschützt war und durch die Komposition desselben sogar vernichtet wurde.

Bei der Untersuchung, die wir über den Staatsrath anstellten, fanden wir, daß die Mitglieder desselben in der doppelten Beziehung von Räthen und Vollziehungsagenten, oder Ministern, schlechterdings unfähig waren, einen Staatsrath zu bilden, und daß dieser Staatsrath um so mehr in der Luft schwebte, je mehr er von dem Staatschef getrennt war und für sich selbst fortdauerte.

In demselben Falle befand sich das

General-Direktorium, nachdem die Könige sich von demselben getrennt hatten und nur vom Cabinet aus impulsirten; es schwankte nehmlich zwischen Gesetzgebung und Vollziehung hin und her, ohne für seine Wirksamkeit einen festen Punkt finden zu können.

Die Krieges- und Domänen-Kammern erschienen uns als Behörden, welche allen Grundsätzen einer guten Staats-Oekonomie Hohn sprachen, indem sie durch ihre bloße Existenz die Entwickelung der Einzelnkräfte verhinderten; und in dem Accise- und Zoll-Wesen lernten wir eine Hebelkraft kennen, welche unter denen Umständen, die ihre Wirksamkeit begleiteten, nur zerstören und auflösen konnte.

Das Justiz-Wesen verdiente die Lobsprüche nicht, die man ihm gemacht hat; denn es war fehlerhaft in seinen Normen, und noch fehlerhafter in seiner Procedur, welche,

weil sie nicht öffentlich genug war, kein Vertrauen gewährte.

Die Polizei erfüllte ihre Bestimmung nicht, weil sie es nur darauf anlegte, begangene Verbrechen zu entdecken, nicht, das Verbrechen zu verhüten.

Das Unvermögen des geistlichen Departements ging aus seiner doppelten Bestimmung hervor, welche darin bestand, daß es zwei so ungleichartige Dinge, als Kirchen und Schulen ihrer Natur nach sind, zugleich umfassen sollte.

Die General-Controlle leistete nichts zum Vortheil des Staates, weil sie sich anmaßte, dem Mangel guter organischer Gesetze durch eine papierne Verantwortlichkeit abzuhelfen, welche von je her mehr zu Unterschleifen gereizt, als Unterschleife abgewendet hat.

Nach diesen Angaben scheinen mir alle die Erscheinungen, von welchen in den bei-

den ersten Büchern dieses Werkes die Rede gewesen ist, vollkommen erklärt zu seyn.

Ich bemerke zum Schlusse nur noch Folgendes.

Die alten West-Gothen hatten für ihre politischen Schöpfungen einen Grundsatz, den sie also ausdrückten: Ex dispositione legis oritur institutio morum; ex institutione morum, concordia civium; ex concordia civium, triumphus hostium. Nach ihnen waren also weise (organische und bürgerliche) Gesetze das Fundament, worauf das Staatsgebäude ruhete. Da aber die Natur des Gesetzes es mit sich bringt, nur zu gebieten; so hielten sie es für nöthig, Institutionen zu schaffen, welche den Gemüthern die Hinneigung zum Gehorsam gegen die Gesetze gaben. Aus der Uebereinstimmung der Institutionen mit den Gesetzen gingen die Sitten, d. h. die Gewohnheiten des Geistes und des Herzens, hervor;

aus diesen aber ergab sich die gesellschaftliche Harmonie, welche sie sich als den Ausdruck der Nationalkraft dachten, wenn es eine allgemeine Anstrengung galt.

Ich frage nun: giebt es eine bessere Formel für politische Schöpfungen, und kann ohne eine strenge Befolgung derselben jemals etwas Gesundes und Dauerhaftes zum Vorschein kommen?

Wäre die Organisations-Kraft der Preussischen Regierung das gewesen, was sie hätte seyn sollen, so würde der Preussische Staat nie das Schicksal erlebt haben, das ihm in den letzten zwei Jahren zu Theil geworden ist. Vergebens klagt man jetzt einzelne Personen an. Waren denn diese Personen nicht alles, was sie nach Maßgabe der organischen Gesetze seyn konnten? d. h. läßt es sich beweisen, daß, wenn, bei der einmal hergebrachten Beschaffenheit der organischen Gesetze, Andere

der Stelle der Angeklagten gestanden hätten, Alles besser gegangen seyn würde? Was mich betrifft, so zweifle ich daran; und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil, in meiner Ansicht der Dinge, die Personen immer nur ein Abglanz von den Ideen sind, welche zusammen die suveränen Gesetze eines Staats ausmachen.

Soll demnach den Bewohnern des Königreichs Preussen irgend ein Heil widerfahren, so muß dies durch eine Verbesserung der organischen Gesetze herbeigeführt werden; alles Uebrige ist nur als Palliativ-Kur zu betrachten, die dem politischen Körper zwar den Schein der Gesundheit zurückgeben, aber ihn von seinen bisherigen Gebrechen nicht befreien kann.

Man mag doch gegenwärtig, durch Angriffe auf einzelne Personen, die Zwietracht zu vermehren, oder durch Vertheidigung derselben Personen die Eintracht zu-

rück zu führen suchen: dies kommt zuletzt auf eins und dasselbe hinaus, weil die Eintracht da von keiner Dauer seyn kann, wo sie nicht durch Gesetze und Institutionen nothwendig geworden ist. Doch nur allzu lange hat man sich mit dem Schein begnügt, und das Wesen mit beispiellosem Leichtsinn aufgeopfert. Geschieht dies noch länger, so zerstört der Preussische Staat sich durch sich selbst, ohne daß irgend eine äußere Gewalt dabei thätig ist. Der Wunsch nach Eintracht ist immer derselbe, selbst wenn er sich durch die Zwietracht offenbaren sollte; es kommt nur darauf an, daß man die passenden Mittel finde, jene zu fixiren. So lange diese nicht gefunden sind, wird man durch die Zwietracht zur Eintracht hinstreben, und alle Ermahnungen zur letzteren werden gleich unfruchtbar bleiben. Wer nicht verblendet ist, wird gestehen, daß der Preussische Staat bisher nur allzu

viele feindselige Elemente in sich schloß. Diese fortzuschaffen, muß das Hauptgeschäft Desjenigen seyn, der es übernimmt, aus dem bisherigen Chaos eine kleine Welt voll Ordnung und Harmonie hervorzurufen. Viele nützliche Ideen hat ihm das Zeitalter zu diesem Berufe gegeben; und was noch fehlt, das muß er aus sich selbst hernehmen, da man nur mit einem großen Umfang von Gemüth und Geist den Beruf zum Gesetzgeber und politischen Reformator fühlen kann.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Super hanc
Petram ae-
dificabo.
Matth. XVI.

Bogl

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchholz, Friedrich, 1768-1843

Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreiche Preussen, bis zum 14ten Oktober des Jahres 1806

Bd.: 2

Berlin u.a. (1808)

Bor. 67 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013007-7